



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (15.057)

1. Kantone (27)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus (Verzicht)
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Land
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura
- FDK

2. Politische Parteien (7)

- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei CVP
- FDP. Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz GPS
- Grünliberale Partei glp
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (Verzicht)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (6)

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV) (Verzicht)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

5. Übrige Organisationen und Interessenten (6)

- Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz (SwissHoldings)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB)
- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Schweizerischer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen (veb.ch)

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (6)

- Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität (alliancefinance)
- Aufsichtsstelle Datenschutz Thurgau
- Inlandbanken (ESPRIT-Netzwerk, Migros Bank, Raiffeisen Schweiz, RBA-Holding, Verband Schweizerischer Kantonalbanken)
- Raiffeisen Schweiz
- Schweizerischer Gläubigerverband (Creditreform)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)



Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP
Eigerstrasse 65
3003 Bern

24. August 2016 (RRB Nr. 816/2016)

**Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir beziehen uns auf das Schreiben Ihrer Kommission vom 6. Juni 2016, mit dem Sie uns einen Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Gegenentwurf sieht vor, verschiedene heute in Bundesgesetzen enthaltene Regelungen zum Schutz der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung zu verankern. Anders als die Volksinitiative soll er nur heute geltendes Gesetzesrecht auf Verfassungsstufe heben, nicht aber die Untersuchungsmittel der Steuerbehörden über das geltende Recht hinaus einschränken. Der Gegenentwurf ist damit der Volksinitiative vorzuziehen.

Die Privatsphäre ist für uns ein schützenswertes Gut mit einem hohen Stellenwert. Dennoch lehnen wir den Gegenentwurf ebenso wie die Volksinitiative aus den nachfolgenden Gründen ab:

Die finanzielle Privatsphäre ist bereits heute durch das Bankkündengeheimnis und das Steuergeheimnis ausreichend geschützt. Das Bankkündengeheimnis und das Steuergeheimnis sind in Bundesgesetzen geregelt (vgl. Art. 47 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, BankG, SR 952.0; Art. 39 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14; Art. 110 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11). Diese Bestimmungen können somit nur durch Beschlüsse der Bundesversammlung, die zudem dem fakultativen Referendum unterstehen, geändert oder aufgehoben werden. Eine Verankerung des Bankkündengeheimnisses in der Verfassung ist deshalb nicht notwendig. Zudem ist es nicht sinnvoll, dass Detailregelungen, die sich sogar auf organisatorische Belange erstrecken (siehe Art. 13 Abs. 5 des Gegenentwurfs), in die Verfassung aufgenommen werden.

In den vergangenen Jahren musste die Schweiz mehrfach ihre Gesetzgebung an internationale Entwicklungen im Steuerbereich anpassen bzw. ist daran, solche Anpassungen vorzunehmen. Als Beispiele können die Abschaffung der Statusgesellschaften im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III, die Steueramtshilfe auf Ersuchen, der automatische Informationsaustausch von Bankinformationen, der spontane Informationsaustausch von Steuer-rulings oder der Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne genannt werden. Es ist zu erwarten, dass sich die internationalen Standards weiterentwickeln, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch auch das Bankkündengeheimnis im Inland berührt wird. Mit Blick auf den Ruf der Schweiz und die Konkurrenzfähigkeit ihres Finanzplatzes kann es dann unter Umständen erforderlich sein, dass die Schweiz ihre Bestimmungen zum Bankkündengeheimnis innert nützlicher Frist anpasst. Die im Gegenentwurf vorgesehene Verfassungsbestimmung könnte sich dann als fragwürdig erweisen. Schliesslich könnte eine Verankerung des Bankkündengeheimnisses in der Verfassung auch Gesetzesrevisionen verhindern, die künftig als sinnvoll oder als notwendig erachtet werden. So könnte etwa ein Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer oder eine Revision des Steuerstrafrechts erschwert bzw. der Spielraum des Gesetzgebers stark eingeschränkt werden. Aus diesen Gründen sind auch die Fragen 1–5 des Fragebogens mit Nein zu beantworten. Zu den möglichen Auswirkungen (Frage 6) wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per E-Mail (Word und pdf) an

vernehmlassungen@estv.admin.ch

zuhanden WAK-N

24. August 2016

RRB-Nr.: 936/2016
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes. Bundesbeschluss über die Verankerung des Bankkündengeheimnisses in der Bundesverfassung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»).
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Leutenegger Oberholzer
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2016 beschlossen, der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen:

- Die **Volksinitiative** will die Aufweichung des steuerlichen Bankgeheimnisses im Inland verhindern. Die vorgesehene verfassungsrechtliche Regelung greift allerdings in das Steuerverfahren der Kantone ein, indem sie die geltenden Auskunfts-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter weitgehend einschränkt. Auch im Steuerstrafverfahren würden die den Steuerbehörden zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel erheblich eingeschränkt, weshalb die Initiative abzulehnen ist (vgl. Stellungnahme der FDK vom 28. September 2015¹).
- Der **Gegenvorschlag** trägt diesen Bedenken Rechnung und lässt die funktionierenden Abläufe im Veranlagungsverfahren und im Steuerstrafverfahren unberührt. Um die be-

¹ <http://www.fdk-cdf.ch>

fürchtete Aufweichung des steuerlichen Bankgeheimnisses im Inland zu verhindern, genügt die Verankerung des gesetzlichen Status quo in der Verfassung. Der Gegenvorschlag verdient deshalb gegenüber der Initiative den Vorzug.

Der Regierungsrat vertritt jedoch die Auffassung, dass sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abzulehnen sind:

- Die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Privatsphäre. Würden Regelungen, die heute bereits kraft Gesetz gelten auf Verfassungsstufe gehoben, würden lediglich künftige Gesetzesrevisionen unnötig erschwert.
- Gleichzeitig ist zu bedenken, dass Regelungen auf Verfassungsstufe bei allfälligen Widersprüchen zu bundesrechtlichen Erlassen keinen Vorrang beanspruchen könnten. Verwaltung und Justiz bleiben verpflichtet, Bundesgesetze auch dann anzuwenden, wenn sie im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen stehen (Art. 190 der Bundesverfassung). Mit der Verankerung gesetzlicher Regelungen auf Verfassungsstufe würde deren Geltungskraft - entgegen der Absicht der Initianten - nicht verstärkt.
- Wie die Kommissionsminderheit zu Recht kritisiert, schaffen sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag Rechtsunsicherheit. Sie bringen den ehrlichen Steuerzahlern keine Vorteile und passen nicht zur bundesrätlichen Weissgeldstrategie. Richtig ist auch, dass Initiative und Gegenvorschlag den Bestrebungen von OECD und EU zuwiderlaufen, mit der Einführung von internationalen Standards wie dem Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen weltweit Steuerhinterziehung und Geldwäscherei zu bekämpfen.

Für die Antworten zu gestellten Fragen verweisen wir auf den Anhang.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zur Entscheidungsfindung beizutragen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

ANHANG: Fragebogen

1. Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?

Nein. Die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Privatsphäre. Werden Regelungen, die heute bereits kraft Gesetz gelten auf Verfassungsstufe gehoben, werden künftige Gesetzesrevisionen unnötig erschwert.

2. Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?

Ja. Die konkrete Ausgestaltung soll indessen wie bisher der Bundesgesetzgebung überlassen bleiben.

3. Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?

Nein. Vgl. Antwort zur Frage 1.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?

Nein. Der Handlungsspielraum des Bundesgesetzgebers soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

5. Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?

Nein. Vgl. Antwort zur Frage 1.

6. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?

Es wären keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten.

7. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?

Es wären keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten.



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 30. August 2016

Protokoll-Nr.: 899

15.057 Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre: Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 haben Sie uns im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern dem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre nicht zustimmt. Wir erachten die finanzielle Privatsphäre im geltenden Recht als ausreichend geschützt und sind grundsätzlich gegen eine Verankerung in der Verfassung. Im Weiteren würde die Vorlage den Vollzug erheblich erschweren. Abschliessend verweisen wir auf die ursprüngliche Argumentation des Bundesrates (siehe Botschaft des Bundesrates vom 26. August 2015).

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Hauptabteilung STP
Eigerstrasse 65
3003 Bern

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre; Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sie haben uns mit Schreiben vom 6. Juni 2016 zur Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative (15.057) «Ja zum Schutz der Privatsphäre» eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der direkte Gegenentwurf verfolgt das gleiche Ziel wie die Volksinitiative (15.057) «Ja zum Schutz der Privatsphäre»: die heutigen Regelungen zum steuerlichen Bankkundengeheimnis in der Bundesverfassung (BV; SR 101) in Artikel 13 zu verankern, ohne dabei Interpretationsschwierigkeiten zu schaffen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Bundesrat an und lehnt sowohl die Initiative (15.057) «Ja zum Schutz der Privatsphäre» als auch den direkten Gegenentwurf ab. Die von der Kommissionsmehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK N) geforderte Verankerung der finanziellen Privatsphäre auf Verfassungsstufe ist unnötig. Der Anspruch auf Schutz der Privatsphäre, die auch die finanzielle Privatsphäre umfasst, ist ein Grundrecht. Der Schutz der Privatsphäre geniesst in der Schweiz bereits heute Verfassungsrang (Art. 13 BV) und ist bereits durch das Steuergeheimnis, das Datenschutzgesetz und das Berufsgeheimnis hinreichend konkretisiert.

Mit dem direkten Gegenentwurf wird im Gegenteil die Steuerhinterziehung bagatellisiert was gegenüber den steuerrechtlichen Bürgerinnen und Bürgern der Schweiz ein Affront darstellt. Ausserdem bot

die geltende Regelung bis dato keinen Anlass zu Kritik, sondern stellt den Tatbeweis dar, dass kein Handlungsbedarf besteht. Und der von den Initiantinnen und Initianten gefürchtete AIA im Inland könnte in unserem Rechtsstaat nur durch die Anpassung entsprechender Gesetze eingeführt werden. Dieses Unterfangen wäre im Wissen um die historische Entwicklung des Bankkündengeheimnisses im Voraus zum Scheitern verurteilt.

Der Regierungsrat weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Steuerhinterziehung nicht zu einem verfassungsrechtlich legitimierten Kavaliersdelikt verkommen darf. Deshalb lehnt er sowohl die Initiative als auch den direkten Gegenentwurf ab und schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. August 2016



Im Namen des Regierungsrats
Der Landamman Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Eventualiter ja.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Der Entwurf des direkten Gegenentwurfs wirkt sich nachteilig auf die Steuerehrlichkeit der in der Schweiz wohnhaften Personen aus. Seit der direkte Gegenentwurf im Raum steht, ist die Anzahl strafloser Selbstanzeigen in Uri vollkommen versiegt. Die Steuermoral wird sich verschlechtern und als Folge davon ist mit Steuermindereinnahmen für den Bund, den Kanton und die Gemeinden zu rechnen. Ausserdem wird durch die verfassungsmässige Verankerung der finanziellen Privatsphäre, die dringend notwendige Reform des geltenden Steuerstraf- und verfahrensrecht verhindert.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	...

6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 30. August 2016

Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 5. September 2016 zum Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zur Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre Stellung zu nehmen.

Offenbar gleich wie Ihre Kommission unterstützt auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Ansinnen, das steuerliche Bankkundengeheimnis im Inland zu erhalten bzw. gegenüber heute nicht abzuschwächen und (weiterhin) auf der adäquaten Normebene zu verankern. Dies nicht zuletzt deshalb, um dem Bankkundengeheimnis auch das entsprechende politische Gewicht beizumessen. Dabei geht es insbesondere auch um die Ablehnung eines automatischen Informationsaustausches im Inland.

Ob der vorliegende Entwurf in Übereinstimmung mit der Ansicht der Kommissionsmehrheit gegenüber der Volksinitiative tatsächlich Verbesserungen beinhaltet, welche die Kernanliegen der Initiative nicht abschwächen, und ob der Gegenvorschlag dazu führen kann, dass die Initia-

tive zu dessen Gunsten zurückgezogen wird, lässt der Regierungsrat offen. Dementsprechend sowie mit Blick auf den bereits angesprochenen Umstand, dass die inhaltliche Zielsetzung der Volksinitiative offenbar mehrheitlich unbestritten ist, verzichtet der Regierungsrat auch auf eine Stellungnahme zu rechtstechnischen Fragen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mir vorzüglicher Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2575

Unser Zeichen: cb

Sarnen, 30. August 2016

**Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“:
Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden unterstützt den direkten Gegenentwurf gemäss Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats. Gerne verweisen wir für die detaillierte Stellungnahme auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Franz Enderli
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Beilage erwähnt

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	<i>Ja – mit folgendem Vorbehalt: Wir sind der Ansicht, dass es grundsätzlich nicht notwendig ist, das Bankgeheimnis auf Verfassungsstufe zu heben. Wir begrüssen den Gegenvorschlag dennoch, da dieser präziser formuliert ist als die Volksinitiative.</i>

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	<i>Ja.</i>

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	<i>Ja, siehe Vorbehalt Antwort 1.</i>

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	<i>Ja. Das ist die logische Folge, wenn das Bankgeheimnis auf Verfassungsstufe gehoben wird.</i>

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	<i>Ja.</i>

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	<i>Keine. Der Gegenentwurf entspricht der heutigen Gesetzgebung. Die Volksinitiative würde die Veranlagungstätigkeit massiv erschweren und teilweise verunmöglichen.</i>

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	<i>Keine, siehe Antwort 6.</i>



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössische Steuerverwaltung
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. August 2016

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre. Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 hat uns die Präsidentin der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Mitwirkung nehme gerne wie folgt Stellung, wobei wir den Fragestellungen Ihres Fragebogens folgen.

1. Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?

Nein. Die Volksinitiative greift massiv in das Steuerverfahren der Kantone ein und würde die geltenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter (ohne Banken) erheblich einschränken würde. Diese Pflichten Dritter (Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften etc.) dienen der Vereinfachung des Steuerverfahrens und letztlich auch der Sicherung des Steuersubstrats. Der direkte Gegenentwurf beschränkt die Auskunftspflicht in diesem Zusammenhang zwar noch auf Banken, strebt aber - wie die Volksinitiative auch - eine grundsätzliche Regelung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung an. Dies lehnen wir ab.

2. Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?

Nein. Wir erachten dies weder als notwendig noch als zielführend. Die heutigen Regelungen genügen. Mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre im Allgemeinen stellt sich auch sofort die Frage, ob andere Aspekte, die nicht erwähnt sind, nicht im gleichen Mass geschützt sein sollen.

3. Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?

Nein. Wir lehnen dies ab. Diese Aufnahme dieser Regelungen in der Bundesverfassung ist nicht stufengerecht.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?

Wir erachten dies als nicht nötig. Bereits heute haben die kantonalen Steuerbehörden keinerlei Möglichkeit, Informationen bei Banken zu beschaffen. Das soll auch so bleiben. Initiative und Gegenentwurf bringen diesbezüglich keine Neuerungen.

5. Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?

Nein. Wir lehnen die Verfassungsänderung als Ganzes ab.

6. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?

Die Volksinitiative würde massiv in das Steuerverfahren der Kantone eingreifen und die geltenden Auskunfts-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter (ohne Banken) erheblich einschränken. Diese Pflichten Dritter (Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften etc.) dienen der Vereinfachung des Steuerverfahrens und letztlich auch der Sicherung des Steuersubstrats. Der direkte Gegenentwurf beschränkt die Auskunftspflicht in diesem Zusammenhang wohl noch auf Banken, strebt aber - wie die Volksinitiative auch - eine grundsätzliche Regelung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung an. Dies lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Ausführungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Glarus, 30. August 2016
Unsere Ref: 2016-95

Vernehmlassung i. S. 15.057 Volksinitiative - Ja zum Schutz der Privatsphäre

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@estv.admin.ch

versandt am: **31. Aug. 2016**



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zug, 16. August 2016 ek

**Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»
Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben zur Vernehmlassung vom 6. Juni 2016 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Anträge:

1. Art. 13 der Bundesverfassung sei im Sinne des Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» anzupassen.
2. Der Gegenentwurf sei Volk und Ständen mit dem Antrag auf Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Begründung:

Für den Regierungsrat des Kantons Zug stellen die finanzielle Privatsphäre und das Bankkundengeheimnis im Inland trotz der jüngsten internationalen Entwicklungen in Richtung erweiterter Transparenz und Informationsaustausch nach wie vor ein wichtiges und schützenswertes Gut dar.

Die explizite Verankerung des Bankkundengeheimnisses auf Stufe Verfassung hilft, die gegenwärtige Diskussion um den Stellenwert und die Tragweite des Bankkundengeheimnisses im Inland zu entkrampfen. In der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Diskussion wird jede Art von erweiterter Transparenz und Informationsaustausch sowohl im In- wie auch mit dem Ausland bei grossen Teilen der Bevölkerung und der Politik mit Misstrauen beobachtet. Es besteht latent das ungute Gefühl, dass mit immer neuen Gesetzes- und Verordnungsvorlagen

schleichend durch die Hintertür ein automatischer Austausch von Bankdaten im Inland eingeführt wird, ohne dass sich das Schweizer Stimmvolk dereinst informiert und bewusst dazu äussern kann. Die Verankerung des Status Quo in der Verfassung trägt dazu bei, den Emotionen die Spitze zu nehmen und einer sachlicheren Diskussion den Weg zu ebnen. Mit dem Gegenentwurf wird den Initiantinnen und Initianten der ursprünglichen, stellenweise wenig glücklich formulierten Bankgeheimnis-Initiative zudem eine Brücke für einen Rückzug gebaut.

Es ist nicht auszuschliessen, dass in einigen Jahren tatsächlich einmal über einen erweiterten und möglicherweise gar automatischen Informationsaustausch auch im Inland diskutiert werden kann und soll. Der Regierungsrat des Kantons Zug möchte zum heutigen Zeitpunkt ganz einfach sicherstellen, dass am Ende einer solchen Diskussion auf jeden Fall ein bewusster erneuter Abstimmungsentscheid des Schweizer Stimmvolks steht und das Bankkundengeheimnis im Inland nicht schleichend ohne zwingende Volksbefragung tranchenweise eingeschränkt oder gar abgeschafft wird.

Für alle übrigen Begründungen verweisen wir Sie auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unseren Anträgen zu folgen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als Word- und als PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion für Bildung und Kultur
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Stellungnahme des Kantons Zug zum Fragebogen

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	<p>Ja.</p> <p>Für den Regierungsrat des Kantons Zug stellen die finanzielle Privatsphäre und das Bankkundengeheimnis im Inland trotz der jüngsten internationalen Entwicklungen in Richtung erweiterter Transparenz und Informationsaustausch nach wie vor ein wichtiges und schützenswertes Gut dar.</p> <p>Die explizite Verankerung des Bankkundengeheimnisses auf Stufe Verfassung hilft, die gegenwärtige Diskussion um den Stellenwert und die Tragweite des Bankkundengeheimnisses im Inland zu entkrampfen. In der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Diskussion wird jede Art von erweiterter Transparenz und Informationsaustausch sowohl im In- wie auch mit dem Ausland bei grossen Teilen der Bevölkerung und der Politik mit Misstrauen beobachtet. Es besteht latent das ungute Gefühl, dass mit immer neuen Gesetzes- und Verordnungsvorlagen schleichend durch die Hintertür ein automatischer Austausch von Bankdaten im Inland eingeführt wird, ohne dass sich das Schweizer Stimmvolk dereinst informiert und bewusst dazu äussern kann. Die Verankerung des Status Quo in der Verfassung trägt dazu bei, den Emotionen die Spitze zu nehmen und einer sachlicheren Diskussion den Weg zu ebnet. Mit dem Gegenentwurf wird den Initiantinnen und Initianten der ursprünglichen, stellenweise wenig glücklich formulierten Bankgeheimnis-Initiative zudem eine Brücke für einen Rückzug gebaut.</p> <p>Es ist nicht auszuschliessen, dass in einigen Jahren tatsächlich einmal über einen erweiterten und möglicherweise gar automatischen Informationsaustausch auch im Inland diskutiert werden kann und soll. Der Regierungsrat des Kantons Zug möchte zum heutigen Zeitpunkt ganz einfach sicherstellen, dass am Ende einer solchen Diskussion auf jeden Fall ein bewusster erneuter Abstimmungsentscheid des Schweizer Stimmvolks steht und das Bankkundengeheimnis im Inland nicht schleichend ohne zwingende Volksbefragung tranchenweise eingeschränkt oder gar abgeschafft wird.</p>
2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Ja, aus den gleichen Überlegungen wie bei der Antwort auf die Frage 1.
3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?

Antwort	Ja, aus den gleichen Überlegungen wie bei der Antwort auf die Fragen 1 und 2.
---------	---

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	<p>Zum heutigen Zeitpunkt: Ja.</p> <p>Falls das Thema automatischer Informationsaustausch im Inland später wieder einmal aktuell werden sollte, soll sich das Schweizer Stimmvolk im Rahmen einer Volksabstimmung bewusst äussern können.</p> <p>Weiterhin möglich bleiben soll auch heute eine Weitergabe von Bankdaten/Informationen mit Zustimmung der Kundinnen und Kunden. Ein grosser Teil der Bevölkerung kann sich eine solche Weitergabe ohne weiteres vorstellen, wenn damit eine Entlastung oder Unterstützung bei lästigen administrativen Arbeiten, etwa beim Ausfüllen der Steuererklärung oder bei steuerlichen Rückforderungen, verbunden ist. Auch bei einer Verankerung der finanziellen Privatsphäre auf Verfassungsstufe spricht nichts dagegen, den individuellen, freiheitlichen Wunsch dieser Bankkundinnen und -kunden zu respektieren (keine staatliche Bevormundung).</p>

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Verzicht auf Stellungnahme. Diese Frage 5 richtet sich primär an die Finanzinstitute.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Der Gegenentwurf hätte aktuell keine spürbaren praktischen Auswirkungen. Er hebt lediglich in groben Zügen den heutigen Status Quo der Gesetzgebung und der Vollzugspraxis auf die Verfassungsstufe an.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Verzicht auf Stellungnahme. Diese Frage richtet sich nicht an die Kantone.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Commission de l'Economie et des redevances
du Conseil national
Mme Susanne Leutenegger Oberholzer,
Présidente
3003 Berne

Fribourg, le 23 août 2016

**Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution
(contre-projet à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée »),
réponse à la consultation**

Madame la Présidente, Mesdames les conseillères nationales, Messieurs les conseillers nationaux,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous pouvons entièrement nous rallier à la prise de position de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances. Vous trouverez au surplus nos réponses aux questions posées directement dans le questionnaire que vous nous avez priés de remplir et que vous trouverez en annexe.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Présidente, Mesdames les conseillères nationales, Messieurs les conseillers nationaux, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe
—
mentionnée

15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

**Procédure de consultation relative au contre-projet direct
Questionnaire**

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	Non

2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	Non

3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5)?
Réponse	Non

4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	Sur le principe nous sommes d'accord avec cette exclusion. Elle n'a toutefois pas à être réglée dans la Constitution.

5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8)?
Réponse	De manière générale, la protection du secret bancaire et ses exceptions ne doivent pas être prévus dans la constitution, donc non.

6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	<p>Parmi les mesures structurelles et d'économie adoptées par le Conseil d'Etat respectivement le Grand Conseil, l'une d'entre elle consiste à intensifier l'investigation fiscale. La suppression des auto-limitations prévues dans la LAAF et la possibilité d'obtenir des informations bancaires en cas de soustractions d'impôt faciliteraient dans une large mesure la mise en œuvre de cette mesure.</p> <p>Une approbation du contre-projet empêcherait toute révision ultérieure du droit pénal fiscal dans ce sens, raison pour laquelle nous ne pouvons y souscrire.</p> <p>En outre, l'adoption du contre-projet aurait pour effet d'inverser la tendance positive actuelle selon laquelle les contribuables viennent en dénonciations spontanées ou en annonce de rappels d'impôt simplifiés pour les héritiers. En effet, au vu des actualités dans la presse concernant l'échange automatique d'information, les contribuables viennent se dénoncer en nombre croissant depuis le début de l'année 2016. Les recettes fiscales sont par conséquent en hausse grâce à ces procédures. Inscrire dans la constitution le principe concernant la protection de la sphère privée financière constituerait une invitation claire à cacher des éléments qui sont normalement soumis à l'impôt. Il s'en suivrait dès lors une diminution des recettes fiscales cantonales tant dans le cadre des procédures de rappel d'impôt que des procédures de taxation ordinaire d'année en année.</p>

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	<p>Aucune conséquence puisque le statut quo serait a priori garanti.</p> <p>Au-delà des considérations de la CDF liées au fédéralisme et que nous partageons, une question se pose au sujet de l'alinéa 5 du projet : le message indique que cet alinéa <i>ne fait que reprendre le droit en vigueur</i>. La disposition, telle qu'elle est formulée, peut toutefois laisser penser que l'ouverture d'une enquête serait dans tous les cas soumise à l'autorisation du chef du DFF. Or, le chef du DFF n'est aujourd'hui compétent que pour autoriser les enquêtes <i>communes</i> entre l'AFC et les cantons, souvent en lien avec les infractions mentionnées à l'al. 4 let. c.</p>

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

29. August 2016

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre; Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Mitglieder der WAK des Nationalrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung im genannten Rechtssetzungsprojekt eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir lehnen sowohl die Volksinitiative als auch den uns zur Stellungnahme unterbreiteten Gegenvorschlag ab. Nach unserer Auffassung schützt das geltende Recht die Privatsphäre auch in finanzieller Hinsicht sehr gut, und der Schutz ist auf Verfassungsstufe ausreichend konkretisiert. Der Schutz der finanziellen Privatsphäre gilt auch gegenüber den Steuerbehörden. Einerseits haben diese im Verfahren zur Veranlagung der direkten Steuern ohne Zustimmung des Betroffenen keinen Zugang zu Bankinformationen. Der ist ihnen selbst dann verwehrt, wenn ein begründeter Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht. Das Bank- oder Bankkundengeheimnis bietet nur dann keinen Schutz mehr, wenn die Strafverfolgungsbehörden wegen Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern ermitteln oder wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) mit Ermächtigung des Vorstehers des EFD wegen Verdachts auf schwere Steuerwiderhandlungen eine Untersuchung durchführt. Auf der andern Seite unterstehen die Steuerbehörden ebenfalls einer strengen Geheimhaltungspflicht, so dass die Bürger auch bezüglich der Finanzdaten geschützt sind, die sie im Steuerverfahren bekannt geben.

Die Initiative greift aber in das Steuerverfahren insbesondere der Kantone ein und schränkt die geltenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter massiv ein. Sie würde nahezu jede Möglichkeit der Steuerbehörden verhindern, die Selbstdeklaration der Bürger zu überprüfen. In diesem Sinne stellt sie geradezu eine Einladung zur Steuerhinterziehung dar. Die FDK bringt es in ihrer Stellungnahme auf den Punkt: Man darf bei den ehrlichen Steuerpflichtigen nicht „den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dazu auch über die notwendigen Instrumente verfügen“.

Diesen schwerwiegenden, durch nichts zu rechtfertigenden Fehler vermeidet der Gegenvorschlag. Er orientiert sich weitgehend am geltenden Recht, hebt aber bisherige gesetzliche Regelungen auf die Verfassungsstufe hinauf. Das ist schon deshalb problematisch, weil detaillierte

Bestimmungen materiell- und verfahrensrechtlicher Natur, die eindeutig auf Gesetzesstufe zu normieren sind, plötzlich Verfassungsrang erhalten sollen und dabei das Grundgesetz unnötig aufblähen. Die Regelung in der Verfassung verhindert zudem sinnvolle und notwendige Anpassungen des Steuerrechts oder erschwert sie zumindest. Wir denken dabei insbesondere an das Steuerstrafrecht, wo das Gesetzgebungsverfahren gegenwärtig ruht. Der Gegenvorschlag würde das heutige Steuerstrafverfahren zu einem grossen Teil zementieren. Das Ungleichgewicht zugunsten des Rechts des Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen, und dem Instrumentarium der Steuerbehörden, das auch Jahrzehnte nach dieser Erkenntnis noch immer das gleiche ist wie zu Zeiten der Mitwirkungspflicht, würde gleich auf Verfassungsstufe verankert. Und obwohl die Kantone über eine eigene Steuerhoheit verfügen und ausserdem die Erhebung der direkten Bundessteuer an sie delegiert ist, verfügt einzig die ESTV und nur bei vermuteten schweren Steuerwiderhandlungen über das Recht zu strafprozessualen Zwangsmassnahmen. Diese Divergenz noch in der Verfassung festzuschreiben, ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus diesen Gründen lehnen wir auch den Gegenvorschlag ab, obwohl er zweifellos das kleinere Übel darstellt.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie diese bei der Weiterberatung des Geschäftes gebührend berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf

Fragebogen

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja , aber nicht auf Verfassungsstufe.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Grundsätzlich ja , aber eine Regelung in der Verfassung erübrigt sich.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Untergrabung der Steuermoral der steuerehrlichen Personen; Verhinderung oder mindestens Erschwerung der dringend notwendigen Reformen im Steuerstraf- und -verfahrensrecht; Festschreibung der heutigen unzureichenden Untersuchungsmöglichkeiten der kantonalen Steuerbehörden



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
HA Steuerpolitik
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 17. August 2016

P 160959

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2016
Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf betreffend Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (15.057)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 an die Kantonsregierungen hat die Präsidentin der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N), Frau Susanne Leutenegger Oberholzer, den Kantonen mit Frist bis 5. September 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ gegeben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt nicht nur die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“, sondern auch den von der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vorgeschlagenen Gegenentwurf ab. Der Gegenentwurf liegt sehr nahe bei der Volksinitiative und ist genauso wie diese unnötig und abzulehnen, weil er die steuerunehrlichen Steuerpflichtigen auf Kosten der steuerehrlichen Steuerzahler schützt und auch weil er künftige Gesetzesreformen und Gesetzesanpassungen im Bereich des Steuerstrafrechts und des Steuerverfahrensrechts erschweren oder gar verunmöglichen könnte.

Die finanzielle Privatsphäre ist durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis bereits ausreichend geschützt. Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung aus Sicht steuerehrlicher Personen ist unnötig. Das würde den Eindruck erwecken, dass die Verfassung nicht-schwere Steuerwiderhandlungen legitimiere und bagatellisiere und deren Strafverfolgung nicht ernst nehme. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden gegenüber allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten durchsetzen und dafür auch über die notwendigen Instrumente verfügen.

Die Vermeidung auch nicht-schwerer Steuerwiderhandlungen hat im modernen Leistungsstaat eine Bedeutung erlangt, die weit über das Ausmass der nicht entrichteten Steuern hinausreicht. Steuerfaktoren bilden heute die Grundlage für den Zugang zu umfangreichen staatlichen Leistun-

gen wie bspw. Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Mietzinsverbilligungen, subventionierte Kinderbetreuung etc. und haben deshalb eine grosse Hebelwirkung. Wenn Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt sein soll, muss sie mit denselben Mitteln bekämpft werden wie jede andere Straftat auch.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren ist wichtig. Wenn Steuerpflichtige jedoch ihre Mitwirkungspflichten verletzen und ein konkreter Verdacht auf eine Steuerverkürzung besteht, ist das Vertrauensverhältnis zerbrochen und der Zugang zu Bankinformationen im Strafverfahren gerechtfertigt. Es wäre daher fahrlässig und verfehlt, bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung weiterhin uneingeschränktes Vertrauen in die verdächtige steuerpflichtige Person setzen zu wollen.

Es ist ein Widerspruch, wenn zum einen von den Banken die Einhaltung der Steuerkonformität ihrer Kunden verlangt wird, zum anderen aber den für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung in erster Linie verantwortlichen und zuständigen Steuerbehörden die notwendigen Instrumente im Strafverfahren zu verweigern. Den Banken werden Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken aufgebürdet, die sie im Wettbewerb mit Banken in Staaten, welche den Zugang ihrer Steuerbehörden zu Bankinformationen kennen, benachteiligen. Gleichzeitig sollen mit dem Gegenentwurf den Steuerbehörden die nötigen Instrumente und Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung vorenthalten werden. Das ist widersprüchlich.

Ob eine Steuerwiderhandlung schwer ist oder nicht, lässt sich oft erst im Verlaufe eines Strafverfahrens feststellen. Es gehört zum Wesen eines Tatverdachts, dass im Voraus nicht erkennbar ist, wie das Beweisergebnis nach durchgeführter Untersuchung aussehen wird. Möglich ist, dass erste Verdachtsmomente auf ein qualifiziertes Delikt hinweisen, im Laufe der Ermittlungen aber nur noch Verdachtsgründe für den Grundtatbestand vorliegen. Umgekehrt kann sich der anfängliche Verdacht auf Verwirklichung des Grundtatbestandes im Laufe der Ermittlungen zum Verdacht auf Erfüllung des Qualifikationstatbestandes verdichten. Es ist deshalb nicht zweckmässig, den Zugang zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren auf qualifizierte Delikte einzuschränken.

Der Gegenentwurf sieht vor, dass bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Eidgenössische Steuerverwaltung ermächtigen kann, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen, welche das Einholen von Bankinformationen erlaubt. Diese Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht. Es indessen nicht einsichtig und auch aus föderalistischer Sicht verfehlt, diese Ungleichheit zwischen Bund und Kantonen in der Verfassung zu zementieren und den Kantonen das Einholen von Bankinformationen zu verwehren.

Die Einfrierung des Status quo in der Bundesverfassung, wie das sowohl von der Volksinitiative wie auch vom Gegenentwurf der WAK-N angestrebt wird, könnte dazu führen, dass künftige Reformen des Steuerstrafrechts und des Steuerverfahrensrechts sowie des Verwaltungsstrafrechts erschwert oder gar komplett verunmöglicht würden. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass es sich die Schweiz als offene und international vernetzte Volkswirtschaft nicht leisten kann, sich den internationalen steuerpolitischen Standards entziehen zu wollen. Zu denken ist dabei etwa an die Amtshilfe in Steuersachen, den spontanen und automatischen Informationsaustausch, den Steuerkonflikt mit den USA und die Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Setzung internationaler Standards fortschreitet und sich diese Standards selbst in rein innerstaatlichen Belangen auswirken. Ein wesentliches Element des Erfolgsmodells Schweiz ist, dass die staatlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft die rasche und pragmatische Reaktion auf veränderte Markt- und Regulierungsverhältnisse erlauben. Nur schwerfällig zu beseitigende politische Festlegungen in der Verfassung sollten diese Flexibilität nicht zusätzlich einschränken. Mittel- und langfristig könnte der Gegenentwurf, der den heutigen Gesetzeszustand auf Verfassungsstufe zementieren will, die gedeihliche Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz behindern und schweizerischen Fi-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

nanzinstituten Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken überbinden, welche ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Das Einfrieren des Status quo in der Bundesverfassung könnte sich eines Tages als schwere Hypothek für die Reputation der Schweiz und die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes erweisen.

Aus allen diesen Gründen lehnt der Regierungsrat nicht nur die Volksinitiative „Schutz der Privatsphäre“, sondern ebenso den ähnlich gerichteten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats ab.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen, wo wir unsere Ablehnung des Gegenentwurfs nochmals bekräftigen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

Kanton Basel-Stadt

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	<i>Nein</i>

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	<i>Nein</i>

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	<i>Nein</i>

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	<i>Nein</i>

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Eventualiter Ja

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Zunahme der Steuerunehrlichkeit Verbleibende des Steuermoral der ehrlichen Personen Verhinderung von Reformen im Steuerhof-/Steuerverfahrensrecht Perpetuierung der Wafflungsleichheit zwischen Staat und Steuerhinterzählern

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Liestal, 23. August 2016

Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»; Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Frau Merlin

Wir nehmen Bezug auf das oben erwähnte Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Einleitende Bemerkungen

Mit Botschaft vom 26. August 2015 lehnte der Bundesrat die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag ab. Die Initiative beabsichtigt, zusätzlich zum Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre ein Grundrecht auf Schutz der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung zu verankern. Dabei sieht die Initiative unter anderem vor, dass Dritte (z.B. Banken) nur noch unter sehr einschränkenden Voraussetzungen zur Auskunft gegenüber den Behörden berechtigt bzw. verpflichtet sein sollen. Nach Auffassung des Bundesrates hätte die Initiative zur Folge, dass die korrekte Veranlagung der Steuern gefährdet wäre. Aufgrund ihrer Formulierung könnte die Initiative auch zur Folge haben, dass die Verfolgung gewisser Formen von Steuerhinterziehung bei den direkten und den indirekten Steuern für die zuständigen Behörden erschwert oder verunmöglicht würde.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2016 beschlossen, der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Gemäss Kommissionsmehrheit möchte sie den heutigen Schutz der finanziellen Privatsphäre weder schwächen noch stärken, sondern die geltenden Bestimmungen auf Verfassungsstufe bestätigen, indem die Steuerbehörden weiterhin bei Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen Zugang zu Bankdaten erhalten sollen. Die Liste der schweren Steuerwiderhandlungen wäre zudem nicht abgeschlossen, sodass der Gesetzgeber diese auf Gesetzesstufe erweitern könnte. Die Minderheit der Kommission lehnt den Gegenentwurf ab, da

dieser für den Finanzplatz Rechtsunsicherheiten schaffe, für den ehrlichen Steuerzahler keine Vorteile bringe und nicht zu der vom Bundesrat postulierten «Weissgeldstrategie» passe.

2. **Stellungnahme**

Sowohl der ursprüngliche Initiativtext als auch der vorgeschlagene Gegenentwurf wollen die finanzielle Privatsphäre in der Verfassung verankern. Dies ist aus Sicht des Regierungsrates Basel-Landschaft jedoch unnötig, da die finanzielle Privatsphäre auf Gesetzesstufe mittels Bankkundengeheimnis und Steuergeheimnis bereits ausreichend geschützt ist. Mit der vorgesehenen Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung ist vielmehr zu befürchten, dass Steuerhinterziehungen legitimiert und bagatellisiert werden. Dies schadet der Steuermoral, wonach die steuerehrlichen Personen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die entsprechenden Mitwirkungspflichten einfordern und ihr die dazu notwendigen Instrumente auch zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltlich problematisch erscheint sodann die Einschränkung auf schwere Steuerwiderhandlungen. So zeigt sich bei einem Tatverdacht erfahrungsgemäss nicht im Voraus, sondern erst im Laufe des Verfahrens, ob die Steuerwiderhandlung leichter oder schwerer Natur ist. Entsprechend ist es falsch und für die Praxis untauglich, den Zugang zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren zum Vornhinein auf besonders qualifizierte Delikte einzuschränken.

Schliesslich läuft der Gegenentwurf auch den internationalen steuerpolitischen Entwicklungen, zu welchen sich die Schweiz bekannt hat, diametral entgegen. So wird eine verfassungsmässige Verankerung des Bankkundengeheimnisses die Schweiz erneut international unter Druck setzen und zu einer Hypothek für die Reputation des hiesigen Finanzplatzes führen. Entsprechend erstaunt es nicht, dass auch die Schweizerische Bankiervereinigung das Vorhaben eines direkten Gegenentwurfes als Ganzes ablehnt.

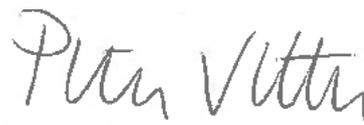
Vor diesem Hintergrund beantragt Ihnen der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Ablehnung des Gegenentwurfes.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Thomas Weber, Regierungspräsident



Peter Vetter, Landschreiber

Beilage: Fragebogen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
 Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Eventualiter Ja

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Bagatellisierung und Legitimierung von Steuerhinterziehungen, welche zu einer Verschlechterung der Steuermoral führen. Verunmöglichung der Verfolgung von Steuerwiderhandlungen bei konkreten Verdachtsmomenten.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	---

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 30. August 2016

**Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N)
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 haben Sie uns eingeladen, zum vorerwähnten Gegenentwurf
Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ist der Ansicht, dass das Bankkundengeheimnis
nach geltendem Recht auf Gesetzesstufe ausreichend geschützt ist. Zudem gehören die wirt-
schaftlichen Verhältnisse einer Person zu deren Privatsphäre, die einen Teilbereich des
Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre bildet. Für eine Hervorhebung der finanziellen Pri-
vatsphäre auf Verfassungsstufe besteht daher keine Notwendigkeit. Es besteht die Gefahr,
dass die Bestimmung künftige Reformen des Steuerstraf und -verfahrensrechts sowie des
Verwaltungsstrafrechts erschweren und steuerunehrliche Personen schützen wird. Wir lehnen
den Gegenvorschlag – wie auch die weitergehende Volksinitiative «Ja zum Schutz der Pri-
vatsphäre» – daher ab.

Als Beilage zu diesem Schreiben lassen wir Ihnen den von uns ausgefüllten Fragebogen zu-
kommen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dr. Reto Dubach



Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilage: Fragebogen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	<p>Nein. Das Bankkundengeheimnis sowie die Gründe für dessen Durchbrechung sind heute auf Gesetzesstufe geregelt. Änderungen in diesem Bereich erfordern daher eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen durch das Parlament. Gegen dessen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.</p> <p>Das Bankkundengeheimnis ist daher bereits nach dem geltenden Recht bestens geschützt; für eine Verankerung in der Bundesverfassung besteht keine sachliche Notwendigkeit.</p>
2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	<p>Nein. Die finanzielle Privatsphäre stellt einen Teilbereich der gesamten Privatsphäre einer jeder Bürgerin und eines jeden Bürgers dar. Für eine besondere Hervorhebung dieses Bereichs auf Verfassungsstufe fehlt eine sachliche Begründung. Jedoch könnte bei steuerpflichtigen Personen der Eindruck erweckt werden, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Auf die Steuermoral dürfe dies negative Auswirkungen haben.</p>
3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	<p>Nein. Wohl befürworten wir die heutigen Bestimmungen. Da wir aber eine Regelung dieser Materie auf Verfassungsstufe als nicht erforderlich erachten, ist es auch nicht notwendig, die Ausnahmen zum Bankkundengeheimnis auf diese Stufe anzuheben.</p> <p>Im Weiteren möchten wir Folgendes zu bedenken geben:</p> <p>Ob eine Steuerwiderhandlung schwer ist oder nicht, lässt sich vielfach erst im Verlauf eines Strafverfahrens feststellen. Es gehört zum Wesen eines steuerlichen Tatverdachts, dass im Voraus nicht erkennbar ist, wie das Beweisergebnis nach durchgeführter Untersuchung aussehen wird. Somit ist es nicht zweckmässig, den Zugang zu Bankinformationen im Strafverfahren auf qualifizierte Delikte einzuschränken.</p> <p>Der Vermeidung auch nicht-schwerer Steuerwiderhandlungen kommt eine Bedeutung zu, die weit über das Ausmass der nicht entrichteten Steuern hinausreicht. Steuerfaktoren bilden heute die Grundlage für den Zugang zu umfangreichen staatlichen Leistungen (Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe etc.). Steuerhinterziehungen müssen daher mit denselben Mitteln bekämpft werden</p>

	<p>können wie andere Delikte.</p> <p>Wenn Steuerpflichtige ihre Mitwirkungspflichten verletzen und ein konkreter Verdacht auf eine Steuerverkürzung besteht, ist das Vertrauensverhältnis zum Steuerpflichtigen zerbrochen. Es wäre fahrlässig, bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung weiterhin uneingeschränktes Vertrauen in die verdächtige steuerpflichtige Person setzen zu wollen.</p> <p>Es ist widersprüchlich, wenn einerseits von hierfür nicht primär zuständigen Banken die Einhaltung der Steuerkonformität ihrer Kunden eingefordert wird, andererseits aber den dafür in erster Linie zuständigen Steuerbehörden die notwendigen Instrumente im Strafverfahren verweigert werden. Die Gewährleistung von Steuerkonformität ist eine grundsätzlich nicht auslagerbare Aufgabe der Steuerbehörden, denen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Der Gegenentwurf sieht vor, dass bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Eidgenössische Steuerverwaltung ermächtigen kann, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen, welche das Einholen von Bankinformationen erlaubt. Diese Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht. Aus föderalistischer Sicht erachten wir es aber als verfehlt, diese Ungleichheit zwischen Bund und Kantonen in der Verfassung zu zementieren und den Kantonen das Einholen von Bankinformationen zu verwehren.</p> <p>Die Einfrierung des Status quo in der Bundesverfassung könnte dazu führen, dass künftige Reformen des Steuerstrafrechts und des Steuerverfahrensrechts sowie des Verwaltungsstrafrechts erschwert oder gar komplett verunmöglicht würden. Die jüngere Vergangenheit hat aber gezeigt, dass es sich die Schweiz als offene und international vernetzte Volkswirtschaft nicht leisten kann, sich den internationalen steuerpolitischen Standards entziehen zu wollen.</p> <p>Mittel- und langfristig könnte der Gegenentwurf, der den heutigen Gesetzeszustand auf Verfassungsstufe zementieren will, die gedeihliche Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz behindern und schweizerischen Finanzinstituten Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken überbinden, welche ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen.</p>
--	---

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja, aber wir lehnen die verfassungsmässige Verankerung ab. Der automatische Informationsaustausch im Inland ist bereits nach dem geltenden Gesetzesrecht ausgeschlossen; aus den bereits bei Frage 1 genannten Gründen besteht keine Notwendigkeit, dies auf Verfassungsstufe zu regeln.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Da wir eine Regelung dieser Materie auf Verfassungsstufe als nicht erforderlich erachten, ist es auch nicht notwendig, diesen Bereich auf diese Stufe anzuheben.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Es ist zu befürchten, dass vermehrt Steuerpflichtige ihren Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren nicht vollständig nachkommen werden. Reformen im Steuerstraf- und -verfahrensrecht werden erschwert oder verhindert. Die geltenden ungleichen Spiesse zwischen Bund und Kantonen werden verfassungsmässig verankert.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	--



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 26. August 2016 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre"; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates die Kantone eingeladen, sich zur obenerwähnten Vorlage vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die finanzielle Privatsphäre der Steuerzahler ist in der Schweiz bereits ausreichend geschützt. Ein Zugriff der Steuerbehörden auf Bankinformationen ist im Veranlagungsverfahren nicht möglich. Die Initiative greift in das Steuerveranlagungsverfahren der Kantone ein. Die geltenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten würden erheblich eingeschränkt. Die Initiative stellt so die funktionierenden Abläufe durch die vorgesehenen Einschränkungen unnötigerweise in Frage. Sie ist daher abzulehnen.

Der Regierungsrat lehnt aber auch den Gegenentwurf ab. Das Bankkundengeheimnis ist gegenüber den Steuerbehörden ausreichend geschützt. Eine Verankerung auf Verfassungsebene ist unnötig. Die Bundesverfassung würde mit detailreichen Sonderregelungen belastet, die schlicht nicht verfassungswürdig sind. Der Kern von Art. 13 BV, der Schutz der Privatsphäre, träte in den Hintergrund.

Initiative wie Gegenvorschlag würden die Verfolgung weniger schwerer Steuerwiderhandlungen deutlich erschweren. Das lehnt der Regierungsrat ab.

Der Regierungsrat rechnet zudem mit negativen Auswirkungen auf die Steuerehrlichkeit. In den vergangenen Jahren haben Schweizer Steuerpflichtige – auch in Appenzell Ausserrhoden – von der Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige bei den direkten Steuern Gebrauch gemacht und bisher unversteuertes Vermögen reguliert. Die Diskussionen der vergangenen Jahre über die zunehmende Transparenz im Steuerbereich und die verstärkte internationale Amtshilfe haben dazu einen wichtigen Beitrag geleistet. Der Gegenentwurf bedeutet einen schwerwiegenden Rückschritt in dieser positiven Entwicklung. Er grenzt die Verfolgung weniger schwerer Steuerwiderhandlungen ausserordentlich prominent ein. Damit setzt er ein Zeichen gegen die Steuermoral



und erweckt den Anschein, dass weniger schwere Widerhandlungen bagatellisiert, ja gar legitimiert würden. Der Regierungsrat kann ein solches Ansinnen nicht mittragen.

Wunschgemäss erhalten Sie auch den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage ausgefüllter Fragebogen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Nein

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Nein

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	<p>Sowohl bei der Volksinitiative als auch beim Gegenvorschlag ergäbe sich eine signifikante Erschwerung der Arbeit für die Kantonale Steuerverwaltung. Neben der Erhöhung der Komplexität erfolgte auch eine massive zeitliche Verlängerung der Verfahren. De facto könnten bei nicht freiwilliger Unterstützung/Mitarbeit durch die Betroffenen nur noch einige wenige Steuerhinterziehungs- und Steuerbetrugsfälle geahndet und abgeschlossen werden.</p> <p>Der Gegenentwurf setzt ein deutliches Zeichen gegen die Steuerehrlichkeit. Zu erwarten ist ein Rückgang der freiwilligen Selbstdeklaration bisher nicht versteuerter Einkünfte und Vermögenswerte, die bei inländischen Banken angelegt sind. Dementsprechend müsste mit Mindereinnahmen gerechnet werden.</p>

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	---



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Appenzell, 18. August 2016

Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre / Gegenentwurf der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Standeskommission hat sich mit der Vorlage eingehend beschäftigt und kann dazu wie folgt Stellung nehmen.

Die Standeskommission lehnt den Gegenentwurf der WAK-N ab. Dieser Gegenentwurf ist nicht nötig, schützt steuerunehrliche Personen im Strafverfahren und erschwert künftige Reformen und Anpassungen.

Die finanzielle Privatsphäre ist durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis, welches weiter geht als das Amtsgeheimnis, bereits ausreichend geschützt. Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung ist aus der Sicht der Standeskommission unnötig. Sie dürfte gar bei steuerehrlichen Personen den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Für die Steuermoral ist es aus der Sicht der Standeskommission jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden bei allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dazu auch über die notwendigen Instrumente verfügen.

Die Standeskommission hält das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren hoch. Wenn jedoch ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten verletzt und ein konkreter Verdacht auf eine Steuerverkürzung besteht, ist das Vertrauensverhältnis zerbrochen und der Zugang zu Bankinformationen im Strafverfahren gerechtfertigt. Dass der Wert des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Staat weiterhin hochgehalten wird, zeigt sich auch daran, dass am Bankkundengeheimnis, soweit das Veranlagungsverfahren betroffen ist, nicht gerüttelt werden soll. Verfehlt wäre es indes, selbst bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung das uneingeschränkte Vertrauen der Steuerbehörden in die verdächtige Person weiterhin einfordern zu wollen. In diesem Fall ist im Gegenteil Misstrauen angebracht. Beispielhaft erwähnt seien etwa jene Verdachtsfälle, welche sich aus den von steuerpflichtigen Personen geltend gemachten Kosten für Liegenschaftsunterhalt ergeben können. Ergibt die Querkontrolle, dass der Rechnungssteller weder den Arbeitserlös noch das auf der Rechnung aufgeführte Bankkonto deklariert hat, liegt der Verdacht nahe, dass auf dieses Konto nicht nur dieses eine Mal Erlös

aus Schwarzarbeit geflossen ist. Ist die steuerpflichtige Person nicht bereit, die entsprechenden Kontoauszüge offen zu legen, so stellt es eine angemessene Reaktion des Staates dar, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und den Steuerbehörden den Weg zur Bankauskunft zu öffnen.

Ob eine Steuerwiderhandlung schwer ist oder nicht, lässt sich vielfach erst im Verlauf eines Steuerstrafverfahrens klären. Es gehört zum Wesen eines steuerlichen Tatverdachts, dass im Voraus nicht erkennbar ist, wie das Beweisergebnis nach durchgeführter Untersuchung aussehen wird. Möglich ist, dass erste Verdachtsmomente auf ein qualifiziertes Delikt hinweisen, im Laufe der Ermittlungen aber nur noch Verdachtsgründe für den Grundtatbestand vorliegen. Umgekehrt kann sich der anfängliche Verdacht auf Verwirklichung des Grundtatbestands im Laufe der Ermittlungen zum Verdacht auf Erfüllung des Qualifikationstatbestands verdichten. Dementsprechend erachtet es die Ständekommission nicht für zweckmässig, den Zugang zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren auf qualifizierte Delikte einzuschränken.

Der Gegenentwurf sieht im Weiteren vor, dass bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des EFD die ESTV ermächtigen kann, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden eine Untersuchung durchzuführen (Art. 13 Abs. 5 E-BV), welche das Einholen von Bankinformationen erlaubt. Diese Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Es ist für die Ständekommission jedoch nicht einsichtig und aus föderalismuspolitischer Sicht sogar stossend, dass so die ungleichen Spiesse zwischen Bund und Kantonen zementiert werden. Die Kantone haben eine primäre und eigenständige Steuerhoheit (Art. 3, 42 BV, Art. 1 Abs. 3 StHG). Sie sind zur Erhebung von direkten Steuern durch Gesetz verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 StHG). Die Verfassung überträgt ihnen gar die Aufgabe, die direkte Bundessteuer zu veranlagern und zu beziehen (Art. 128 Abs. 4 BV). Die Festschreibung der Privilegierung der Vorsteherin oder des Vorstehers EFD in der Verfassung ist ein nicht zu rechtfertigendes Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein, diese Bestimmung gehört nicht in die Bundesverfassung.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein, vgl. Antwort 1.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Nein, da diese Bestimmung nicht in die Bundesverfassung gehört. Die Ständekommission ist jedoch damit einverstanden, dass der automatische Informationsaustausch im Inland nicht eingeführt wird. Dies darf aus der Sicht der Ständekommission aber nicht auf der Stufe der Bundesverfassung geregelt werden.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Nein, da die Ständekommission den Gegenentwurf als Ganzes ablehnt.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	<p>Die Steuermoral der steuerehrlichen Personen würde sich verschlechtern.</p> <p>Reformen im Steuerstraf- und –verfahrensrecht würden erschwert oder gar verhindert.</p> <p>Die heute schon bestehende Differenz zwischen den ungleich langen Spiessen von Bund und Kantonen würden sich noch weiter vergrössern.</p>

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 5. September 2016

Eidgenössisches Finanzdepartement: Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2016 und die Gelegenheit, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

1. Den direkten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» lehnen wir ab.
2. Zur Begründung stützen wir uns auf die folgenden Punkte:
 - Der Schutz der finanziellen Privatsphäre wird durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis, das weiter geht als das Amtsgeheimnis, bereits ausreichend geschützt.
 - Das Argument, wonach das einzigartige Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden im Schweizer Steuerrecht aufrecht zu erhalten sei, überzeugt im Falle eines konkreten Verdachtes auf eine Steuerverkürzung nicht. Gerade in derartigen Fällen muss dieses Vertrauensverhältnis auch dahingehend verstanden werden, dass die Steuerbehörden verantwortungsvoll von der Untersuchungsmöglichkeit, Bankauskünfte zu verlangen, Gebrauch machen.
 - Es zeigt sich ein unauflösbarer Widerspruch zwischen dem Ansatz des direkten Gegenentwurfs und der aktuellen Regulierungstendenz, den Banken Sorgfaltspflichten für den Nachweis der Steuerkonformität ihrer Kunden aufzuerlegen. Die Gewährleistung der Steuerkonformität liegt in erster Linie an den Steuerbehörden, weshalb ihnen auch die erforderlichen Mittel zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe zu übertragen sind.
 - Die verfassungsrechtliche Verankerung der geltenden Regelung von Art. 190 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG), wonach die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ermächtigen kann, eine Untersuchung durchzuführen, welche den Zugriff auf Bankinformationen erlaubt, zementiert die ungleichen Spiesse zwischen Bund und Kantonen. Es ist stossend und sachlich unbegründet, dass der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein grösseres Vertrauen zugemessen wird



als den kantonalen Steuerbehörden, die gestützt auf die Verfassung (auch) für die Veranlagung und Einziehung der direkten Bundessteuern zuständig sind (Art. 128 Abs. 4 BV).

- Schliesslich kann die beabsichtigte Verankerung der geltenden Regelung in der Bundesverfassung dazu führen, dass die innerschweizerischen Bestrebungen zur Revision des schweizerischen Steuerstraf- und Steuerverfahrensrechts verunmöglicht werden. Da die jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene von einer unvorhersehbaren Dynamik in diesem Rechtsgebiet geprägt sind, kann sich die beabsichtigte Einfrierung der geltenden Rechtslage zudem als eine heikle Hypothek für die Reputation des Schweizer Finanzplatzes erweisen.

Bestandteil der Vernehmlassungsunterlagen ist auch ein an die Adressaten gerichteter Fragebogen. Unsere Antworten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

St.Gallen, 5. September 2016

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Eine ausdrückliche Verankerung auf Verfassungsstufe erachten wir als nicht notwendig.



5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Eventualiter ja.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Vermutlich Verschlechterung der Steuermoral steuerehrlicher Personen / Verhinderung oder Erschwerung von Reformen im Steuerstraf- und -verfahrensrecht / Verfassungsrechtliche Verankerung ungleicher Spiesse zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich der Untersuchungsmittel in Steuerstrafverfahren.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	----



Sitzung vom

09. August 2016

Mitgeteilt den

09. August 2016

Protokoll Nr.

700

Eidg. Steuerverwaltung
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre – Gegenvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren

Die WAK-N hat beschlossen, der Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem Gegenvorschlag Stellung nehmen zu können.

Das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie das Rechtsgleichheitsgebot können in der Praxis nur umgesetzt werden, wenn alle steuerpflichtigen Personen ihr Einkommen und Vermögen vollständig deklarieren und die Steuerbehörden die Möglichkeit haben, diese Vollständigkeit zu kontrollieren. Die Privatsphäre ist durch das sehr weit reichende Steuergeheimnis in genügendem Masse geschützt. Einen weitergehenden Schutz benötigt jedenfalls der steuererliche Bürger nicht, enthalten doch die von ihm deklarierten Angaben alle Informationen, die bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung auch von den Banken direkt erhältlich wären.

Der Gegenvorschlag stellt zwar gegenüber der Initiative eine Verbesserung dar, indem nicht auch noch der Informationsfluss von Nichtbanken unterbunden werden soll. Das wird für die Zukunft zentral sein, wenn über immer neue Internetportale immer neue Verdienstmöglichkeiten angeboten werden und die Steuerbehörden zusammen mit den Gesetzgebern in Bund und Kantonen Möglichkeiten für die Erfas-

sung dieser Faktoren suchen müssen. Dennoch richtet der Gegenvorschlag mehr Schaden an, als er nützt, weil nicht auszuschliessen ist, dass die Stimmberechtigten zwischen dem grösseren und dem kleineren Übel wählen und nicht beide Vorschläge ablehnen. Ein Schutz der steuerunehrlichen Personen auf Verfassungsstufe wird generell abgelehnt.

Die Bündner Regierung schliesst sich der Vernehmlassung der Finanzdirektorenkonferenz an und lehnt sowohl den direkten Gegenvorschlag als auch die Initiative kategorisch ab. Sie fordert die Mitglieder der WAK-N auf, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und die Initiative abzulehnen.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Antrags.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Dr. Chr. Rathgeb.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen.

Dr. C. Riesen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

Kanton Graubünden

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	nein

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	nein

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	diese Frage müsste an anderer Stelle thematisiert und entschieden werden

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	ein Nein zum Grundsatz macht die Antwort zu den Ausnahmen obsolet

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	wir haben die Auswirkungen nicht geprüft

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	...

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

31. August 2016

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre; direkter Gegenentwurf; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Merlin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 6. Juni 2016 zur Vernehmlassung über den direkten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" eingeladen. Gerne nimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Möglichkeit wahr und stellt Ihnen hiermit den ausgefüllten Fragebogen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre")

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf (Fragebogen); Kanton Aargau

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein. Die Privatsphäre ist durch die heutigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend und zweckmässig geschützt. Eine Kodifizierung der heutigen gesetzlichen Regelungen in der Bundesverfassung würde zudem die Anbindung der Schweiz an die internationale Entwicklung des Informationsaustausches massgeblich behindern oder gar verunmöglichen, indem Anpassungen kaum mehr möglich wären. Damit würde die Schweiz erneut unter starken internationalen Druck geraten und die schweizerische Wirtschaft hätte Benachteiligungen oder gar Repressionen zu gewärtigen. Dies würde die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz stark beeinträchtigen und der Wirtschaft grossen Schaden zufügen.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1–3)?
Antwort	Nein. Die finanzielle Privatsphäre ist durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis bereits ausreichend geschützt. Eine Erwähnung in der Bundesverfassung ist nicht nötig und hätte zudem die bei Frage 1 erwähnten negativen Auswirkungen zur Folge. Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Bundesverfassung dürfte bei den steuerehrlichen Personen den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dies mit angemessenen Instrumenten auch durchsetzen können.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4–5)?
Antwort	Nein. Die heutigen gesetzlichen Regelungen genügen. Die Verankerung des Bankkundengeheimnisses im Steuerbereich auf Verfassungsstufe hätte die bei Frage 1 erwähnten negativen Auswirkungen zur Folge.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Grundsätzlich ja, doch soll auch diese Regelung nicht in der Bundesverfassung verankert sein. Aufgrund der heutigen politischen Gegebenheit erscheint es aussichtslos, den automatischen Informationsaustausch zwischen Schweizer Finanzinstituten und Schweizer Steuerbehörden über Daten von in der Schweiz ansässigen Kunden einzuführen. Es ist aber wohl eine Frage der Zeit, bis auch dieser Schritt umgesetzt wird. Dem Fiskus entgehen auch im inländischen Verhältnis Steuergelder, die aufgrund der schweizerischen Steuergesetzgebung zu entrichten wären. Die Leidtragenden sind letztlich die ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler: Bezahlen die Unehrllichen weniger Steuern, müssen die Ehrlichen die entsprechenden Löcher stopfen. Auch mit einem inländischen Informationsaustausch wären die entsprechenden Daten selbstverständlich nach wie vor geschützt, denn die Steuerbehörden unterstehen dem Steuergeheimnis. Dieses geht weiter als das Amtsgeheimnis, indem die Daten nur für steuerliche Zwecke verwendet werden dürfen.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7–8)?
Antwort	Ja. Es ist zu begrüßen, dass die Meldepflichten der Banken im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei bestehen bleiben. Dass bei anderen Rechtsgebieten als dem Steuerwesen die Bescheinigungs-, Melde und Auskunftspflichten auf gesetzlicher Stufe geregelt werden, ist sachgerecht – wie es eben auch sachgerecht wäre, dies auch für das Steuerwesen so vorzusehen.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Die Festlegung des Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsebene würde in einzelnen Fällen dazu führen, dass Steuerpflichtige, welche gegenwärtig aus Angst vor einer möglichen Lockerung des Bankkundengeheimnisses die Erstattung einer Selbstanzeige in Erwägung ziehen, davon absehen. Dies führt letztlich zu weniger Selbstanzeigen und damit zu weniger Steuereinnahmen.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Auf die Arbeit des Departements Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) hätte der Gegenentwurf keine Auswirkungen.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

elektronisch:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Frauenfeld, 23. August 2016

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre.

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit beziehen wir uns auf die am 6. Juni 2016 eröffnete Vernehmlassung und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Am 28. September 2015 empfahl die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK) ein Nein zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“: Die finanzielle Privatsphäre der Steuerzahlenden bliebe in der Schweiz selbst bei einer Ablehnung der Volksinitiative geschützt. Der Zugriff zu Bankinformationen sei im Veranlagungsverfahren insbesondere bei der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht möglich. Die Initiative greife aber in das Steuerverfahren der Kantone ein und würde die geltenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter erheblich einschränken. Dieser Beurteilung schliessen wir uns an.

Der Gegenentwurf schreibt für das Veranlagungs- und Strafverfahren den Status quo in der Verfassung fest. Zwar beseitigt er damit einen Mangel der Volksinitiative, welche selbst die bestehenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter zumindest in Frage stellt. Dennoch lehnen wir auch den Gegenentwurf aus den nachstehenden Gründen ab.

1. Wie aus dem Kommissionsbericht vom 19. Mai 2016 hervorgeht, garantieren die bestehenden Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen den Steuerpflichtigen einen sehr weitgehenden Informationsschutz. Tatsächlich wird die finanzielle Privatsphäre durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis, welches weiter geht

als das Amtsgeheimnis, bereits ausreichend geschützt.¹ Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung ist aus Sicht steuerehrlicher Personen unnötig. Sie dürfte bei diesen den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dazu auch über die notwendigen Instrumente verfügen.

2. Die Vermeidung auch nicht-schwerer Steuerwiderhandlungen hat im modernen Leistungsstaat eine Bedeutung erlangt, die weit über das Ausmass der nicht entrichteten Steuern hinausreicht: Steuerfaktoren bilden heute die Grundlage für den Zugang zu umfangreichen staatlichen Leistungen wie z. B. Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, verbilligten Wohnraum, subventionierte Kinderbetreuung und schulzahnärztliche Leistungen. Die Festschreibung des geltenden Rechts in der Verfassung ist inkonsequent, wenn dadurch den kantonalen Steuerbehörden selbst bei einem konkreten Hinterziehungsverdacht jene Mittel verweigert werden, welche das geltende Recht „für die Untersuchung von weiteren, auf den fehlerhaften Steuerdaten basierenden Betrugshandlungen als selbstverständlich erachtet. Noch gravierender ist es, wenn der Staat dannzumal mit umso schwereren Grundrechtseingriffen (Stichwort etwa: „Sozialdetektive“) antwortet. Wenn Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt sein soll, muss sie mit denselben Mitteln bekämpft werden wie jede andere Straftat auch.“²

Ob eine Steuerwiderhandlung schwer ist oder nicht, lässt sich - anders als z. B. bei einer Verkehrsregelverletzung - erst im Verlauf eines Steuerstrafverfahrens feststellen. Es gehört zum Wesen eines steuerlichen Tatverdachts, dass im Voraus nicht erkennbar ist, wie das Beweisergebnis nach durchgeführter Untersuchung aussehen wird. Möglich ist, dass erste Verdachtsmomente auf ein qualifiziertes Delikt hinweisen, im Laufe der Ermittlungen aber nur noch Verdachtsgründe für den Grundtatbestand vorliegen. Umgekehrt kann sich der anfängliche Verdacht auf Verwirklichung des Grundtatbestandes im Laufe der Ermittlungen zum Verdacht auf Erfüllung des Qualifikationstatbestandes verdichten. Es ist nicht zweckmässig, den Zugang zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren auf qualifizierte Delikte einzuschränken.

¹ Vgl. Ziff. 1.3 des erläuternden Berichts der WAK-N vom 19.05.2016, S. 6f.

² Stellungnahme der FDK zur Revision des Steuerstrafrechts vom 20.09.2013 (http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Steuerstrafrecht/130920_ststrafv_l_stn_fdk_def_d_uz.pdf?la=de-CH).

3. Die Vernehmlassung zur Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts hat zwar ein einheitliches und kontroverses Bild gezeigt.³ Bei allen Differenzen zwischen den Positionen der Vernehmlassungsteilnehmenden offenbaren sich jedoch zahlreiche Schwächen des geltenden Steuerstraf- und verfahrensrechts, wie z. B. die fehlende Trennung zwischen Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, der Konflikt zwischen der Mitwirkungspflicht im Veranlagungsverfahren und dem Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren, die rechtsstaatlich bedenkliche Kumulation von Strafen, der Konflikt zwischen fiskalischer Effizienz und Rechtsstaatlichkeit bei Zuständigkeit der Steuerbehörden bzw. der Strafjustiz. Auch wenn der Bundesrat am 4. November 2015 wegen ihrer geringen Erfolgschance die Revision des Steuerstrafrechts zurückgestellt hat: früher oder später besteht Reformbedarf, selbst unter Ausklammerung der von der Volksinitiative und dem Gegenentwurf in erster Linie anvisierten Punkte des automatischen Informationsaustausches im Inland und des Zugangs von kantonalen Steuerbehörden zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren. Die Einfrierung des Status quo in der Bundesverfassung könnte dazu führen, dass der unbefriedigende Zustand festgeschrieben wird und Reformen des Steuerstraf- und -verfahrensrechts sowie des Verwaltungsstrafrechts erschwert bis verunmöglicht würden.⁴

4. Die jüngere Vergangenheit hat eindrücklich gezeigt, dass es sich die Schweiz als offene und international vernetzte Volkswirtschaft nicht leisten kann, sich internationalen steuerpolitischen Standards zu entziehen. Sie musste sich noch vor wenigen Jahren Undenkbarem beugen. Erinnerung sei an die Amtshilfe auf Ersuchen, die Einführung des spontanen und automatischen Informationsaustausches, den Steuerkonflikt mit den USA, an die Umsetzung des OEDC-Projekts BEPS mit Preisgabe der kantonalen Steuerstatus im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III. Die Schweiz wurde dabei auch unter hohen zeitlichen Druck gesetzt. Es fiel ihr schwer, im Ausland das nötige Verständnis für die Dauer ihrer Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene und gegebenenfalls auf kantonaler Ebene zu erwirken. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Setzung internationaler Standards fortschreitet und diese selbst in rein innerstaatliche Belange ausufern. Ein wesentliches Element des Erfolgsmodells Schweiz ist, dass die staatlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft die rasche und pragmatische Reaktion auf veränderte Markt- und Regulierungsverhältnisse erlauben. Nur schwerfällig zu beseitigende politische Festlegungen in der Verfassung sollten diese Flexibilität nicht zusätzlich einschränken. Mittel- und langfristig könnte auch der Gegenentwurf die gedeihliche Entwicklung des Finanzplatzes

³ Vgl. Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über eine Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts, ESTV, Mai 2014.

⁴ Die vom Bundesrat angenommene 14.4122 Motion Caroni „Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht“ verlangt eine Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht oder dessen Ablösung durch Nachträge im Schweizerischen Strafgesetzbuch und in der Schweizerischen Strafprozessordnung.

4/4

Schweiz behindern und schweizerischen Finanzinstituten Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken überbinden, welche ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maiu

Der Staatschreiber

Gospuch



Beilage: ausgefüllter Fragebogen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Ja

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Verschlechterung der Steuermoral steuerehrlicher Personen; Erschwerung oder Verhinderung von Reformen im Steuerstraf- und -verfahrensrecht; Perpetuierung der ungleichen Spiesse zwischen Bund und Kantonen.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	---

Il Consiglio di Stato

Signora
Susanne Leutenegger Oberholzer
Presidente della Commissione
dell'economia e dei tributi
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione della Commissione economia e tributi del Consiglio nazionale sul controprogetto diretto all'iniziativa "Si alla protezione della sfera privata"

Signora Presidente,

Facciamo riferimento al testo del controprogetto diretto all'iniziativa citata in epigrafe e, ringraziandovi per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni:

Benché il controprogetto della maggioranza della Commissione persegua in sostanza lo stesso obiettivo degli autori dell'iniziativa popolare, ossia evitare che lo scambio automatico di informazioni venga introdotto anche a livello nazionale, anche il controprogetto presenta diverse criticità, già ben evidenziate dalla presa di posizione della Conferenza delle Diretrici e dei direttori delle Finanze (CDF), segnatamente:

- L'attuale regolamentazione in materia di segreto bancario e di segreto fiscale è sufficiente a garantire al contribuente la propria sfera finanziaria privata. La modifica, così come prevista dal controprogetto, non porterebbe alcun vantaggio ai contribuenti onesti;
- L'innalzamento dell'attuale ordinamento legislativo al rango costituzionale sarebbe d'intralcio ad eventuali futuri adeguamenti legislativi per modernizzare/adattare il diritto vigente alle necessità dei tempi, rispettivamente agli eventuali dettami internazionali;

- Sovente in un caso di perseguimento penale-fiscale, le fattispecie di sottrazione d'imposta e di frode fiscale sono entrambe adempiute, oppure si apre un'inchiesta per un capo d'imputazione e nel corso dell'inchiesta ci si rende conto che il reato, in realtà perseguibile, è l'altro. Non è pertanto né pratico né efficiente differenziare il potere d'accesso alle informazioni bancarie delle autorità di tassazione per questi due tipi di reati fiscali;
- L'attribuzione, nella Costituzione, al Capo del DFF (ossia ad un organo esecutivo federale) della competenza di valutare se autorizzare o meno l'AFC ad aprire un'inchiesta in collaborazione con le autorità cantonali, è in contrasto con gli attuali compiti demandati ai Cantoni. Per ragioni di praticità, nonché di federalismo, questi sono infatti attualmente incaricati sia della tassazione, sia dell'incasso dell'imposta federale diretta. Con questa disposizione verrebbero tuttavia privati del potere di apprezzamento in ambito penale, causando un potenziale blocco delle procedure penali a causa di una centralizzazione del sistema, tra l'altro non necessaria.

In sintesi, concordiamo con la minoranza della Commissione che respinge il controprogetto, poiché sarebbe fonte d'incertezza giuridica per la piazza finanziaria, non porterebbe alcun vantaggio ai contribuenti onesti e non sarebbe conforme alla strategia di emersione del denaro non dichiarato decisa dal Consiglio federale.

Voglia gradire, signora Presidente, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:

Il Cancelliere:



P. Beltraminelli



G. Gianella

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)

Pubblicazione in internet

15.057 Decreto federale concernente l'iscrizione del segreto bancario nella Costituzione federale (controprogetto diretto all'iniziativa popolare «Sì alla protezione della sfera privata»)

**Procedura di consultazione sul controprogetto diretto
Questionario**

1.	Siete d'accordo con l'obiettivo del controprogetto (introduzione del segreto bancario nella Costituzione federale)?
Risposta	No, potrebbe essere d'intralcio, sia per eventuali modifiche future, sia per la conformità ai dettami internazionali

2.	Siete favorevoli all'esplicito inserimento di un diritto fondamentale alla protezione della sfera privata in ambito finanziario (cpv. 1-3)?
Risposta	No, le attuali norme coprono già questa sfera

3.	Siete d'accordo che le attuali disposizioni riguardanti le eccezioni del segreto bancario in ambito fiscale vengano sancite a livello costituzionale (cpv. 4-5)?
Risposta	No, potrebbe essere d'intralcio, sia per eventuali modifiche future, sia per la conformità ai dettami internazionali

4.	Siete d'accordo che venga esclusa l'introduzione di uno scambio automatico di informazioni in Svizzera (cpv. 6)?
Risposta	No, potrebbe essere d'intralcio, sia per eventuali modifiche future, sia per la conformità ai dettami internazionali

5.	Siete d'accordo con la riserva in riferimento ad altri settori giuridici (cpv. 7-8)?
Risposta	Sì, se dovesse essere introdotto, una riserva per alcuni settori e per eventuali accordi internazionali è d'obbligo

6.	Quali conseguenze avrebbe il controprogetto dal punto di vista del vostro Cantone?
Risposta	Di difficile valutazione

7.	Quali conseguenze avrebbe il controprogetto dal punto di vista della vostra organizzazione?
Risposta	Nessuna

Réf. : MFP/15020619

Lausanne, le 24 août 2016

Oui à la protection de la sphère privée. Initiative populaire - Procédure de consultation relative à un contre-projet direct

Madame,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de la présente consultation.

Il est opposé à l'initiative et n'adhère pas non plus au contre-projet.

En effet, le droit actuel (Constitution et législation) réglemeⁿt suffisamment le domaine. Bien que la protection de la sphère privée ait notamment des limites au niveau du droit fiscal afin que les administrations fiscales puissent disposer des informations qui leur sont nécessaires, la protection de la sphère privée est cependant assurée, car les autorités, tenues de respecter le secret fiscal, n'ont pas le droit de transmettre les renseignements obtenus en dehors d'un cadre défini par la loi.

Bien que le contre-projet ne modifie guère la situation actuelle, il n'apparaît pas opportun de figer les règles juridiques au niveau de la Constitution fédérale.

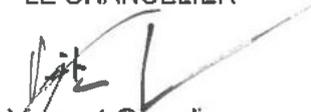
Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT


Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER


Vincent Grandjean

Copie

- ACI



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2016.02688

Commission de l'économie et des redevances
Madame Susanne Leutenegger Oberholzer
Présidente
Administration fédérale des contributions
Eigerstrasse 65
3003 Beme

06. SEP. 2016

Date 31 AOUT 2016

Consultation fédérale : contre-projet direct à l'initiative populaire "Oui à la protection de la sphère privée"

Madame la Présidente,

Nous faisons suite à votre lettre du 6 juin 2016 concernant la procédure de consultation citée en marge et formulons ci-après nos observations.

Le Conseil d'Etat est d'avis que la protection de la sphère privée est déjà aujourd'hui suffisamment garantie tant au niveau de la Constitution qu'au niveau de la loi. L'inscription dans la Constitution d'une réglementation relative à la fraude fiscale et à la soustraction d'impôt n'est pas souhaitable, car elle risque de rendre plus difficile voire d'empêcher toute évolution du droit pénal fiscal.

Par ailleurs, ce contre-projet, dans son esprit, n'est pas conforme à la stratégie de l'argent propre décidée par le Conseil fédéral le 14 décembre 2012. Notre canton a indiqué à plusieurs reprises, dans le cadre de consultations, qu'il soutenait cette stratégie.

Enfin, nous tenons à relever que ce contre-projet va ancrer dans la Constitution le fait que, dans le cadre de l'entraide administrative, les autorités suisses auraient ainsi accès à des données qu'elles ne sont pas habilitées à obtenir au niveau interne, et qu'elles ne peuvent pas utiliser. Cette différence de traitement entre les autorités fiscales étrangères et les autorités fiscales suisses est difficilement soutenable.

En conclusion, le Conseil d'Etat n'est pas favorable à ce contre-projet direct à l'initiative « Oui à la protection de la sphère privée ».

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente


Esther Waeber-Kalbermatten

Le chancelier


Philippe Spörri



Annexe questionnaire



Palais du Gouvernement 1950 Sion / Regierungsgebäude 1950 Sitten



15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

**Procédure de consultation relative au contre-projet direct
Questionnaire**

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	Non, la protection est déjà aujourd'hui suffisamment garantie tant au niveau de la Constitution que de la loi.

2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	Non

3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5)?
Réponse	Non

4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	Oui

5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8)?
Réponse	Non

6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Aucune

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Aucune



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Administration fédérale des contributions AFC
Division principale Politique fiscale STP
Mme Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Berne

15.057 Oui à la protection de la sphère privée. Initiative populaire

Madame la présidente,

Votre correspondance du 6 juin 2016 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet, accompagnée du questionnaire y relatif.

Lors de la consultation de la révision du droit pénal fiscal en 2013, le gouvernement neuchâtelois a déclaré être favorable aux modifications proposées. En effet, il s'agissait notamment d'introduire la possibilité pour les autorités fiscales de requérir des informations auprès des banques.

Dès lors, le gouvernement neuchâtelois ne peut adhérer au contre-projet direct à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée ». En effet, celui-ci, et au même titre que l'initiative s'oppose à l'introduction de l'échange automatique d'informations en matière fiscale au niveau interne. Compte tenu des engagements internationaux pris par la Suisse et de la stratégie de l'argent propre décidée par le Conseil fédéral, le gouvernement neuchâtelois considère que le contre-projet va à l'encontre de cette évolution sur le plan interne.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Madame la présidente, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 août 2016



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : Questionnaire

NE

15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

Procédure de consultation relative au contre-projet direct

Questionnaire

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	Non, car il ne correspond pas aux engagements internationaux pris par la Suisse.

2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	Non, car le droit actuel offre une protection suffisante de la sphère privée financière. En droit fiscal, la protection de la sphère privée est assurée par le biais du secret fiscal.

3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5)?
Réponse	Non, car une telle inscription fixe un cadre trop restrictif pour permettre de futures révisions législatives. Le droit actuel protège déjà la sphère privée financière.

4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	Non, compte tenu des engagements internationaux pris par la Suisse, l'exclusion d'un tel échange sur le plan national ne peut être élevée au rang constitutionnel.

5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8)?
Réponse	Pas de remarque. Nous constatons que pour les autres domaines, le contre-projet s'assure de la conformité du droit suisse avec les réglementations internationales.

6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Il est bien évident que l'acceptation du contre-projet aura des conséquences financières importantes pour le canton. En effet, le contexte international dans le domaine fiscal a sans aucun doute influencé les nombreux contribuables ayant bénéficié ces dernières années de la procédure de dénonciation spontanée. En ce sens, le contre-projet ne renforcera pas l'honnêteté fiscale.

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Notre canton a renforcé ses ressources pour permettre le traitement des nombreuses dénonciations spontanées. Nous estimons que l'acceptation du contre-projet nécessitera certainement une réorganisation afin de tenir compte de cette réduction d'activité.



Genève, le 31 août 2016

Le Conseil d'Etat

4423-2016

Madame
Suzanne Leutenegger Oberholzer
Présidente
Commission de l'économie et des
redevances du Conseil national
3003 Berne

**Concerne : 15.057 Oui à la protection de la sphère privée. Initiative populaire
Ouverture de la procédure de consultation relative à un contre-projet
direct**

Madame la Présidente,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

L'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée », déposée le 25 septembre 2014, a pour but d'inscrire dans la Constitution fédérale la notion générale de droit à la protection de la sphère privée financière, notamment en matière fiscale. Elle entend ainsi préserver le secret bancaire au niveau national et contrecarrer la tendance internationale à faciliter l'accès aux données financières.

Dans sa prise de position, le Conseil fédéral a rejeté cette initiative sans lui opposer de contre-projet direct ou indirect¹. Il a estimé que la réglementation en vigueur, dans les domaines de la fiscalité et de la finance, offre un niveau de garantie élevé à la protection de la sphère privée financière. A ce titre, le secret fiscal inscrit dans la législation fiscale offre une garantie de confidentialité spécifique au domaine fiscal et donc financier. En ce qui concerne le secret bancaire, les autorités administratives cantonales n'ont pas la possibilité de se procurer des informations auprès des banques et l'initiative n'apporte rien de nouveau dans ce domaine.

Dans le cadre des travaux parlementaire qui ont suivi, votre commission a adopté un contre-projet direct. Il inscrit dans la Constitution fédérale la mention explicite de la protection de la sphère financière et il ancre dans la Constitution les dispositions de loi en vigueur définissant les conditions auxquelles des banques peuvent transmettre aux autorités fiscales des informations sur les données bancaires de leurs clients. Ce faisant, ce contre-projet ne modifie en rien la protection de la sphère privée financière telle qu'elle se présente actuellement, mais il confirme au niveau constitutionnel les dispositions en vigueur.

¹ Cf. Message du Conseil fédéral du 26 août 2015, FF 2015 6429.

Après examen, notre Conseil se rallie à la position du Conseil fédéral selon laquelle il convient de rejeter cette initiative sans lui opposer de contre-projet direct ou indirect. Aujourd'hui, la sphère privée financière est suffisamment protégée par la réglementation en vigueur; le contre-projet tel que proposé par votre commission n'est pas nécessaire.

En complément de ce qui précède, vous trouverez ci-joint les réponses circonstanciées au questionnaire que vous nous avez soumis.

En réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur ce contre-projet direct, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie : Madame Lara Merlin, Division principale Politique fiscale STP

15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

Procédure de consultation relative au contre-projet direct

Questionnaire

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	Non. Aujourd'hui, la sphère privée financière est suffisamment protégée par la réglementation en vigueur et le contre-projet n'est pas nécessaire
2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	Non.
3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5) ?
Réponse	Non.
4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	Non.
5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8) ?
Réponse	Non.
6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Pas de conséquences dans la mesure où le contre-projet ne modifie en rien la protection de la sphère privée financière telle qu'elle se présente actuellement.

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Pas de conséquences dans la mesure où le contre-projet ne modifie en rien la protection de la sphère privée financière telle qu'elle se présente actuellement.

Hôtel du Gouvernement – 2, Rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
Madame Susanne Leutenegger
Oberholzer, Conseillère nationale
c/o Secrétariat de la CER
Palais du Parlement
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 30 août 2016

15.057 Initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée ». Procédure de consultation sur le contre-projet direct. Prise de position

Madame la Présidente,

Nous faisons suite à la procédure de consultation relative au dossier sous objet et vous remercions de l'occasion qui nous est donnée de nous prononcer. Voici la prise de position de la République et Canton du Jura.

L'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » vise à étendre au domaine financier, en l'inscrivant dans la Constitution, le droit fondamental à la protection de la sphère privée. En outre, elle définit de manière exhaustive les conditions auxquelles, en matière fiscale, il serait possible de déroger à la protection de la sphère privée financière. Elle entend ainsi préserver le secret bancaire au niveau national et contrecarrer la tendance internationale à faciliter l'accès aux données financières.

Le contre-projet entend inscrire dans la Constitution le statu quo concernant la procédure de taxation et la procédure pénale. Ce faisant, il comble une faille de l'initiative populaire qui remet en question au moins partiellement l'obligation de renseigner, l'obligation d'informer et l'obligation d'attester faite aux tiers. Nous rejetons néanmoins le contre-projet pour les raisons suivantes.

La sphère privée financière est déjà suffisamment protégée par le secret bancaire et le secret fiscal, lequel va au-delà du secret de fonction. L'inscription prévue de la sphère privée financière dans la Constitution est inutile pour les contribuables honnêtes. Elle pourrait leur donner l'impression que la Constitution légitime et rend anodines les infractions fiscales bénignes et ne prend pas au sérieux leur poursuite pénale. Or, l'honnêteté fiscale veut que les contribuables puissent compter sur des autorités fiscales qui exigent de tous les contribuables qu'ils s'acquittent de leurs obligations et disposent des instruments nécessaires à cette fin.

Prévenir les infractions fiscales, même bénignes, revêt dans un État social moderne une importance qui va bien au-delà du détournement d'impôts, car ce sont des critères fiscaux qui fondent le droit à de nombreuses prestations : réductions de primes de caisse-maladie, bourses, prestations complémentaires, aide sociale, subventions pour le logement, garde des enfants ou encore service dentaire scolaire. Il est incohérent de vouloir inscrire le droit en vigueur dans la Constitution, dès lors qu'il refuse aux autorités fiscales cantonales qui ont des soupçons concrets de soustraction d'impôt, des moyens « qu'il autorise le plus naturellement du monde lorsque l'enquête porte sur d'autres actes frauduleux basés sur les données fiscales fausses. Il est choquant que l'État permette alors des atteintes d'autant plus importantes aux droits fondamentaux (recours à des « détectives sociaux » par ex.). Dès lors que l'on cesse de considérer la soustraction fiscale comme une peccadille, les moyens de la réprimer doivent être les mêmes que pour toute autre infraction. »

Le rapport de confiance entre contribuables et administration fiscale tout au long de la procédure de taxation est important. Dès lors qu'un contribuable contrevient à son obligation de collaborer et qu'il y a une présomption concrète qu'il se soustrait à l'impôt, le rapport de confiance est rompu et l'accès aux informations bancaires est justifié dans le cadre de la procédure pénale. Juger de la gravité d'une infraction fiscale ne peut se faire qu'en cours de procédure pénale. Au début d'une enquête, le résultat de l'administration des preuves n'est - par la force des choses - pas encore connu. Il se peut qu'une enquête commence sur la base d'indices de délit qualifié, mais qu'au fil des investigations seul subsistent des motifs de soupçonner que l'infraction de base a été commise. Il est aussi possible, à l'inverse, que l'on en vienne à soupçonner que les éléments constitutifs d'une infraction qualifiée sont réunis qu'en cours d'enquête, alors que le soupçon de départ était que seule une infraction de peu d'importance avait été commise. Il n'est pas opportun de réserver l'accès aux informations bancaires aux seuls délits qualifiés.

Il a été démontré récemment de façon évidente que la Suisse, avec son économie ouverte et ses liens à l'international, ne peut pas se soustraire à l'application des normes fiscales internationales. Elle a dû s'incliner il y a quelques années et accepter des conditions jusqu'alors impensables. Citons l'entraide administrative sur demande, l'introduction d'un échange de renseignements spontané et automatique, le conflit fiscal avec les États-Unis, la mise en œuvre du projet BEPS de l'OCDE qui a supprimé les statuts fiscaux cantonaux dans le cadre de la 3^e réforme de l'imposition des entreprises. La Suisse a dû agir rapidement. Il n'a pas été facile de faire comprendre à l'étranger que ses processus législatifs à l'échelon fédéral et, le cas échéant, cantonal prenaient du temps. Il n'est pas exclu que les normes internationales se multiplient et empiètent sur les affaires intérieures de la Suisse. Un élément essentiel contribue à la réussite de la Suisse : le cadre institutionnel de son économie permet de réagir rapidement aux changements touchant le marché et les réglementations. Cette souplesse ne saurait être limitée par l'inscription dans la Constitution d'éléments qu'il sera ensuite très difficile de retirer. Le contre-projet pourrait, à moyen et long terme, mettre en péril l'essor de la place financière suisse et confronter les instituts financiers suisses par des coûts de réglementation et des risques de responsabilité qui affaibliraient sa compétitivité. Conçue à l'origine comme rempart, l'inscription du gel du statu quo dans la Constitution pourrait un jour peser lourd en termes de réputation de la Suisse et de compétitivité de sa place financière.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

**Procédure de consultation relative au contre-projet direct
Questionnaire**

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	NON

2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	NON

3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5)?
Réponse	NON

4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	OUI

5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8)?
Réponse	Eventuellement

6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Baisse des rentrées fiscales du fait d'une baisse de l'honnêteté fiscale des contribuables (l'initiative et le contre-projet sont des mauvais signes)

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Il aurait une influence néfaste sur l'honnêteté fiscale ; il compliquerait ou empêcherait toute réforme du droit pénal fiscal et du droit procédural ; il perpétuerait le « deux poids deux mesures » Confédération - cantons

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
Frau Nationalrätin
Susanne Leutenegger Oberholzer
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 30. August 2016

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre. Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf. Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir beziehen uns auf die am 6. Juni 2016 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die FDK nimmt dazu wie folgt Stellung:

Am 28. September 2015 empfahl die FDK ein **Nein zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“**: Die finanzielle Privatsphäre der Steuerzahlenden bliebe in der Schweiz selbst bei einer Ablehnung der Volksinitiative gut geschützt. Der Zugriff zu Bankinformationen sei im Veranlagungsverfahren insbesondere bei der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht möglich. Die Initiative griffe aber in das Steuerverfahren der Kantone ein und würde die geltenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter erheblich einschränken. Gleichzeitig bekräftigte die FDK ihre **Ablehnung des automatischen Informationsaustauschs im Inland**.¹ Der Gegenentwurf schreibt für das Veranlagungs- und Strafverfahren den Status quo in der Verfassung fest. Zwar beseitigt er damit einen Mangel der Volksinitiative, welche selbst die bestehenden Auskunft-, Melde- und Bescheinigungspflichten Dritter zumindest in Frage stellt. Dennoch lehnen wir auch den Gegenentwurf ab.

Antrag: Wir beantragen, den Gegenentwurf abzulehnen.

Begründung: Der Gegenentwurf ist nicht nötig, schützt steuerunehrliche Personen im Steuerstrafverfahren und erschwert künftige Reformen und Anpassungen:

¹ Vgl. http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Steuerverfahrensrecht/150928_vi_ps_mm_fdk_def_d.pdf?la=de-CH.

1. Die finanzielle Privatsphäre ist durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis, welches weiter geht als das Amtsgeheimnis, bereits ausreichend geschützt.² Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung ist aus Sicht steuererhrlicher Personen unnötig. Sie dürfte bei diesen den Eindruck erwecken, die **Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und nehme deren Strafverfolgung nicht ernst**. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dazu auch über die notwendigen Instrumente verfügen.

2. Die Vermeidung auch nicht-schwerer Steuerwiderhandlungen hat im modernen Leistungsstaat eine Bedeutung erlangt, die weit über das Ausmass der nicht entrichteten Steuern hinausreicht: Steuerfaktoren bilden heute die Grundlage für den Zugang zu umfangreichen staatlichen Leistungen wie z.B. Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, verbilligten Wohnraum, subventionierte Kinderbetreuung und schulzahnärztliche Leistungen. Die Festschreibung des geltenden Rechts in der Verfassung ist inkonsequent, wenn dadurch den kantonalen Steuerbehörden selbst bei einem konkreten Hinterziehungsverdacht jene Mittel verweigert werden, welche das geltende Recht „für die Untersuchung von weiteren, auf den fehlerhaften Steuerdaten basierenden Betrugshandlungen als selbstverständlich erachtet. Noch gravierender ist es, wenn der Staat dannzumal mit umso schwereren Grundrechtseingriffen (Stichwort etwa: „Sozialdetektive“) antwortet. **Wenn Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt sein soll, muss sie mit denselben Mitteln bekämpft werden wie jede andere Straftat auch.**“³

3. **Die FDK hält das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren hoch. Wenn jedoch ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten verletzt und ein konkreter Verdacht auf eine Steuerverkürzung besteht, ist das Vertrauensverhältnis zerbrochen und der Zugang zu Bankinformationen im Strafverfahren gerechtfertigt.** „Es gibt (...) keinen Grund zur Annahme, dass die kantonalen Steuerbehörden nicht ebenso in der Lage wären, die ihnen neu zur Verfügung gestellten Untersuchungsmittel gesetz- und das heisst vor allem verhältnismässig einzusetzen, wie dies bisher bereits die EStV getan hat. Es sind auch die kantonalen Steuerbehörden, welche an dem oft zitierten Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Steuerbehörden andererseits teilhaben. Entsprechend verdienen die kantonalen Steuerbehörden auch Vertrauen dahingehend, dass sie insbesondere von der Möglichkeit der Bankauskunft verantwortungsvoll Gebrauch machen. Dass der Wert des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Staat weiterhin hochgehalten wird, zeigt sich auch daran, dass **am Bankgeheimnis, soweit das Veranlagungsverfahren betroffen ist, nicht gerüttelt werden soll**. Verfehlt wäre es indessen, selbst bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung das uneingeschränkte Vertrauen der Steuerbehörden in die verdächtige steuerpflichtige Person weiterhin einfordern zu wollen. In diesem Fall ist im Gegenteil Misstrauen angebracht. Beispielhaft erwähnt seien etwa jene Verdachtsfälle, welche sich aus den von steuerpflichtigen Personen geltend gemachten Kosten für Liegenschaftsunterhalt ergeben können. Ergibt die Querkontrolle, dass der Rechnungssteller weder den Arbeitserlös noch das auf der Rechnung aufgeführte Bankkonto deklariert, liegt der Verdacht nahe, dass auf dieses Konto nicht nur dieses eine Mal Erlös aus Schwarzarbeit geflossen ist. Ist die steuerpflichtige Person nicht bereit, die entsprechenden Kontoauszüge offen zu legen, so stellt es eine angemessene Reaktion des Staates dar, den Steuerbehörden den Weg zur Bankauskunft zu öffnen.“⁴

² Vgl. Ziff. 1.3 des erläuternden Berichts der WAK-N vom 19.05.2016, S. 6f.

³ Stellungnahme der FDK zur Revision des Steuerstrafrechts vom 20.09.2013 (http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Steuerstrafrecht/130920_ststraf_vl_stn_fdk_def_d_uz.pdf?la=de-CH).

⁴ Stellungnahme der FDK zur Revision des Steuerstrafrechts vom 20.09.2013 (http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Steuerstrafrecht/130920_ststraf_vl_stn_fdk_def_d_uz.pdf?la=de-CH).

4. **Es ist widersprüchlich, wenn einerseits von hierfür nicht primär zuständigen Banken die Einhaltung der Steuerkonformität ihrer Kunden eingefordert wird, andererseits aber den dafür in erster Linie zuständigen Steuerbehörden die notwendigen Instrumente im Strafverfahren verweigert werden:** den Banken werden dadurch Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken aufgebürdet, die sie im Wettbewerb mit Banken in Staaten, welche den Zugang ihrer Steuerbehörden zu Bankinformationen kennen, benachteiligen. Die Gewährleistung von Steuerkonformität ist eine grundsätzlich nicht auslagerbare Aufgabe der Steuerbehörden, denen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.
5. Ob eine Steuerwiderhandlung schwer ist oder nicht, lässt sich – anders als z.B. bei einer Verkehrsregelverletzung - erst im Verlauf eines Steuerstrafverfahrens feststellen. Es gehört zum Wesen eines steuerlichen Tatverdachts, dass im Voraus nicht erkennbar ist, wie das Beweisergebnis nach durchgeführter Untersuchung aussehen wird. Möglich ist, dass erste Verdachtsmomente auf ein qualifiziertes Delikt hinweisen, im Laufe der Ermittlungen aber nur noch Verdachtsgründe für den Grundtatbestand vorliegen. Umgekehrt kann sich der anfängliche Verdacht auf Verwirklichung des Grundtatbestandes im Laufe der Ermittlungen zum Verdacht auf Erfüllung des Qualifikationstatbestandes verdichten. **Es ist nicht zweckmässig, den Zugang zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren auf qualifizierte Delikte einzuschränken.**
6. Der Gegenentwurf sieht vor, dass bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen die Vorsteherin oder der Vorsteher EFD die ESTV ermächtigen kann, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen (Art. 13 Abs. 5 E-BV), welche das Einholen von Bankinformationen erlaubt. Diese Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht. Es ist jedoch nicht einsichtig und aus föderalismuspolitischer Sicht sogar stossend, dass so die ungleichen Spiesse zwischen Bund und Kantonen zementiert werden: die Kantone haben eine primäre und eigenständige Steuerhoheit (Art. 3, 42 BV; Art. 1 Abs. 3 StHG). Sie sind zur Erhebung von direkten Steuern durch Gesetz verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 StHG). Die Verfassung überträgt ihnen die Aufgabe, die direkte Bundessteuer zu veranlagern und einzuziehen (Art. 128 Abs. 4 BV). **Die Festschreibung der Privilegierung der Vorsteherin oder des Vorstehers EFD und der direkten Bundessteuer in der Verfassung ist ein nicht zu rechtfertigendes Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen und ihren Steuerbehörden.**
7. Die Vernehmlassung zur Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts hat zwar ein uneinheitliches und kontroverses Bild gezeigt.⁵ Bei allen Differenzen zwischen den Positionen der Vernehmlassungsteilnehmenden offenbarten sich jedoch zahlreiche Schwächen des geltenden Steuerstraf- und -verfahrensrechts, wie z.B. die fehlende Trennung zwischen Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, der Konflikt zwischen der Mitwirkungspflicht im Veranlagungsverfahren und dem Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren, die rechtsstaatlich bedenkliche Kumulation von Strafen, der Konflikt zwischen fiskalischer Effizienz und Rechtsstaatlichkeit bei Zuständigkeit der Steuerbehörden bzw. der Strafjustiz. Auch wenn der Bundesrat am 4. November 2015 wegen ihrer geringen Erfolgschance die Revision des Steuerstrafrechts zurückgestellt hat: über kurz oder lang besteht Reformbedarf, selbst unter Ausklammerung der von der Volksinitiative und dem Gegenentwurf in erster Linie avisierten Punkte des automatischen Informationsaustausches im Inland und des Zugangs von kantonalen Steuerbehörden zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren. **Die Einfrierung des Status quo in der Bundesverfassung könnte dazu führen, dass der unbefriedigende Zustand festgeschrieben wird und Reformen des Steuerstraf- und -verfahrensrechts sowie des Verwaltungsstrafrechts erschwert bis verunmöglicht würden.**⁶

⁵ Vgl. Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über eine Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts, ESTV, Mai 2014.

⁶ Die vom Bundesrat angenommene 14.4122 Motion Caroni „Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht“ verlangt eine Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht oder dessen Ablösung durch Nachträge im Schweizerischen Strafgesetzbuch und in der Schweizerischen Strafprozessordnung.

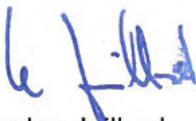
8. Die jüngere Vergangenheit hat eindrücklich gezeigt, dass es sich die Schweiz als offene und international vernetzte Volkswirtschaft nicht leisten kann, sich internationalen steuerpolitischen Standards zu entziehen. Sie musste sich noch vor wenigen Jahren Undenkbarem beugen. Zu denken ist dabei an die Amtshilfe auf Ersuchen, die Einführung des spontanen und automatischen Informationsaustausches, den Steuerkonflikt mit den USA, an die Umsetzung des OEDC-Projekts BEPS mit Preisgabe der kantonalen Steuerstatus im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III. Die Schweiz wurde dabei auch unter hohen zeitlichen Druck gesetzt. Es fiel ihr schwer, im Ausland das nötige Verständnis für die Dauer ihrer Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene und gegebenenfalls auf kantonalen Ebene zu erwirken. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Setzung internationaler Standards fortschreitet und diese selbst in rein innerstaatliche Belange ausufern. Ein wesentliches Element des Erfolgsmodells Schweiz ist, dass die staatlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft die rasche und pragmatische Reaktion auf veränderte Markt- und Regulierungsverhältnisse erlauben. Nur schwerfällig zu beseitigende politische Festlegungen in der Verfassung sollten diese Flexibilität nicht zusätzlich einschränken. Mittel- und langfristig könnte auch der Gegenentwurf die gedeihliche Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz behindern und schweizerischen Finanzinstituten Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken überbinden, welche ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen. **Das ursprünglich als Bollwerk gedachte Einfrieren des Status quo in der Bundesverfassung könnte sich dereinst als schwere, zusätzliche Hypothek für die Reputation der Schweiz und die Konkurrenzfähigkeit ihres Finanzplatzes erweisen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

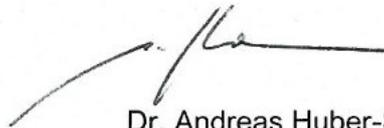
KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Adrian Hug, Direktor ESTV
- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen

Bern, 30. August 2016

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	JA

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Eventualiter JA

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	-----

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Verschlechterung der Steuermoral steuerehrlicher Personen; Erschwerung oder Verhinderung von Reformen im Steuerstraf- und –verfahrensrecht; Perpetuierung der ungleichen Spiesse zwischen Bund und Kantonen.

Geht per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

1.9.2016

Vernehmlassung: Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung und nimmt nachfolgend zu den Fragen Stellung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die BDP sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ablehnt, weil die (finanzielle) Privatsphäre zum einen bereits in der aktuellen Gesetzgebung ausreichend geschützt ist. Zum anderen würden durch Initiative oder Gegenvorschlag die Grundsätze der steuerlichen Gleichbehandlung und Steuergerechtigkeit untergraben sowie Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für Banken und den Schweizer Finanzplatz insgesamt resultieren.

1. Zielsetzung des Gegenentwurfs

Die BDP ist nicht mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden. Bereits heute ist der Schutz der Privatsphäre in der Verfassung verankert und im Gesetz konkretisiert. Bei Annahme der Initiative oder des Gegenentwurfs drohten Beeinträchtigungen für die Steuerbehörden in der Informationsbeschaffung, wenn die Bürger ihre Mitwirkungspflicht verletzen. Die rechtsgleiche Besteuerung, wonach jeder Bürger nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden soll, wäre gefährdet. Weil das Bankkundengeheimnis im heutigen Recht genügend geschützt ist, besteht auch keine Notwendigkeit für die Initiative oder den Gegenentwurf. Dieser Ansicht ist auch die grosse Mehrheit der Bankbranche.

2. Grundrecht auf Schutz der finanziellen Privatsphäre

Die BDP ist mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre nicht einverstanden. Weder die Initiative noch der Gegenentwurf liefert einen Mehrwert für den Schutz der finanziellen Privatsphäre, welche heute bereits ausreichend auf Verfassungs- und Gesetzesstufe gewährleistet wird. Hingegen würde die Steuerhinterziehung bei Annahme der Initiative oder des Gegenentwurfs besser geschützt und die Weissgeldstrategie des Bundesrates torpediert. Das Anliegen läuft der internationalen Entwicklung zuwider, provozierte möglicherweise neue Konflikte mit dem Ausland und degradierte die Banken zum verlängerten Arm der Steuerbehörden.

3. Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis auf Verfassungsstufe

Die BDP ist nicht einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden. Einerseits besteht hierfür keine Notwendigkeit, da die finanzielle Privatsphäre bereits heute gewährt wird. Andererseits würde eine zukünftige Revision des Steuerstrafrechts und des Verrechnungssteuergesetzes verkompliziert oder gar verunmöglicht.

4. Einführung des AIA im Inland

Aufgrund der internationalen Entwicklungen in der Bekämpfung von Steuerdelikten und Geldwäscherei hat die Schweiz richtigerweise den Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit ausländischen Staaten eingeführt. Die Schweiz beugte sich dem Druck supranationaler Organisationen und anderer Staaten, um die Konformität und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen. Die BDP hatte sich für die Einführung des AIA mit dem Ausland eingesetzt, um die Schweizer Bankbranche wettbewerbsfähig zu halten. Auch die Bankbranche selbst befürwortet heute den AIA und ist sich der Wichtigkeit der Konformität mit internationalen Regelungen bewusst.

Als Argument für die Einführung des AIA im Inland wird angeführt, dass die hiesigen Steuerbehörden die gleichen Rechte erhalten sollen wie die ausländischen. Diese Begründung ist für die BDP nachvollziehbar, jedoch nicht hinreichend für die Einführung des AIA im Inland. Denn Steuerehrlichkeit und Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Staat sind in der Schweiz nach wie vor hoch. Zur Zeit besteht für die BDP demnach weder ein Anlass für einen stärkeren Schutz der finanziellen Privatsphäre, noch für die Einführung des inländischen AIA.

Dennoch ist die BDP nicht mit dem Anliegen des Gegenentwurfs einverstanden, dass die Einführung des AIA im Inland ausgeschlossen wird. Dies geht aus Sicht der BDP zu weit und wäre ein unnötig starres Regelkorsett, welches künftige Revisionen stark verkomplizieren würde.

5. Vorbehalte hinsichtlich anderer Rechtsbereiche

Die BDP lehnt den Gegenentwurf ab, weil hierfür aus unserer Sicht keine Notwendigkeit besteht. Zu den Absätzen 7 und 8 nehmen wir deshalb nicht explizit Stellung.

6. Auswirkungen des Gegenentwurfs aus Sicht der BDP

Die BDP lehnt sowohl die Initiative wie auch den Gegenentwurf klar ab. Die finanzielle Privatsphäre ist bereits genügend in der Verfassung und in den Bundesgesetzen geschützt - weitergehende rechtliche Massnahmen wären für den Schweizer Finanzplatz kontraproduktiv, der Steuerehrlichkeit möglicherweise abträglich und ein Hindernis für allfällige zukünftige Revisionen. Je nach Ausgestaltung könnten auch wieder Beeinträchtigungen mit der internationalen Regelkonformität und damit erneute Unsicherheiten für den hiesigen Finanzstandort drohen: So könnte die Definition der Bankbeziehungen nach Absatz vier des Gegenentwurfes teilweise unvereinbar mit dem internationalen automatischen Informationsaustausch sein. Unsere übrigen Bedenken haben wir in den Antworten 1 bis 4 bereits formuliert.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. September 2016

Vernehmlassung: Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkündengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ möchte das Bankgeheimnis noch ausweiten. Sie geht deshalb für die CVP klar zu weit. Die CVP unterstützt jedoch grundsätzlich die Stossrichtung des von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates erarbeiteten direkten Gegenentwurfes, welcher den Status Quo bezüglich des Bankgeheimnisses erhalten möchte. Das Bankgeheimnis ist und bleibt ein wichtiger Pfeiler des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Es schützt (wie das Arzt- oder Anwaltsgeheimnis) die Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern vor ungerechtfertigtem Eindringen durch Staaten oder Dritte.

Zu den einzelnen Artikeln

Die CVP hat an der Konzipierung des direkten Gegenvorschlages im Rahmen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates mitgearbeitet. Sie wird hier diesen Gegenvorschlag inhaltlich nicht kommentieren.

Die CVP erwartet jedoch eine offizielle Stellungnahme der Steuerverwaltung und des Bundesrates bezüglich des Gegenvorschlags. Deshalb bitten wir die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, den Bundesrat zur Vernehmlassung einzuladen.

Für die CVP besteht eine grosse Gefahr, dass die Diskussion um die Abschaffung des Bankgeheimnisses im Inland verstärkt wird, falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk abgelehnt werden. Die CVP ist jedoch klar gegen einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen im Inland. Ein direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ macht deshalb nur Sinn, wenn erstens der Rückzug der Initiative damit garantiert ist, und zweitens wenn er von einer breiten Koalition unterstützt wird, und vor dem Volk eine reelle Chance hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 5. September 2016 / AG
VL Gegenentwurf
Privatsphärenschutzinitiative

**Bundesbeschluss über die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung
(Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt den vorliegenden Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“. Die Privatsphäre des Einzelnen ist ein hohes Gut in einer liberalen Gesellschaft und es ist Ziel der FDP, dieses Gut zu verteidigen.

Speziell im Steuerbereich laufen die internationalen Entwicklungen der individuellen Privatsphäre des Einzelnen entgegen. Zudem hat es auch in der Schweiz verschiedentlich Reformvorschläge gegeben, welche zu einer Aufweichung des geltenden Bankkundengeheimnisses geführt hätten. Die FDP kämpft gegen eine Abschaffung der bewährten Regelung in der Schweiz an. Die Verfolgung von schweren Steuerwiderhandlungen muss jedoch gleichbleibend möglich sein. Daher geht der Text auf diesen Punkt ausdrücklich ein und regelt die Bedingungen, unter denen Banken aus strafrechtlich relevanten Gründen Kundendaten an die Steuerbehörden weiterleiten dürfen.

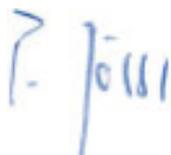
Auch nebst dem finanziellen Bereich sammeln Behörden, Organisationen und Unternehmen immer mehr Daten über Privatpersonen. Wir fordern daher grundsätzlich, dass dem Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Jede Person sollte vor dem Entscheid über die Weitergabe ihrer Daten eigenverantwortlich und informiert eine Interessensabwägung vornehmen können zwischen dem Schutz ihrer Privatsphäre und ihren Interessen als Konsument, Kunde und Nutzer.

Die Antworten zu den von Ihnen formulierten Fragen finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz

Anhang

1. Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden

Ja.

2. Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?

Ja.

3. Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?

Ja.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?

Ja.

5. Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?

Ja.

7. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?

Der Status quo des Bankkundengeheimnisses in der Schweiz wäre auf Verfassungsstufe verankert. Die finanzielle Privatsphäre in der Schweiz würde dadurch gegen zukünftige Angriffe gestärkt.



T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
M +41 78 7959183
E urs.scheuss@gruene.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

7. September 2016

Bundesbeschluss über die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

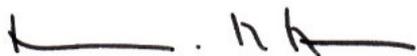
Die Grünen lehnen den vorgelegten direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ab. Die Verankerung des Schutzes der „finanziellen Privatsphäre“ ist aus Sicht der Grünen nicht nur unnötig, da die Privatsphäre ehrlicher Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit dem Amts- und Steuergeheimnis bereits heute ausreichend geschützt ist. Der Gegenentwurf hätte auch eine Reihe von unerwünschten Folgen.

Die neue Verfassungsbestimmung würde den Eindruck erwecken, die Verfassung legitimiere und bagatellisiere nicht-schwere Steuerwiderhandlungen und vernachlässige deren Strafverfolgung. Ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler müssen aber darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden von allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten einfordern und dazu auch über die notwendigen Instrumente verfügen. Andernfalls leidet die Steuermoral, Steuerwiderhandlungen nehmen zu und die Einnahmen der öffentlichen Hand erodieren.

Die Vorlage widerspricht ausserdem der Weissgeldstrategie des Bundes, bedroht die Reputation des Finanzplatzes Schweiz und verhindert künftige Revisionen des Steuerstrafrechts oder der Verrechnungssteuer. Wie die Initiative läuft der Gegenvorschlag der internationalen Entwicklung zuwider: Seit Jahren arbeiten OECD und EU daran, internationale Standards wie den Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen einzuführen, um Steuerhinterziehung und Geldwäscherei zu bekämpfen. Die Initiative und der Gegenvorschlag wären gleichermassen ein verheerender Rückschritt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

1. September 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen lehnen den direkten Gegenentwurf der WAK-N ab. Aus unserer Sicht ist der Schutz der finanziellen Privatsphäre bereits durch verschiedene Verfassungs- und Gesetzesartikel sowie durch internationale Verträge ausreichend geschützt. Der Gegenentwurf bringt somit gegenüber dem Status quo keinen Mehrwert. Einen Verfassungsartikel auf Vorrat zwecks Verhinderung einer zukünftigen Gesetzesänderung lehnen wir ab.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel der WAK-N könnten zudem negative Folgen für den Bankenplatz Schweiz mit sich bringen. Das steuerliche Bankgeheimnis schützt das Individuum in dessen Beziehung zum Staat. Darunter fallen auch potentielle Steuerdelinquenten. Diese stellen für die Banken ein Risiko dar. Steigt nun dieses Risiko durch eine Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Verfassung (und den damit einhergehenden Ausführungsbestimmungen), sind verstärkte Sorgfalts- und Kontrollmassnahmen die Folge. Dies führt zu mehr Aufwand und höheren Kosten für die Branche und schwächt unseren Finanzplatz.

Zudem könnte der Finanzplatz Schweiz aufgrund der Unterschiede zwischen neuen inländischen Bestimmungen und der internationalen Entwicklung unter Druck geraten. Beispielsweise wenn verschiedene natürliche oder juristische Personen involviert sind, die sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern ansässig sind. Die Reputation des Finanzplatzes Schweiz könnte dadurch weiteren Schaden nehmen.

In der Beilage lassen wir Ihnen die Antworten zu Ihren Detailfragen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Michael Köpfl
Generalsekretär

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf Fragebogen

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein. Eine Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung bringt für ehrliche Steuerzahlende keine Vorteile. Aus Sicht der Grünliberalen ist der Schutz der finanziellen Privatsphäre durch die heute bestehenden Verfassungs- und Gesetzesartikel sowie internationale Verträge ausreichend geschützt (u.a. Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 des UNO-Pakt-II, DSGVO, Art. 27-29 ZGB, Art. 47 BankG).

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein. Aus Sicht der Grünliberalen ist der Schutz der finanziellen Privatsphäre durch die heute bestehenden Verfassungs- und Gesetzesartikel sowie internationale Verträge ausreichend geschützt (u.a. Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 des UNO-Pakt-II, DSGVO, Art. 27-29 ZGB, Art. 47 BankG).

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein. Das steuerliche Bankgeheimnis schützt das Individuum in dessen Beziehung zum Staat und somit auch potentielle Steuerdelinquierende. Diese stellen für die Banken ein Risiko dar. Steigt nun dieses Risiko durch eine Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Verfassung (und den damit einhergehenden Ausführungsbestimmungen), hat dies verstärkte Sorgfalts- und Kontrollmassnahmen zur Folge. Dies führt zu mehr Aufwand und höheren Kosten für die Finanzbranche

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Der AIA im Inland ist nach geltendem Gesetz nicht möglich. Eine Verankerung des Status quo in der Bundesverfassung auf Vorrat ist somit nicht notwendig.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Für sich betrachtet sind diese Vorbehalte vernünftig.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Keine Antwort, da sich diese Frage nur an Kantone richtet.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Keine Antwort, da sich diese Frage nur an Organisationen richtet.

**Eidg. Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern**

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. September 2016

Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre». Direkter Gegenentwurf

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP stimmt dem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zu. Der Gegenentwurf verlangt, dass die wirtschaftliche Privatsphäre der Individuen mittels Ergänzung der Bundesverfassung ausdrücklich als Verfassungsrecht verankert wird. Dieser Schritt ist aus Sicht der SVP notwendig.

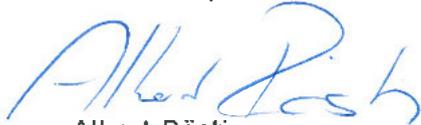
Das Bankkundengeheimnis schützt die wirtschaftliche Privatsphäre der Bankkunden gegenüber Dritten. Es wurde nicht zugunsten der Banken geschaffen, sondern dient in erster Linie deren Kunden. Doch obwohl das Bankkundengeheimnis und die damit verbundene finanzielle Privatsphäre klar zu einem der zentralen Güter unserer freiheitlichen liberalen Gesellschaft zählt, wird es – mit der Aktivierung des automatischen Informationsaustausches – gegenüber dem Ausland bereits ab dem nächsten Jahr nicht mehr gelten. Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass weder der Bundesrat, noch die Mehrheit der politischen Akteure die Kraft aufgebracht haben, entschiedener für die Aufrechterhaltung des Bankkundengeheimnisses gegenüber dem Ausland zu kämpfen. Vor diesem Hintergrund gilt es

umso mehr auf den Erhalt des Bankkundengeheimnisses im Inland zu fokussieren, welches für gewisse Kreise inzwischen ebenfalls zur Disposition steht.

Es fehlt noch immer eine verbindliche Erklärung des Bundesrates, dass er einen automatischen Informationsaustausch im Inland ausschliesst. Vielmehr werden die Weichen Schritt für Schritt in eine andere Richtung gestellt, wie beispielsweise die Vorlage zum Übergang zum Zahlstellenprinzip gezeigt hat. Die SVP vertritt die Auffassung, dass das Bankkundengeheimnis nicht unter Ausschluss der Stimmbevölkerung schleichend abgeschafft werden darf. Deshalb müssen die geltenden Bestimmungen auf Verfassungsstufe bestätigt werden. Der zur Vernehmlassung vorliegende Entwurf will genau dies, und wird von der SVP deshalb unterstützt.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti

Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Ja

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Ja

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Ja

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Ja

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	Ja

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Das Bankkundengeheimnis kann nicht ohne vorherige Konsultation von Volk und Ständen abgeschafft werden.



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. September 2016

Direkter Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) über die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum direkten Gegenentwurf der WAK-N zur so genannten „Matter-Initiative“ bez. zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz lehnt sowohl die Volksinitiative als auch den direkten Gegenvorschlag zur Matter-Initiative klar ab. Der Schutz der (finanziellen) Privatsphäre wird in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen bereits heute ausreichend geschützt. Weiterreichende verfassungsmässige Schutzbestimmungen sind insofern nicht nötig. Vielmehr würde der Gegenentwurf eine folgenreiche Änderung der heutigen Rechtslage und damit des Status quo bedeuten. Es würde insbesondere zu verschärften Konflikten mit dem Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung infolge des verbesserten Schutzes der Steuerhinterziehung kommen. Die Schweiz riskiert gleichzeitig einmal mehr, in Konflikt mit internationalen Verpflichtungen zu kommen und erhöhte Reputationsrisiken für den Finanzplatz Schweiz einzugehen. Deshalb lehnen auch die Bankenorganisationen, etwa die Schweizerische Bankiervereinigung oder der Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Initiative und Gegenvorschlag ab.

Die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ will das steuerliche Bankkundengeheimnis in der Bundesverfassung fest-

schreiben. Mit dem Gegenentwurf wird grundsätzlich dasselbe Ziel verfolgt:

- Die finanzielle Privatsphäre wird explizit als Teil der Privatsphäre aufgeführt.
- Die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich werden auf Verfassungsebene angehoben.
- Der automatische Informationsaustausch im Inland (AIA) kann explizit auch nicht über eine Verrechnungssteuerrevision eingeführt werden.

Im Gegensatz zur Initiative behauptet der Gegenentwurf, nicht über das geltende Recht hinauszugehen, was nachgewiesenermassen nicht der Fall ist. Die SP Schweiz spricht sich deshalb aus folgenden Gründen auch gegen den Gegenentwurf aus:

- Die Privatsphäre ehrlicher Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ist mit dem Amts- und Steuergeheimnis bereits heute ausreichend geschützt.
- Der Gegenentwurf erschwert zukünftige – aus unserer Sicht notwendige – Revisionen des Steuerstrafrechts und des Verrechnungssteuergesetzes.
- Die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung widerspricht der Weissgeldstrategie des Bundesrates und bedroht die Reputation des Finanzplatzes Schweiz.

Die Diskussionen über die zunehmende Transparenz im Steuerbereich hat viele Schweizer Steuerpflichtige dazu veranlasst, bisher un versteuertes Vermögen im Umfang von bisher rund 25 Milliarden Franken über straflose Selbstanzeigen zu regularisieren. Wird nun die Steuertransparenz auf nationaler Ebene verhindert, dürften die Selbstanzeigen zurückgehen und die Steuerehrlichkeit wieder abnehmen, was wiederum Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Nein, der Schutz der finanziellen Privatsphäre ist in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen bereits ausreichend geregelt.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein, sie ist unnötig und rechtssystematisch verfehlt. Die Privatsphäre ist bereits heute als Grundrecht in der Verfassung geschützt.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Nein, eine solche Verankerung hätte weitreichende, negative Auswirkungen.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Nein, die SP Schweiz plädiert für die Einführung des AIA auch im Inland.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Die Vorbehalte sind obsolet, da die Zielsetzung des Gegenentwurfs insgesamt unnötig und rechtssystematisch verfehlt ist.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Wird die Steuertransparenz auf nationaler Ebene verhindert, dürften die Selbstanzeigen in der Schweiz wieder zurückgehen und die Steuerehrlichkeit abnehmen, was wiederum Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringt. Es geht letztlich um nicht mehr und nicht weniger als um die Perpetuierung des Steuerhinterziehergeheimnisses im Inland.



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Eigerstrasse 65
3003 Bern

lara.merlin@estv.admin.ch

Bern, 11. Juli 2016

Bundesbeschluss über die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

5. September 2016

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre. Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Frau Merlin

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 hat uns die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) zu oben angeführter Stellungnahme eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Mit dem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ soll die Bundesverfassung um ein Grundrecht „Schutz der finanziellen Privatsphäre“ erweitert werden. Die Vorlage betrifft in erster Linie natürliche Personen und damit kein Kernanliegen der Wirtschaft. Bei einer Annahme würde die Vorlage jedoch negative Auswirkungen auf den Unternehmensstandort Schweiz zeitigen ohne von volkswirtschaftlichem Nutzen zu sein. Der Vorstand von economiesuisse lehnt ihn deshalb ohne Gegenstimme ab.

Folgende Erwägungen führten zu diesem Schluss:

1 Privatsphäre im geltenden Recht umfassend geschützt

economiesuisse hält den Schutz der Privatsphäre hoch. Er ist heute schon als Grundrecht in Art. 13 der Bundesverfassung verankert. So hat jede Person den Anspruch, «vom Staat nicht an der freien Gestaltung ihres Lebens und ihres Verkehrs mit anderen Personen gehindert zu werden». Der Schutz der Privatsphäre allgemein – der auch die finanzielle Privatsphäre umfasst – ist ferner im Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 27 bis 29) konkretisiert, ausserdem im Strafgesetzbuch, im Datenschutzgesetz und Spezialgesetzen.

Für Detailausführungen zum Schutz der Privatsphäre verweisen wir auf die Botschaft des Bundesrats zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (Punkt 2.1) als auch auf den erläuternden Bericht der WAK-S (S. 6f). Darin finden sich umfassende Ausführungen zum geltenden Recht, denen wir uns vollumfänglich anschliessen.

2 Pflicht zur Offenlegung bleibt – Durchsetzung bei Verletzung der Mitwirkungspflicht erschwert

Heute ist jeder Bankkunde bzw. Steuerpflichtige durch die Steuergesetze von Bund und Kantonen verpflichtet, seine gesamten finanziellen Verhältnisse gegenüber den Steuerbehörden offenzulegen (Art. 124 ff. DBG sowie Art. 42 StHG). Alle Bankbeziehungen inklusive Wertschriftenverzeichnis sind jährlich zu deklarieren. Daran ändert der direkte Gegenvorschlag nichts.

Erklärtes Ziel der Vorlage ist die Verankerung des sogenannten Bankgeheimnisses in der Verfassung. Gemäss Wortlaut der Vorlage wird jedoch nicht das berufliche Bankgeheimnis (Bankkundengeheimnis nach Art. 47 Bankengesetz), sondern das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis in der Verfassung verankert. Das berufliche Bankgeheimnis bleibt unberührt. Es betrifft das Verhältnis zwischen Kunde und Bank und schützt das Berufsgeheimnis im Bankbereich.

Das steuerliche Bankgeheimnis betrifft primär das Verhältnis zwischen den steuerpflichtigen Kunden und dem Staat bzw. der Steuerbehörde. Es besteht in erster Linie darin, dass die Steuerverwaltung keinen Zugriff auf Bankdaten im Fall von Steuerhinterziehung durch Kunden hat. Einsicht besteht nur für Fälle von Steuerbetrug oder „fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge“. Das steuerliche Bankgeheimnis ist ein fehlendes Einsichtsrecht der Behörden gegenüber dem Bürger bei Steuerhinterziehung im Veranlagungsverfahren.

Indem der direkte Gegenvorschlag das Einsichtsrecht des Staates beschränkt respektive dessen Durchgriff bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Bürgers erschwert, geht er weiter als das geltende Recht. Als Folge davon befürchten wir, dass die Kontrollaufgaben, die der Staat nicht mehr vornehmen kann, den Privaten, namentlich dem Bankensektor überwältigt werden. Diesem erwachsen daraus höhere Kosten und Risiken – nicht zu Letzt für die Mitarbeitenden (siehe dazu unter 5.). Eine solche Entwicklung lehnen wir ab.

3 Reform der Verrechnungssteuer: Einschränkung der Lösungsmöglichkeiten ohne Nutzen

Der direkte Gegenvorschlag wirkt sich indirekt auf die für die Wirtschaft und den Konzern- und Finanzierungsstandort Schweiz wichtige Reform der Verrechnungssteuer aus. Diese Reform ist ein zentrales Anliegen von economiesuisse. Das heutige System der Verrechnungssteuer nach dem Schuldnerprinzip ist mit gravierenden Nachteilen für Werk- und Finanzplatz verbunden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt sowie für die externe und interne Konzernfinanzierung in der Schweiz sind ungenügend und verglichen mit anderen Standorten nachteilig.

Auch wenn die Reform der Verrechnungssteuer vom Bundesrat vorläufig sistiert ist, ist es für uns wichtig, die Optionen für eine aus Sicht des Wirtschaftsstandorts und der Volkswirtschaft vorteilhafte Reform der Verrechnungssteuer offen zu halten. Der direkte Gegenvorschlag läuft diesem Anliegen entgegen, indem er Lösungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die von der Wirtschaft in der Vernehmlassung vom März 2015 favorisierte Lösung mit punktuellen, beschränkten Meldeverfahren würde verunmöglicht. Ohne uns an dieser Stelle auf eine bestimmte Position in einer künftigen Verrechnungssteuerrückblick festzulegen, stellen wir dennoch fest, dass der Ausschluss von Handlungsmöglichkeiten zum heutigen Zeitpunkt im Hinblick auf die notwendigen Verbesserungen nicht ratsam ist und von uns abgelehnt wird.

4 KMU-feindliche Regelung in Verfassung verankert

Mit dem direkten Gegenvorschlag würden ferner Probleme des geltenden Steuerstrafrechts (Konzept des Steuerbetrugs, heutiges Urkundenmodell) in der Verfassung zementiert, von denen man weiss, dass sie sich in der Praxis als besonders nachteilig auswirken – insbesondere für KMU. Nach Annahme des direkten Gegenvorschlags wäre eine Reform, welche im Bereich des Strafrechts Vereinfachungen und reduzierte Risiken für KMU bringen würde, nur noch äusserst schwierig zu erreichen. Das ist nicht im Interesse der Wirtschaft.

Das Problem gestaltet sich (vereinfacht dargestellt) wie folgt: Im unternehmerischen Bereich droht grundsätzlich immer die Bestrafung wegen Steuerbetrugs, weil jede Steuerhinterziehung – auch in Bagatellfällen – in den Geschäftsbüchern abgebildet ist, somit eine falsche Urkunde vorliegt und deshalb jede Steuerhinterziehung auch als Steuerbetrug geahndet werden kann. Auch wenn sich die Verwaltung in der Praxis auf eine Untersuchung wegen Steuerhinterziehung beschränkt, droht latent die Überweisung an den Strafrichter. Die Festschreibung des geltenden Urkundenmodells in der Verfassung würde unseres Erachtens die Problematik noch verschärfen. Der umgekehrte, sinnvollere Weg – die Ablösung des heutigen Urkundenmodells – würde verbaut.

Im Übrigen kann die von den Initianten beabsichtigte Einschränkung des Zugriffs von Steuerbehörden auf Bankinformationen auch bei Annahme des Gegenvorschlags zumindest solange nicht erreicht werden, als bei den durch den Bund veranlagten Steuern (namentlich der Mehrwertsteuer) die Steuerbehörde die gewünschten Bankinformationen einfach auf einem anderen Weg einholen kann¹. Der Schutz ist bei Unternehmern somit nur ein vermeintlicher.

5 Hohe Kosten und Risiken für Banken und ihre Mitarbeitenden

In der Praxis betrifft der direkte Gegenentwurf v.a. den Bankensektor. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) lehnt die Vorlage ab. Für Detailausführungen verweisen wir auf deren Eingabe, die Ihnen separat zugegangen ist, und die wir grundsätzlich unterstützen:

— Aus Sicht des Bankensektors stellen Steuerdelikte der Kunden ein potentielles Risiko für die Mitarbeitenden und die Institute dar, bei welchen möglicherweise unversteuerte Vermögenswerte gehalten werden. Mit der Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Verfassung dürfte der Ruf von Politik und Verwaltung laut werden nach strengeren Sorgfaltsmassnahmen und einer stärkeren Kontrolle von Kunden durch Banken und andere Finanzintermediäre.

Der Trend zum Ausbau von Kontroll- und Compliance-Aufgaben hat in den letzten Jahren zugenommen. Jedes neue Compliance-Projekt ist mit hohen Kosten für EDV und Personal verbunden und stellt betriebswirtschaftlich und banktechnisch einen Nachteil dar. Es verteuert die Bankleistungen für die Kunden und verschlechtert die Rahmenbedingungen für den Finanzsektor in der Schweiz. Durch die Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Verfassung würde dieser Trend statt gebrochen weiter akzentuiert.

— Der Wortlaut des direkten Gegenentwurfs ist möglicherweise nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz zum automatischen Informationsaustausch (AIA) vereinbar: So betreffen z.B. Konto-

¹ Clavadetscher Diego, Revision des Steuerstrafrechts: Handlungsbedarf aus Sicht des SAV; in Anwaltsrevue 1/2014; S5 f.

inhaber, zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen sowie wirtschaftlich Berechtigte nicht selten unterschiedliche natürliche oder juristische Personen, welche sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern ansässig sein können. Unter dem automatischen Informationsaustausch muss die Schweiz beispielsweise ein Konto mit Schweizer Inhaber aber wirtschaftlich Berechtigtem mit Sitz in Deutschland nach Deutschland melden. Der Verfassungswortlaut des direkten Gegenentwurfes könnte aber einer solchen automatischen Meldung entgegenstehen.

- Es ist ferner abzulehnen, dass den Banken die Aufgabe zuteil wird, die Steuerkonformität ihrer Kunden zu kontrollieren. Die Sicherstellung der ordentlichen Besteuerung ist grundsätzlich eine Aufgabe des Staates. Es kann nicht sein, dass Unternehmen Polizeifunktionen gegenüber ihren Kunden wahrzunehmen haben.

Insgesamt wirkt sich der direkte Gegenvorschlag belastend auf den Bankensektor aus. Wir lehnen ihn auch deshalb ab.

6 Fazit

economiesuisse lehnt den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ in einer Gesamtabwägung ab:

- **Der Vorlage ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ohne Nutzen. Für den am meisten betroffenen Banken-Sektor ist er gar belastend.**
- **In für die Wirtschaft wichtigen Vorlagen – wie die Reform der Verrechnungssteuer – verbaut der direkte Gegenvorschlag für die Wirtschaft vorteilhafte Lösungsmöglichkeiten. Er schränkt damit die im internationalen Standortwettbewerb notwendige Flexibilität ein. Inhaltlich geht der direkte Gegenvorschlag weiter als das geltende Recht.**
- **Mit dem direkten Gegenvorschlag würden Probleme des geltenden Steuerstrafrechts (Konzept des Steuerbetrugs, heutiges Urkundenmodell) in der Verfassung zementiert, von denen man weiss, dass sie sich in der Praxis insbesondere für KMU als besonders nachteilig auswirken. Wichtige Reformen wären danach nur noch schwierig umsetzbar.**
- **economiesuisse hält den Schutz der Privatsphäre hoch: Sie ist jedoch heute schon als Grundrecht in der BV verankert, in zahlreichen Gesetzen geregelt und damit genügend geschützt. Die Vorlage ist nicht nötig.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandra Spieser
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern

Administration fédérale des contributions AFC
Division principale Politique fiscale
Madame Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Berne, le 5 septembre 2016 usam-Kr/ds

Réponse à la consultation
Contre-projet direct à l'initiative populaire "Oui à la protection de la sphère privée"

Madame,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous-rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

I. Remarques liminaires et appréciation

L'initiative populaire "Oui à la protection de la sphère privée" a été déposée le 25 septembre 2014 et a abouti. Elle vise à étendre au domaine financier, en l'inscrivant dans la Constitution et comme complément au droit fondamental à la protection de la sphère privée, un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière. Elle entend ainsi préserver le secret bancaire au niveau national et contrecarrer la tendance internationale à faciliter l'accès aux données financières. La sphère privée dans le domaine financier constitue un pilier important du rapport de confiance entre le citoyen et l'Etat. Cette initiative concerne exclusivement les impôts suisses. Elle n'aurait donc pas de conséquences sur l'assistance administrative en matière fiscale ni sur l'échange de renseignements en faveur des Etats partenaires.

En droit fiscal, la protection de la sphère privée a cependant nécessairement des limites. Pour être perçus correctement, les contribuables doivent en effet révéler leurs revenus et leur fortune aux autorités fiscales, surtout en ce qui concerne les impôts sur le revenu et sur la fortune. Les auteurs de l'initiative entendent restreindre fortement le droit conféré aux tiers de fournir des renseignements aux autorités fiscales. De tels renseignements concernant les contribuables ne pourraient plus être donnés que dans le cadre d'une procédure pénale et seulement lorsqu'un tribunal soupçonne une infraction fiscale grave.

La Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N), après examen de l'initiative, a soumis un contre-projet direct qui vise le même objectif que les auteurs de l'initiative, à savoir inscrire dans la Constitution la réglementation actuelle sur le secret bancaire tout en s'appuyant sur des concepts juridiques plus précis.

L'Union suisse des arts et métiers usam se montre favorable au contre-projet, et plus particulièrement au vu des améliorations apportées par ce dernier (référence est faite au point 2.2 du rapport explicatif sur les améliorations apportées par le contre-projet).

II. Conclusion

Au final, le peuple devra se déterminer sur l'initiative ou sur le contre-projet. L'acceptation ou le refus de l'une ou l'autre n'aura pas une grande incidence. Par contre, le résultat aura une incidence sur la révision (reportée) de l'impôt anticipé et du droit pénal fiscal. En cas d'acceptation, le système fiscal suisse permettra de maintenir voir d'élargir un système d'un impôt de garantie et ; en cas de refus, la possibilité d'introduire une annonce automatique des revenus aura toutes ses chances.

En résumé, l'usam soutient le contre-projet. Si ce dernier devait être toutefois rejeté, l'usam soutiendrait l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée ».

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre considération distinguée.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Alexa Krattinger
Responsable Politique fiscale et financière



USAM
Madame Alexa Krattinger
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Paudex, le 2 septembre 2016
JHB/dv

**Contre-projet direct à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée »
Procédure de consultation**

Madame,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous prions de trouver ci-après notre position à ce sujet.

I. L'attachement à la protection de la sphère privée

Une logique de transparence s'est installée au fil du temps avec pour corollaire l'instauration d'un climat de suspicion à l'égard des citoyens qui tentent de préserver leur vie privée. A ceux qui exposent volontairement les détails de leur quotidien sur les réseaux sociaux, on oppose ceux qui désirent préserver leurs affaires privées que l'on a tendance à ranger dans la catégorie des fraudeurs, des tricheurs, voire des menteurs. Or si quelques-uns peuvent certes abuser de la relation de confiance qui les lie à l'Etat, nous connaissons néanmoins, en Suisse, un degré d'honnêteté particulièrement élevé, notamment en matière d'imposition. Il est dès lors important de ne pas donner de faux signal et de s'assurer que cette situation perdure.

La protection de la sphère privée contribue pourtant, à notre sens, une morale fiscale plutôt qu'elle la fragilise. L'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » ainsi que le contre-projet direct mis en consultation, dont l'objectif est de freiner toutes velléités que pourraient avoir les administrations de taxation à s'immiscer dans les affaires privées des citoyens, doivent donc être accueillis avec bienveillance.

II. Des différences peu marquées

Les différences entre l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » et le contre-projet direct qui y est opposé tiennent à peu de choses. On en dénombre en effet six :

- Dans le contre-projet, les dispositions sur l'obligation de renseigner concernent uniquement les banques, mais ne sont pas étendues aux tiers, à la différence de l'initiative.
- Le contre-projet limite les dispositions sur les délits fiscaux aux impôts directs alors que l'initiative prévoit de les appliquer aussi bien à la fiscalité directe qu'aux impôts indirects.
- S'agissant des infractions fiscales graves, le contre-projet mentionne aussi le détournement des impôts perçus à la source, ce qui n'est pas le cas de l'initiative. La présence du mot notamment dans le texte du contre-projet implique par ailleurs que l'énumération n'est pas exhaustive, ce qui permettrait au législateur d'étendre la liste des infractions fiscales graves au niveau de la loi.
- Selon le contre-projet, l'autorisation de mener une enquête lorsqu'il existe un soupçon fondé de graves infractions fiscales peut être délivrée par le chef du Département fédéral des finances. Quant à l'initiative, elle prévoit que c'est un tribunal qui décide s'il y a soupçon fondé.
- Le contre-projet précise que les obligations légales d'annonce des banques en matière de lutte contre le blanchiment d'argent demeurent réservées. Cela n'apparaît en revanche pas clairement dans l'initiative.
- Le contre-projet ne comporte pas de dispositions transitoires, dans la mesure où les propositions formulées sont considérées comme directement applicables. L'initiative contient en revanche des dispositions transitoires pour permettre au législateur d'édicter les dispositions d'exécution.

Sur la base de ces éléments, nous constatons que les propositions formulées dans le contre-projet mis en consultation reprennent pour l'essentiel le droit actuellement en vigueur, ce qui nous conduit à les considérer d'un œil favorable.

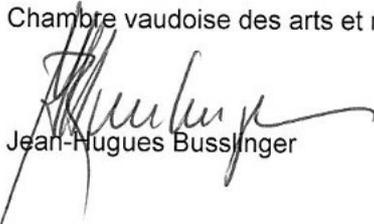
III. Conclusions

Pour les motifs développés ci-dessus, nous pouvons entrer en matière sur le contre-projet direct à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » mis en consultation par la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Madame, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Chambre vaudoise des arts et métiers


Jean-Hugues Busslinger

15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

Procédure de consultation relative au contre-projet direct Questionnaire

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	Nous sommes favorables à la protection de la sphère privée.

2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	Nous considérons que l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière est conforme à l'actuel article 13 de la Constitution fédérale.

3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5)?
Réponse	Nous y sommes favorables.

4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	Eu égard au système actuel de l'impôt anticipé (et de ses effets libératoires), l'exclusion d'un échange automatique de renseignements à l'échelle nationale ne nous paraît pas apporter de changement.

5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8)?
Réponse	Nous y sommes favorables, mais attendons de la Confédération qu'elle entreprenne d'autres réformes (impôt anticipé, droit pénal fiscal en particulier) de manière coordonnée.

6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	-

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Nous considérons que la protection de la sphère privée induit une morale fiscale, de sorte que nous y sommes favorables.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Laura Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 8. Juni 2016 sm
maeder@arbeitgeber.ch

**15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

WAK-N
Sekretariat der Kommissionen
für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern
per **E-Mail** an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 24. Juni 2016
St. 01/ISP/UKA

Stellungnahme der SBVg: Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 6. Juni 2016 zur Stellungnahme betreffend den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Antworten.

Executive Summary

Die Schweizerische Bankiervereinigung lehnt das Vorhaben eines direkten Gegenentwurfes als Ganzes ab, insbesondere aus einer betriebswirtschaftlichen und banktechnischen Optik.

Der direkte Gegenentwurf will nicht das berufliche Bankgeheimnis zwischen Bank und Kunde nach Art. 47 BankG in der Verfassung verankern, sondern das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis, welches zwischen den Steuerpflichtigen und dem Staat gilt.

Dessen Verankerung in der Verfassung führt de facto den heute bestehenden Schutz im Falle der Steuerhinterziehung durch Steuerpflichtige weiter. Steuerdelikte der Kunden stellen ein potentiellies Risiko für die Bankmitarbeiter und die Banken dar, bei welchen die unversteuerten Vermögenswerte möglicherweise gehalten werden.

Wir befürchten dadurch in der Zukunft vermehrte Kontrollmassnahmen gegenüber unseren Kunden, mehr Komplexität im Geschäft und allgemein mehr Kosten auch für die Kunden. Das wäre eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Finanzplatz, was wir ablehnen müssen.

Aus unserer Sicht ist die Privatsphäre inklusive der finanziellen Privatsphäre bereits genügend in der Verfassung und in den Bundesgesetzen geschützt. Unserer Ansicht nach ist die Definition der Bankbeziehungen nach Absatz vier des Gegenentwurfes teilweise nicht vereinbar mit dem automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland.

2

Gerne nehmen wir zu den gestellten Fragen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfes (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?

Antwort:

Das Vorhaben des direkten Gegenvorschlages können wir aus den nachfolgend dargestellten Gründen und Überlegungen aus einer Bankenoptik nicht mittragen. Unsere Antwort lautet deshalb, nein.

Zuerst möchten wir differenziert festhalten, um welche Aspekte des „Bankgeheimnisses“ es beim direkten Gegenentwurf geht, und um welche nicht.

Berufliches versus steuerliches Bankgeheimnis

Sowohl der direkte Gegenvorschlag als auch die Volksinitiative wollen **nicht das berufliche Bankgeheimnis** (Bankkundengeheimnis nach Art. 47 Bankengesetz), sondern das sogenannte **steuerliche Bankgeheimnis** in der Verfassung verankern. Es ist sehr wichtig, diese beiden Bereiche klar auseinander zu halten, um den direkten Gegenvorschlag korrekt beurteilen zu können.

Das berufliche Bankgeheimnis nach Art. 47 BankG bleibt sowohl von der Initiative als auch vom direkten Gegenvorschlag unberührt. Das berufliche Bankgeheimnis betrifft das **Verhältnis zwischen Kunde und Bank** und schützt das Berufsgeheimnis im Bankbereich. Mit anderen Worten schützt es die Informationen, die Banken aufgrund ihres Vertragsverhältnisses mit ihren Kunden besitzen. Den Bankmitarbeitenden ist es gesetzlich untersagt, Informationen an Dritte weiterzuleiten. Die Verletzung des beruflichen Bankgeheimnisses wird mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet. Keine Verletzung des beruflichen Bankgeheimnisses liegt hingegen vor, wenn Banken oder ihre Mitarbeitenden von Behörden verpflichtet werden, Auskünfte zu erteilen, z.B. in Strafverfahren, bei Pfändungen oder gegenüber den Behörden der sozialen Fürsorge.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2015 wurden die Strafbestimmungen für das berufliche Bankgeheimnis zusätzlich verschärft und der Schutz der Bankkunden auf Gesetzesstufe erweitert¹.

¹ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis ist etwas anderes. Es betrifft nicht in erster Linie das Verhältnis zwischen Kunde und Bank, sondern primär das **Verhältnis zwischen den steuerpflichtigen Kunden und dem Staat bzw. der Steuerbehörde.**

3

Jeder Bankkunde bzw. Steuerpflichtige wird durch die Steuergesetze von Bund und Kantonen verpflichtet, seine gesamten finanziellen Verhältnisse gegenüber den Steuerbehörden offenzulegen (Art. 124 ff. DBG sowie Art. 42 StHG). Alle Bankbeziehungen sind inkl. Wertschriftenverzeichnis jährlich zu deklarieren. Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis besteht in erster Linie darin, dass die Steuerverwaltung keinen Zugriff auf Bankdaten im Fall von Steuerhinterziehung durch Kunden hat. Einsicht besteht nur für Fälle von Steuerbetrug oder „fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge“ nach Art. 190 DBG. Das **steuerliche Bankgeheimnis** ist ein **fehlendes Einsichtsrecht der Behörden** gegenüber dem Bürger bei Steuerhinterziehung.

Schutz der Privatsphäre

Aus Sicht der Banken ist der Schutz der Privatsphäre, auch der finanziellen, bereits genügend in der Verfassung und den Bundesgesetzen verankert. Wir verweisen hier auf unsere untenstehenden Ausführungen zu Frage 2.

Betriebswirtschaftliche und banktechnische Optik

Dem Vorhaben des direkten Gegenentwurfs stehen aus der Optik der Banken vor allem betriebswirtschaftliche und banktechnische Gründe entgegen. Gerne verweisen wir auf unsere detaillierteren Ausführungen zu Frage 3 unten.

Frage 2:

Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?

Antwort:

Bereits heute ist der Schutz der Privatsphäre in Artikel 13 der Bundesverfassung als Grundrecht geregelt. Dieser Schutz wird in diversen Bundesgesetzen weiter konkretisiert, so zum Beispiel im Zivilgesetzbuch in Artikel 27-29, wo die Persönlichkeitsrechte geregelt sind, im Strafgesetzbuch, im Datenschutzgesetz oder in Spezialgesetzen, wie dem Bankengesetz in Artikel 47. Auch die Zivil- und Strafprozessordnung enthalten Schutzbestimmungen, damit persönliche Daten oder Bankinformationen, welche im Rahmen der Verfahren erhoben werden, nicht in die Hände von unbefugten Dritten gelangen.

Auch die Steuergesetze respektieren die Privatsphäre. Die Gesetze zu den direkten Steuern von Bund und Kantonen halten fest, dass die Steuerbehörden an das Steuergeheimnis gebunden sind (Art. 110 DBG und Art. 39 StHG). Demgemäss sind die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet (**Steuergeheimnis** der Behörden).

Ob die finanzielle Privatsphäre explizit noch einmal in der Bundesverfassung genannt werden soll oder nicht, ist eine politisch Frage, welche durch die Stimmbürger zu ent-

scheiden ist. Aus unserer Sicht ist die **Privatsphäre bereits genügend in der Bundesverfassung und den Gesetzen von Bund und Kantonen geschützt.**

Frage 3:

Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?

Antwort:

Nein, denn aus einer betriebswirtschaftlichen und banktechnischen Optik betrachtet ist eine Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Bundesverfassung nicht notwendig für die Banken.

Im Gegenteil, wie oben zu Frage 1 ausgeführt würde das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis in der Verfassung verankert, welches im Wesentlichen in einem fehlenden Einsichtsrecht der Steuerbehörden bei Hinterziehung durch die Steuerpflichtigen besteht. Damit führt die Verankerung in der Verfassung de facto den heute bestehenden Schutz im Falle der Steuerhinterziehung durch Steuerpflichtige weiter.

Steuerdelikte der Kunden aber stellen ein **potentielles Risiko für die Mitarbeitenden und die Banken** dar, bei welchen diese unversteuerten Vermögenswerte möglicherweise gehalten werden.

Falls das steuerliche Bankgeheimnis in der Verfassung buchstäblich verankert wird, so müssen wir befürchten, dass später Behörden und Politik als Kompensation **strengere Sorgfalts- und Kontrollmassnahmen** von den Banken und anderen Finanzintermediären in Bezug auf ihre Kunden einfordern. Für die Banken stellt sich die Frage des Risikomanagements.

Bereits seit einigen Jahren besteht eine klare Entwicklung, die Kontroll- und Compliance-Aufgaben der Banken in Bezug auf ihre Kunden in zunehmendem Masse auszubauen. Die entsprechenden Aufwendungen der Banken sind in erheblichem Masse gestiegen. Banken müssen beispielsweise ihre Kunden mit komplexen Formularen und Kontrollmassnahmen konfrontieren um zu ermitteln, ob sie einen Steuerstatus in den USA unter der FATCA-Gesetzgebung haben, oder sie müssen prüfen, unter welche Kategorie von Kunden sie bezüglich des sogenannten automatischen Informationsaustausches mit dem Ausland fallen. Zusätzlich und seit dem 1.1.2016 müssen Banken in der Schweiz die neuen Standards der Financial Action Task Force (FATF) anwenden und Meldungen bei Verdacht auf Steuerbetrug durch Kunden erstatten. Das setzt ein laufendes Monitoring der Kunden durch die Bank voraus, um festzustellen, ob nicht Hinweise auf Steuerbetrug durch den Kunden vorliegen könnten.

Wir müssen befürchten, dass dieser Trend zu mehr Kontrollaufgaben durch die Banken durch die Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Verfassung nicht gebrochen, sondern weiter akzentuiert wird. Jedes neue Compliance-Projekt ist bei der Bank mit hohen Kosten für EDV und Personal verbunden und stellt **betriebswirtschaftlich und banktechnisch einen Nachteil** dar. Es verteuert die Bankleistungen für die Kunden und verschlechtert die Rahmenbedingungen für den Finanzsektor im Land.

Es ist nicht die Aufgabe einer Bank die Steuerkonformität ihrer Kunden zu kontrollieren. Die Sicherstellung der ordentlichen Besteuerung ist eine Aufgabe des Staates und muss von den Behörden im Verhältnis zu ihren Bürgern wahrgenommen werden. Die Bankbranche will **nicht noch weitere Polizeifunktionen** gegenüber ihren Kunden wahrnehmen müssen.

Im Weiteren verweisen wir auf das von Herrn Professor René Matteotti verfasste **Gutachten** zu den Auswirkungen der Volksinitiative „Ja, zum Schutz der Privatsphäre“ auf Banken und ihre Mitarbeiter². Das Gutachten kommt unter anderem zum Schluss, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedingt, dass die Steuerbehörden eine allgemeine und gleichmässige Besteuerung im Land sicherstellen müssen. Eine Beschneidung von Untersuchungskompetenzen der Steuerbehörden dürfte gemäss dem Gutachten dazu führen, dass der Staat andere Wege suchen müsste, um die Steuerveranlagung sicherzustellen. Der Weg würde dann über mehr Kontrollaufgaben für die Finanzintermediäre führen, welche die Beziehung zu dem Kunden erschweren und mit zusätzlichen Formalitäten belasten. Diese Überlegungen im Gutachten können auch zur Beurteilung des direkten Gegenvorschlages herangezogen werden.

Ein weiterer Punkt, welchen wir gerne adressieren möchten, betrifft die Formulierung in Absatz 4 letzter Satz des Gegenentwurfes „insbesondere“ oder „notamment“ in der französischen Fassung. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung hält hier zu Absatz 4 auf Seite 16 fest, dass es sich um eine „...nicht abschliessende Aufzählung der betreffenden Tatbestände ...“ handle. Die Formulierung „insbesondere“ darf unseres Erachtens **nicht dazu führen, dass das Steuerstrafrecht in der Schweiz in der Zukunft materiell verschärft würde**. Gegen eine Verschärfung haben wir uns bereits im Jahre 2013 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung zu einer Steuerstrafrechtsreform ausgesprochen.

Schliesslich möchten wir uns zur Frage der Vereinbarkeit des Gegenentwurfes mit anderen internationalen Verpflichtungen äussern. Der erläuternde Bericht hält in Ziffer 5 fest, dass die Verpflichtung zum internationalen automatischen Informationsaustausch durch den Gegenentwurf nicht infrage gestellt sei. Unseres Erachtens stimmt das zumindest im folgenden Bereich nicht:

Absatz 4 des Gegenentwurfs hält fest, dass dieser sich nur auf Bankbeziehungen von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz beziehe. Der Begriff Bankbeziehungen umfasst gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 15 nicht nur die Inhaber eines Bankkontos, sondern auch die zeichnungsberechtigten Personen, die bevollmächtigten Personen und die wirtschaftlich Berechtigten.

Kontoinhaber, zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen sowie wirtschaftlich Berechtigte betreffen nicht selten verschiedene natürliche oder juristische Personen, welche sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern ansässig sein können. Unter dem automatischen Informationsaustausch muss beispielsweise ein Konto mit Schweizer Inhaber aber wirtschaftlich Berechtigtem in Deutschland nach Deutschland

² http://www.swissbanking.org/matteotti_gutachten_sbvj_bankkundengeheimnis.pdf

gemeldet werden. Der Verfassungswortlaut des direkten Gegenentwurfes würde aber einer automatischen Meldung entgegenstehen.

6

Der Wortlaut des Gegenentwurfes und die Definition der Bankbeziehung führen unseres Erachtens dazu, dass sämtliche Konten, bei welchen mehrere Ansässigkeiten involviert sind und die unter dem automatischen Informationsaustausch gemeldet werden, aufgrund der Verfassungsbestimmung ungemeldet bleiben müssten. Der Wortlaut des direkten Gegenvorschlages ist deshalb unserer Ansicht nach **nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz zum automatischen Informationsaustausch vereinbar**.

Frage 4:

Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustausches im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?

Antwort:

Diese Frage betrifft die zukünftige Entwicklung bei der Verrechnungssteuer. Seit dem Jahr 2011 steht eine Reform der Verrechnungssteuer in Diskussion. Zudem hat der Bundesrat im Januar 2016 eine Expertengruppe eingesetzt, welche zum Ziel hat, politische Lösungsvorschläge für eine zukunftsgerichtete Reform der Verrechnungssteuer zu unterbreiten. Die Expertengruppe wird wahrscheinlich im Verlauf dieses Jahres entsprechende Empfehlungen abgeben können.

Der Formulierung, wie in Absatz 6 des direkten Gegenentwurfes vorgeschlagen, stehen wir skeptisch gegenüber. Wir haben auch hier betriebswirtschaftliche und banktechnische Bedenken. Das Führen von parallelen Systemen bei der Verrechnungssteuer (Steuerabzug mit der gleichzeitigen Möglichkeit der Meldung) erhöht die Komplexität und die Kosten in der Handhabung durch die Banken. Das ist nicht im Interesse der Kunden und des Finanzplatzes.

Frage 5:

Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?

Antwort:

Für sich alleine betrachtet, scheinen uns die Vorbehalte in den Absätzen 7-8 systematisch sinnvoll. Gleichwohl müssen wir den direkten Gegenvorschlag aus den oben dargelegten Gründen als Ganzes ablehnen.

Frage 6:

Diese Frage richtet sich spezifisch an die Kantone, weshalb wir dazu nicht Stellung nehmen.

Frage 7:

Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus Sicht Ihrer Organisation?

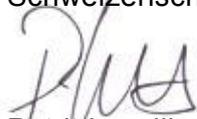
7

Antwort:

Zu den Auswirkungen verweisen wir gerne auf unsere Ausführungen zu den obigen Fragen. Der direkte Gegenentwurf hätte für die Mitglieder unserer Organisation vor allem negative betriebswirtschaftliche und banktechnische Auswirkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli



Urs Kapalle

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 7. September 2016

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zum direkten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zur „Matter-Initiative“ Stellung nehmen können.

Die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ will das steuerliche Bankkundengeheimnis in der Bundesverfassung festschreiben. Mit dem Gegenentwurf wird grundsätzlich dasselbe Ziel verfolgt:

- Die finanzielle Privatsphäre wird explizit als Teil der Privatsphäre aufgeführt.
- Die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich werden auf Verfassungsebene angehoben.
- Der automatische Austausch im Inland kann explizit auch nicht über eine Verrechnungssteuerrevision eingeführt werden.

Im Gegensatz zur Initiative sollen die Bestimmungen des Gegenentwurfs aber nicht über geltendes Recht hinausgehen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) spricht sich aus folgenden Gründen gegen den Gegenentwurf aus:

- Die Privatsphäre ehrlicher Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ist mit dem Amts- und Steuergeheimnis bereits heute ausreichend geschützt.
- Der Gegenentwurf erschwert zukünftige – aus unserer Sicht notwendige – Revisionen des Steuerstrafrechts und des Verrechnungssteuergesetzes.
- Die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung widerspricht der Weissgeldstrategie des Bundesrates und bedroht die Reputation des Finanzplatzes Schweiz.

- Die Diskussionen über die zunehmende Transparenz im Steuerbereich hat viele Schweizer Steuerpflichtige dazu veranlasst, bisher un versteuertes Vermögen über straflose Selbstanzeigen zu regularisieren. Wird nun die Steuertransparenz auf nationaler Ebene verhindert, dürften die Selbstanzeigen zurückgehen und die Steuerehrlichkeit wieder abnehmen, was wiederum Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden mit sich bringt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Administration fédérale des contributions
AFC
Division principale Politique fiscale STP
Mme Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Courriel :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 25 juillet 2016

15.057 Oui à la protection de la sphère privée. Initiative populaire. Ouverture de la procédure de consultation relative à un contre-projet direct.

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur cet objet et c'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir notre avis.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses préconise une politique fiscale transparente et juste qui favorise en retour par la perception juste de l'impôt les prestations publiques dont profitent en particulier les salarié-e-s. Personne n'aurait prévu il y a encore une dizaine d'années de tels chamboulements dans la politique financière et fiscale internationale qui ont conduit notamment à la fin du secret bancaire au niveau international pour la Suisse.

Dans ce contexte nouveau, nous rejetons aussi bien l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » que le contre-projet direct du Conseil national. Nous pensons qu'un tel projet ne présente aucun avantage et garantie pour la place financière. Au contraire, le contre-projet direct va à l'encontre de la stratégie de l'argent propre décidée par le Conseil fédéral.

La place financière helvétique ne peut redorer son blason et être compétitive à long terme que dans le cadre d'une politique financière transparente au niveau international mais aussi au niveau national. Travail.Suisse pense que, contrairement à l'initiative et au contre-projet prévu, il est préférable, dans le cadre de la stratégie de l'argent propre, de mettre en place progressivement de nouvelles conditions-cadres interdisant le secret bancaire aussi au niveau national. Il vaut mieux agir dans ce sens que de se voir à nouveau contraint dans le futur d'abandonner le secret bancaire au niveau national en raison de fortes pressions externes ou tout simplement parce que la Suisse, dans le cadre de nouvelles négociations internationales, n'aura plus guère le choix si notre pays veut défendre correctement ses intérêts financiers et économiques.

Le contre-projet ancrerait dans la Constitution le secret bancaire même si, contrairement à l'initiative, il ne mentionne pas une liste d'infractions fiscales. En bref, le contre-projet direct fige la situation actuelle tout en le faisant au niveau de la Constitution. Certes, à l'heure actuelle, cette modification de la Constitution fédérale serait acceptée sur le plan international. Nous voyons néanmoins un problème qui se poserait au cas où les conditions-cadres financières internationales changeraient et que le peuple ait auparavant dit oui au contre-projet direct. Il faudrait alors éventuellement revenir sur une décision populaire, ce qu'il est préférable d'éviter.

Le contre-projet direct va à l'encontre de l'évolution internationale. Il est paradoxal, au moment où la Suisse accepte l'échange automatique de renseignements au niveau international, que les autorités fiscales suisses auront accès à des données qu'elles ne pourront pas obtenir au niveau interne.

Un autre élément préjudiciable du contre-projet direct tient au fait que l'inscription dans la Constitution d'une réglementation relative à la fraude fiscale et à la soustraction de l'impôt ne rende plus difficile ou empêche même la révision du droit pénal fiscal et de la loi fédérale sur l'impôt anticipé.

Dernier point en défaveur du contre-projet direct : l'ancrage du secret bancaire dans la Constitution fera reculer le nombre de dénonciations spontanées et augmenter les cas de délits fiscaux. Il en résultera une baisse de recettes pour la Confédération., les cantons et les communes. Ce sont en particulier, les salariés et les contribuables honnêtes qui en feront les frais, la diminution des recettes fiscales ayant des conséquences négatives sur les prestations de service public.

Par conséquent, Travail.Suisse rejette ce projet sans réserves. Etant donné notre position claire, nous n'estimons pas nécessaire de remplir le questionnaire.

En espérant que vous réserverez un bon accueil à notre avis, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Adrian Wüthrich



Président

Denis Torche



Responsable du dossier de
politique fiscale

5. September 2016

Kommission des Nationalrats für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N)
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zum Vorentwurf eines direkten Gegenentwurfs zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (15.057)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der WAK-N betreffend des direkten Gegenentwurfs zur Volksinitiative 15.057, Ja zum Schutz der Privatsphäre.

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband. Wir vertreten die Interessen von über 60 grossen, international tätigen und in der Schweiz ansässigen Industrie- und Dienstleistungskonzerne. Unsere Mitgliedfirmen sind wichtige Arbeitgeber und leisten Steuerzahlungen an Bund und Kantone in Milliardenhöhe.

Die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (15.057) verfolgt die beiden Ziele die heutigen Regelungen zum steuerlichen Bankkundengeheimnis in Art. 13 der Bundesverfassung zu verankern und den Automatischen Informationsaustausch von Bankinformationen in der Schweiz zu verhindern. Der Entwurf des Gegenvorschlags teilt diese Ziele mit der Initiative. Darüber hinaus will der Gegenvorschlag verschiedene Interpretationsschwierigkeiten der Initiative vermeiden. So geht der Wortlaut der Initiative in verschiedenen Bereichen über das geltende Steuerstrafrecht hinaus und schränkt die Kompetenzen der Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren unnötig ein. Die Mehrheit der WAK-N ist der Ansicht, dass sich der Gegenvorschlag anders als die Initiative nah am geltenden Recht orientiert und dank eindeutigen Begriffen Interpretationsschwierigkeiten verhindert. In Übereinstimmung mit den Mehrheitsverhältnissen in der WAK-N zeichnet sich ab, dass der Gegenvorschlag von den wichtigsten bürgerlichen Parteien (CVP, SVP, FDP) unterstützt werden wird.

Neben der Unternehmenssteuerreform III ist ein Hauptanliegen von SwissHoldings und ihren Mitgliedfirmen im Steuerbereich, dass Schweizer Konzerne endlich zu wettbewerbsfähigen Bedingungen Unternehmensobligationen aus der Schweiz heraus emittieren können. Wegen der Verrechnungssteuer und der diesbezüglich strengen Praxis der ESTV müssen Schweizer Konzerne ihre Obligationen im Ausland emittieren und dort auch den Grossteil der Treasury Aktivitäten ausüben. Geben die Konzerne die Obligationen im Ausland heraus, ist keine Verrechnungssteuer auf den Zinsen geschuldet. Erst dadurch werden diese Obligationen für ausländische Gläubiger attraktiv.

Die geltende Verrechnungssteuerregelung hat für die Schweizer Wirtschaft erhebliche Nachteile. Weil die Emission der Unternehmensobligation im Ausland erfolgt, wird die Ausgabe höchst selten von Schweizer Banken betreut. Die grössten Nachteile hat die Schweizer Industrie, welche im Ausland vom Hauptsitz getrennte Finanzierungsstrukturen unterhalten muss. Stehen Umstrukturierungen in Konzernen an wie die Verselbständigung einer Konzernsparte oder ein Joint Venture mit einem ausländischen Konzern und sind massgebliche Konzernaktivitäten in der Schweiz betroffen, wird der

neue Sitz regelmässig ins Ausland verlegt. Grund dafür ist, dass nur beim Vorliegen einer ausländischen Muttergesellschaft die Verwendung der im Ausland günstig aufgenommenen Mittel in der Schweiz zulässig ist. Im Resultat schadet die Verrechnungssteuer auf Obligationen damit dem Konzernstandort Schweiz, verhindert Unternehmensansiedlungen und gefährdet oder vernichtet sogar Arbeitsplätze in der Schweiz. Könnten die Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz ausgeübt werden, würde der Finanz- und Industriestandort Schweiz gestärkt, könnten Arbeitsplätze vom Ausland in die Schweiz geholt und die Steuereinnahmen erhöht werden. Da im Bereich der Unternehmensobligationen die Verrechnungssteuer ihre Sicherungsfunktion sowieso nicht erfüllt, hätte nach Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Befreiung von Unternehmensobligationen von der Verrechnungssteuer nur geringfügige Mindereinnahmen zur Folge, welche von den erwarteten Mehreinnahmen mehr als kompensiert würden. Ob eine Verrechnungssteuerbefreiung von Unternehmensobligationen letztlich aber politisch durchsetzbar ist, erscheint zumindest fraglich.

Die Wirtschaft (Industrie, Banken und Versicherungen) prüft daher derzeit zusammen mit der Verwaltung Anpassungen der Verrechnungssteuer. Ziel ist es die Schweiz zu einem attraktiven Standort für die Emission von Unternehmensobligationen zu machen. Der Finanz- und Industriestandort Schweiz soll gestärkt, die Zahl der Arbeitsplätze im Finanzbereich erhöht, der Schweizer Kapitalmarkt gestärkt und die Steuereinnahmen sollen erhöht werden. Die Initiative wie auch der Gegenvorschlag schränken den Spielraum möglicher Anpassungen der Verrechnungssteuer ein. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil der Finanzplatz sich bisher gegen Anpassungen gewehrt hat, die vereinbar wären mit dem Weiterbestehen des Bankgeheimnisses im Inland, insbesondere gegen den Übergang zum Zahlstellenprinzip bei Zinsen.

SwissHoldings plädiert dafür, dass ein allfälliger Gegenvorschlag den Spielraum für wirtschaftsfreundliche Anpassungen der Verrechnungssteuer offen hält und nicht zu einer unnötigen Blockierung bei der Verrechnungssteuer führt. Der Gegenvorschlag in der vorliegenden Fassung würde Verbesserungen im Bereich der Verrechnungssteuer faktisch limitieren. Aus diesen Gründen lehnen wir den Gegenvorschlag in der geltenden Fassung ab. Dies, obwohl SwissHoldings durchaus Sympathien für das Anliegen des Gegenvorschlags hegt.

Wir bitten Sie höflich, unsere Positionen bei der Ausgestaltung eines direkten Gegenvorschlags gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand, SH Tax Group, Geschäftsstelle

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Das Bankkundengeheimnis betrifft natürliche Personen. Unsere Mitgliedfirmen sind juristische Personen. Wir sind deshalb nicht betroffen.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Wir sind nicht betroffen.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Wir sind nicht betroffen – unsere Mitgliedfirmen sind buchführungspflichtig und profitieren deshalb vom vorgeschlagenen Schutz nicht.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Bei der Revision der Verrechnungssteuer sollten sämtliche Optionen geprüft und den eidgenössischen Räten sowie dem Volk vorgelegt werden können. Dazu gehört auch ein sachlich stark limitierter AIA. Aus diesem Grund lehnen wir ein solch pauschales und weitreichendes Verbot ab. SwissHoldings spricht sich bei der Revision der Verrechnungssteuer allerdings gegen einen limitierten AIA aus.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Ja.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	----

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	In der aktuellen Fassung beschränkt der Gegenvorschlag den Spielraum für wirtschaftsfreundliche Anpassungen der Verrechnungssteuer und führt zu einer unnötigen Blockierung der aus Sicht der Industrie überfälligen Revision.

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum	2. August 2016
Kontakt	Adrian Steiner
Direktwahl	061 206 66 28
E-Mail	a.steiner@vskb.ch

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre. Stellungnahme des VSKB zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Frau Merlin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2016 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates die Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen dazu.

Die Kantonalbanken erachten die Privatsphäre als ein hohes und schützenswertes Gut. Sie ist heute als Grundrecht in Art. 13 der Bundesverfassung geregelt. Auf Gesetzesstufe wird dieser Schutz weiter konkretisiert und insbesondere auch auf die finanzielle Privatsphäre ausgedehnt. Die einschlägigen Schutzbestimmungen im Zivilgesetzbuch, im Strafgesetzbuch, im Datenschutzgesetz sowie in Spezialgesetzen wie bspw. Art. 47 BankG gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau. Die steuerlichen Informationen, die steuerpflichtige Personen per Gesetz offenlegen müssen, werden darüber hinaus durch die existierenden Steuergesetze (Art. 110 DBG, Art. 39 StHG) geschützt. Aus Sicht der Kantonalbanken ist die Privatsphäre allgemein wie auch die finanzielle Privatsphäre im Speziellen heute ausreichend geschützt. Weitergehende Schutzbestimmungen in der Bundesverfassung, so insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Verhältnisse, sind unnötig. Zudem sind wir der Auffassung, dass derart detaillierte Regelungen des steuerlichen Bankgeheimnisses, wie es die Volksinitiative und der direkte Gegenentwurf verlangen, grundsätzlich nicht in die Verfassung gehören.

Eine explizite Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses auf Verfassungsebene würde zudem eine folgenreiche Änderung der heutigen Rechtslage und insofern des Status quo bedeuten. Dies gilt nicht nur für die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», sondern auch für den direkten Gegenentwurf. Der deklarierte Anspruch der Urheber des Gegenentwurfs, lediglich den Status quo in die Verfassung schreiben zu wollen, ist insofern nicht korrekt. Denn mit der verfassungsmässigen Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses wird der Status quo geändert und dies mit weitreichenden negativen Folgen.

Aus Sicht der Kantonalbanken sind dabei insbesondere folgende Auswirkungen zu befürchten:

- Ausbau des Schutzes der Steuerhinterziehung und verschärfte Konflikte mit dem Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung: Da steuerliche Personen bereits heute ihre steuerrelevanten finanziellen Verhältnisse gegenüber den Steuerbehörden offenlegen müssen, macht eine verfassungsmässige Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses für diese keinen Unterschied. Besser geschützt werden dagegen die steuerunehrlichen Kunden im Fall der Steuerhinterziehung. Der dadurch verschärfte Konflikt mit dem Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung zusammen mit den infolge einer Annahme des Gegenentwurfs erschwerten Kontrollmöglichkeiten hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Durchsetzung des Steuerrechts.
- Verschärfung des Steuerstrafrechts und Zunahme von Steuerstrafverfahren: Es ist zu befürchten, dass die Steuerbehörden auf die oben beschriebenen Konflikte mit Verschärfungen des Steuerstrafrechts reagieren werden. Folgen wären mehr und längere Steuerstrafverfahren, um auf diese Weise an Auskünfte durch Banken zu gelangen. Ebenso dürfte aus den gleichen Gründen die Schwelle für einen begründeten Verdacht von den Gerichten eher tief angesetzt werden. Banken und ihre Mitarbeitenden würden vermehrt als Zeugen oder Beschuldigte in Strafverfahren ihrer Kunden einbezogen. Die Zunahme von Steuerstrafverfahren würde selbstredend nicht nur Banken, sondern auch steuerpflichtige Personen negativ tangieren, darunter auch steuerliche Personen.
- Erhöhte steuerliche Identifikations-, Veranlagungs- und Sorgfaltspflichten und entsprechende Steuerrisiken für Banken und Bankmitarbeitende: Zur Sicherstellung der Steuerkonformität würden die Steuerbehörden vermehrt die Banken in die Pflicht nehmen. Auf der einen Seite wäre die Einführung einer breit gefassten Zahlstellensteuer wahrscheinlich, um die Steuerkonformität bei Kapitalerträgen direkt über die Banken sicherzustellen. Damit verbunden wären für die Banken teure und risikobehaftete Identifikations- und Veranlagungspflichten und damit verbundene Abwicklungsrisiken und -kosten. Diese wiegen insbesondere für kleine Banken (z. B. Regional- und Kantonalbanken) sehr schwer. Auch für die steuerlichen Kunden stellt diese Zahlstellensteuer eine unnötige Belastung dar. Auf der anderen Seite würde der Druck seitens der Politik und Aufsicht auf die Banken, ihre Kunden auf Steuerkonformität zu prüfen, zunehmen. Eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten würden durch erweiterte steuerliche Sorgfaltspflichten für Banken kompensiert. Die Banken und ihre Mitarbeiter würden dadurch zum verlängerten Arm der Steuerbehörden und für die Steuerlichkeit ihrer Kunden zur Verantwortung gezogen.

- Konflikte mit internationalen Verpflichtungen und erhöhte Reputationsrisiken für den Finanzplatz Schweiz: Eine verfassungsmässige Verankerung des Bankgeheimnisses läuft dem internationalen Trend gegen Steuerhinterziehung zuwider. Da zudem auch Bankbeziehungen mit Bezug auf Inhaber bzw. wirtschaftlich Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland betroffen wären, steht der Gegenentwurf im Konflikt zu internationalen Verpflichtungen aus dem automatischen Informationsaustausch (AIA). Erneute steuerliche Konflikte mit dem Ausland und Reputationsprobleme wären zu erwartende Folgen. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem weiterhin die Frage, wie inländische Steuerbehörden mit Daten von im Inland steuerpflichtigen Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland umgehen, die ihnen im Rahmen des AIA zugeschickt werden und was dies im Hinblick auf die rechtsgleiche Besteuerung von Schweizern mit Wohnsitz im In- und Ausland bedeuten würde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Gegenentwurf (und in gesteigertem Mass die Volksinitiative) erhebliche Folgeprobleme mit sich bringen würde, die einerseits die Grundsätze der steuerlichen Gleichbehandlung und Steuergerechtigkeit untergraben, andererseits in ihren kumulativen Wirkungen eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Banken und der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes bedeuten würde. Aus diesen Gründen lehnen die Kantonalbanken den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ab.

Zu den im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1

Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?

Antwort: Nein, damit sind wir nicht einverstanden. Der Schutz der finanziellen Privatsphäre ist in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen bereits ausreichend geregelt. Eine zusätzliche Verankerung in der Verfassung ist nicht nötig. Eine Regelung des «steuerlichen Bankgeheimnisses» in der Verfassung, wie sie der Gegenentwurf vorschlägt, hätte darüber hinaus weitreichende negative Folgen im Hinblick auf den Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung und damit einhergehend für die Banken, deren Mitarbeitenden und den Finanzplatz Schweiz insgesamt.

Frage 2

Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?

Antwort: Nein. Wir erachten die explizite Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre für unnötig und rechtssystematisch verfehlt. Die Privatsphäre ist bereits heute als Grundrecht in der Verfassung geschützt. Der Schutz der finanziellen Privatsphäre wird durch die verschiedenen Gesetze konkretisiert und ist heute ausreichend geregelt. Rechtssystematisch gehört der Schutz der finanziellen wie insbesondere auch der steuerlichen Privatsphäre nicht in die Schweizerische Bundesverfassung. Mit der Aufführung eines

Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre in der Bundesverfassung sind wir daher nicht einverstanden.

Frage 3

Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?

Antwort: Nein, mit den vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen sind wir nicht einverstanden. Eine Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses ist unnötig, verfehlt und hätte weitreichende, negative Auswirkungen auf das Steuerrecht, die betroffenen Akteure und den Finanzplatz insgesamt. Vergleiche dazu unsere Ausführungen weiter oben.

Frage 4

Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?

Antwort: Ein kategorischer Ausschluss von potenziellen Lösungen im Steuerbereich auf Stufe Verfassung – ohne dass dazu eine Notwendigkeit besteht (z. B. wenn Grundrechte verletzt werden) – ist aus Sicht der Kantonalbanken grundsätzlich nicht sinnvoll. Damit werden die Handlungsspielräume für die Zukunft unnötig eingeengt und möglicherweise nachhaltige Zukunftsoptionen a priori ausgeschlossen.

Ein Meldeverfahren in bestimmten Steuerbereichen (z. B. bei der Verrechnungssteuer) ist aus Sicht der Kantonalbanken eine prüfenswerte Option, sofern sich Meldungen auf die bereits heute zu deklarierenden Steuerinformationen beschränken und ein hohes Datenschutzniveau sowie das Steuergeheimnis der Behörden vollumfänglich gewährleistet bleiben.

Mit einem kategorischen Ausschluss eines automatischen Meldeverfahrens im Inland sind die Kantonalbanken folgerichtig nicht einverstanden.

Frage 5

Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?

Antwort: Entsprechende Vorbehalte von Rechtsbereichen sind obsolet, da die Zielsetzung des Gegenentwurfs insgesamt unnötig und rechtssystematisch verfehlt ist. Ein Vorbehalt von bestimmten Rechtsbereichen gehört ebenso wenig in die Bundesverfassung wie detaillierte Regelungen von Rechtsbereichen, die keine Verfassungsqualität besitzen.

Frage 6

Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?

Antwort: Diese Frage richtet sich an die Kantone, weshalb wir auf eine Antwort verzichten.

Frage 7

Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?

Antwort: Der direkte Gegenentwurf hätte negative Auswirkungen für die Mitglieder unserer Organisation. Er hätte praktisch auf alle Banken negative Auswirkungen, Retailbanken (wie die Kantonalbanken) wären davon aber besonders betroffen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen im ersten Teil.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen. Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf für eine Erläuterung unserer schriftlichen Ausführungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Prof. Dr. Urs Müller
Präsident



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Administration fédérale des contributions
Division principale Politique fiscale
Madame Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Genève, le 5 septembre 2016

Consultation relative à un contre-projet direct à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée »

Madame,

A l'invitation de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) participe par la présente à la procédure de consultation ouverte le 6 juin 2016 à propos du contre-projet direct à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée ».

L'ABPS considère que le contre-projet direct reflète mieux le statu quo, qu'il entend ancrer dans la Constitution fédérale, que l'initiative populaire.

Le secret bancaire appartient aux clients et non aux banques ; sa portée en matière fiscale doit donc être décidée par le peuple.

Le vote sur l'initiative et/ou le contre-projet permettra de déterminer si les contribuables suisses préfèrent que leurs obligations fiscales, sur les revenus de la fortune, continuent d'être garanties par un impôt ou qu'à l'avenir les banques annoncent automatiquement leurs données fiscales.

Dans ce contexte, il faut relever que l'alinéa 6 du contre-projet direct, qui entend empêcher une annonce automatique par les banques en Suisse, lui ouvrirait en réalité grand la porte. Pour l'empêcher, cet alinéa doit être retiré.

L'évolution du secret bancaire suisse

A l'ère de Facebook, la protection de la sphère privée est plus que jamais d'actualité. Les relevés bancaires de chacun en font partie et personne ne devrait voir sa fortune, ses revenus ou ses dépenses divulguées sur la place publique contre son gré. Le Parlement fédéral vient d'ailleurs de renforcer les règles qui punissent ceux qui volent ou revendent des données bancaires. La FINMA est toujours plus exigeante quant à la protection des données au sein des banques. La discrétion est une vertu cardinale en Suisse et celle-ci n'est pas remise en cause.

Il n'en va pas forcément de même à l'étranger et la crise financière a poussé nombre d'Etats à resserrer l'étau autour de leurs contribuables, afin de renflouer leurs caisses. C'est ainsi que se sont conclus de plus en plus d'accords d'échange d'informations en matière fiscale, sans que le secret bancaire puisse y être opposé. Ces nouveaux standards internationaux, que la Suisse a choisi de respecter, ne prescrivent cependant rien quant à la façon dont les Etats gèrent leurs affaires internes. La Suisse est donc libre de maintenir un secret bancaire fort pour ses contribuables si elle le souhaite.

La portée fiscale du secret bancaire en Suisse

Le secret bancaire n'a pas été mis en place pour permettre à certains de ne pas remplir leurs obligations fiscales. Raison pour laquelle la Suisse connaît depuis 1965 un impôt anticipé de 35% sur les intérêts et les dividendes de source suisse. Ce taux élevé a été choisi pour inciter les contribuables à déclarer leurs revenus de fortune. En outre, si les indécents se font attraper, ils risquent une amende pouvant atteindre le triple de l'impôt éludé. Combinés avec une certaine confiance en l'Etat, ces éléments laissent penser que les contribuables suisses sont presque tous honnêtes.

C'est ainsi que les autorités fiscales suisses ne peuvent actuellement pas demander aux banques si un contribuable a un compte chez elles ou pas : le corollaire de l'impôt anticipé est l'impossibilité pour le fisc de lever le secret bancaire, hormis les cas les plus crasses. C'est précisément cette impossibilité que l'initiative « Oui à la protection de la sphère privée », et comme elle le contre-projet direct qui est proposé, veut élever au rang constitutionnel, pour bloquer les velléités contraires de l'administration.

Le secret bancaire appartient au client, à qui revient la décision de le lever ou non ; la banque n'en est que le gardien. Il ne revient donc pas aux banques de décider si le fisc devrait se voir accorder plus de pouvoir en la matière. Ce sont en revanche les citoyens et contribuables suisses qui doivent se prononcer et indiquer par là-même s'ils préfèrent que les obligations fiscales liées à leurs comptes bancaires soient garanties, comme maintenant, par un impôt ou si le système actuel n'est pas assez important pour être inscrit dans la Constitution fédérale.

Au-delà du vote sur l'initiative ou le contre-projet, dont l'acceptation ou le refus ne change en tant que tel rien au statu quo, c'est bien l'avenir d'une partie du système fiscal suisse qui est en jeu. Le Conseil fédéral a reporté la révision de l'impôt anticipé et du droit pénal fiscal dans l'attente du résultat de la votation. Ce résultat servira donc à orienter le développement de la façon de garantir que les contribuables déclarent bien leurs comptes bancaires : en cas d'acceptation, le système d'un impôt de garantie sera maintenu, et peut-être élargi ; en cas de refus, les volontés de remplacer l'impôt par une annonce automatique des revenus se sentiront pousser des ailes.

La question n'est pas de savoir si un système est plus simple ou moins coûteux à mettre en œuvre pour les banques. Il est certain que plus une banque aura de clients qui résident en Suisse, plus elle aura tendance à favoriser un système où elle peut se contenter de transmettre des informations qui serviront à la taxation, plutôt que de risquer de prélever un impôt dans un cas où il n'est pas dû. Mais une fois encore, les banques privées suisses considèrent qu'il revient aux citoyens de faire leur choix.

Une annonce automatique en Suisse ?

Le texte du contre-projet direct est plus précis que l'initiative populaire dans sa description de la portée fiscale actuelle du secret bancaire. Les améliorations apportées par le contre-projet sont correctement décrites en page 13 du rapport explicatif.

Toutefois, le contre-projet contient un alinéa 6 qui a la teneur suivante : « A moins que la personne bénéficiaire ne donne son consentement, les déclarations de banques aux autorités fiscales portant sur le paiement de rendements de capitaux mobiliers, qui sont effectuées pour garantir l'impôt suisse sur le revenu et le capital, sont prohibées. »

D'après le rapport explicatif (p. 16), « *Cette disposition vise à empêcher [...] l'introduction d'un échange automatique des renseignements à l'échelle nationale, par exemple par le biais d'une modification de la législation sur l'impôt anticipé.* » Inversement, une minorité essentiellement socialiste de la Commission souhaite biffer cet alinéa 6, afin justement de permettre un échange automatique en Suisse.

L'ABPS considère que l'alinéa 6 aura en réalité l'effet contraire de celui voulu par la Commission. Si les clients peuvent donner leur accord pour que la banque annonce leurs rendements de capitaux mobiliers plutôt que de prélever un impôt sur ceux-ci, de nombreuses banques n'accepteront que les clients qui lèvent le secret bancaire, pour éviter de mettre en place un système complexe d'impôt anticipé. C'est la volonté déclarée des grandes banques, de certaines banques cantonales, de la banque Migros par exemple. De plus, les clients qui choisissent la déduction fiscale seront soupçonnés d'être indécents, et les banques qui les acceptent aussi. La possibilité d'opter pour une annonce volontaire de ses revenus de capitaux affaiblit ainsi le secret bancaire.

A noter que cette idée d'une possibilité de déclaration volontaire avait été proposée par la Confédération dans sa consultation concernant la loi fédérale relative à l'application des principes du débiteur et de l'agent payeur à l'impôt anticipé. Tant le PLR que l'UDC avaient alors rejeté cette option, car « *une fois introduite, une déclaration volontaire générale atténuerait le secret bancaire car les titulaires de comptes se sentiraient contraints par la banque et l'autorité fiscale à choisir la procédure de déclaration* » (Rapport sur les résultats de la consultation d'avril 2015, p. 14).

Il convient de rappeler qu'actuellement, il n'est pas possible pour un client privé d'éviter l'impôt anticipé. S'il perçoit plus de 200 francs d'intérêts bancaires, l'impôt anticipé sera prélevé sur ceux-ci sans que le client puisse demander que la banque annonce ces revenus à l'autorité fiscale. Le client doit alors indiquer ces revenus dans sa déclaration d'impôts, dont la facture sera réduite du montant de l'impôt anticipé.

En conclusion, les membres de l'ABPS pourraient s'accommoder des conséquences de l'acceptation du contre-projet, si telle est la volonté du peuple. Si l'intention est alors d'empêcher une annonce automatique des rendements de capitaux mobiliers par les banques, l'alinéa 6 devrait être supprimé pour ne pas leur en donner la possibilité.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre considération distinguée.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Le Directeur :



Jan Langlo

Le Directeur adjoint :



Jan Bumann

Administration fédérale des contributions
Division principale Politique fiscale
Mme Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Paudex, le 2 septembre 2016
JHB/dv

**Contre-projet direct à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée »
Procédure de consultation**

Madame,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous prions de trouver ci-après notre position à ce sujet.

I. L'attachement à la protection de la sphère privée

Une logique de transparence s'est installée au fil du temps avec pour corollaire l'instauration d'un climat de suspicion à l'égard des citoyens qui tentent de préserver leur vie privée. A ceux qui exposent volontairement les détails de leur quotidien sur les réseaux sociaux, on oppose ceux qui désirent préserver leurs affaires privées que l'on a tendance à ranger dans la catégorie des fraudeurs, des tricheurs, voire des menteurs. Or si quelques-uns peuvent certes abuser de la relation de confiance qui les lie à l'Etat, nous connaissons néanmoins, en Suisse, un degré d'honnêteté particulièrement élevé, notamment en matière d'imposition. Il est dès lors important de ne pas donner de faux signal et de s'assurer que cette situation perdure.

La protection de la sphère privée contribue pourtant, à notre sens, une morale fiscale plutôt qu'elle la fragilise. L'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » ainsi que le contre-projet direct mis en consultation, dont l'objectif est de freiner toutes velléités que pourraient avoir les administrations de taxation à s'immiscer dans les affaires privées des citoyens, doivent donc être accueillis avec bienveillance.

II. Des différences peu marquées

Les différences entre l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » et le contre-projet direct qui y est opposé tiennent à peu de choses. On en dénombre en effet six :

- Dans le contre-projet, les dispositions sur l'obligation de renseigner concernent uniquement les banques, mais ne sont pas étendues aux tiers, à la différence de l'initiative.
- Le contre-projet limite les dispositions sur les délits fiscaux aux impôts directs alors que l'initiative prévoit de les appliquer aussi bien à la fiscalité directe qu'aux impôts indirects.
- S'agissant des infractions fiscales graves, le contre-projet mentionne aussi le détournement des impôts perçus à la source, ce qui n'est pas le cas de l'initiative. La présence du mot notamment dans le texte du contre-projet implique par ailleurs que l'énumération n'est pas exhaustive, ce qui permettrait au législateur d'étendre la liste des infractions fiscales graves au niveau de la loi.
- Selon le contre-projet, l'autorisation de mener une enquête lorsqu'il existe un soupçon fondé de graves infractions fiscales peut être délivrée par le chef du Département fédéral des finances. Quant à l'initiative, elle prévoit que c'est un tribunal qui décide s'il y a soupçon fondé.
- Le contre-projet précise que les obligations légales d'annonce des banques en matière de lutte contre le blanchiment d'argent demeurent réservées. Cela n'apparaît en revanche pas clairement dans l'initiative.
- Le contre-projet ne comporte pas de dispositions transitoires, dans la mesure où les propositions formulées sont considérées comme directement applicables. L'initiative contient en revanche des dispositions transitoires pour permettre au législateur d'édicter les dispositions d'exécution.

Sur la base de ces éléments, nous constatons que les propositions formulées dans le contre-projet mis en consultation reprennent pour l'essentiel le droit actuellement en vigueur, ce qui nous conduit à les considérer d'un œil favorable.

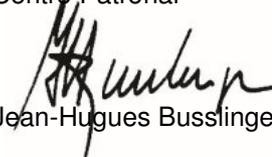
III. Conclusions

Pour les motifs développés ci-dessus, nous pouvons entrer en matière sur le contre-projet direct à l'initiative populaire « Oui à la protection de la sphère privée » mis en consultation par la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Madame, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Centre Patronal



Jean-Hugues Busslinger

15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

Procédure de consultation relative au contre-projet direct Questionnaire

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	Nous sommes favorables à la protection de la sphère privée.

2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	Nous considérons que l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière est conforme à l'actuel article 13 de la Constitution fédérale.

3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5)?
Réponse	Nous y sommes favorables.

4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	Eu égard au système actuel de l'impôt anticipé (et de ses effets libératoires), l'exclusion d'un échange automatique de renseignements à l'échelle nationale ne nous paraît pas apporter de changement.

5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8)?
Réponse	Nous y sommes favorables, mais attendons de la Confédération qu'elle entreprenne d'autres réformes (impôt anticipé, droit pénal fiscal en particulier) de manière coordonnée.

6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	-

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	Nous considérons que la protection de la sphère privée induit une morale fiscale, de sorte que nous y sommes favorables.



Secrétariat général

vernehmlassungen@estv.admin.ch

**Commission de l'économie et des
redevances**

3003 Berne

Genève, le 2 septembre 2016
3414/TE - FER No 18-2016

**Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution
(Contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur le projet d'arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (Contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée») et vous faisons parvenir ci-après notre prise de position à ce sujet.

Pour rappel, c'est en réaction au projet de révision du droit pénal déposé par Mme Widmer-Schlumpf en 2013, qui prévoyait la possibilité pour l'autorité fiscale cantonale d'obtenir des informations auprès des banques, que l'initiative « Oui à la protection de la sphère privée » a été déposée par un Comité de droite en septembre 2014. Suite à la forte opposition exprimée par l'ensemble des milieux économiques (dont la FER) et de la droite, le projet de révision du droit pénal a été suspendu dans l'attente du résultat de la votation sur l'initiative. Le Conseil fédéral a sans surprise rejeté l'initiative «Oui à la protection de la sphère privée» en août 2015 sans lui opposer de contre-projet. Cependant, le 18 avril dernier, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N) est entrée en matière sur un contre-projet direct qu'elle a ensuite approuvé par 17 voix contre 8 le 19 mai.

Ce contre-projet va donc dans le bon sens car il remédie aux principales lacunes de l'initiative « Oui à la protection de la sphère privée ». Son objectif est le même que celui de l'initiative, à savoir inscrire la mention explicite de la protection de la sphère financière, c'est-à-dire du secret fiscal, à l'article 13 de la Constitution.

Le contre-projet ancre ainsi dans la Constitution les conditions auxquelles les banques peuvent lever le secret bancaire et transmettre aux autorités fiscales des informations sur les données bancaires de leurs clients. Il s'agit de codifier la pratique actuelle en matière de protection de la sphère privée financière pour s'assurer qu'elle ne changera pas.

A la différence de l'initiative populaire qui régit les impôts directs et indirects, le contre-projet ne concerne que les impôts directs. En cas de soupçons de graves infractions fiscales, les autorités fiscales peuvent toujours accéder à des données bancaires. Contrairement à l'initiative, le contre-projet ne propose pas de liste exhaustive de ces infractions, ce qui laisse la liberté au législateur d'étendre la liste au niveau de la loi. Enfin, le contre-projet vise à empêcher explicitement et à titre préventif toute révision de la loi fédérale sur l'impôt anticipé qui conduirait à un échange automatique de renseignements en Suisse.

La FER est particulièrement sensible au respect de la sphère privée, qui plus est dans le domaine fiscal, et s'oppose à l'échange automatique de renseignements à l'échelle interne, raison pour laquelle elle soutient ce contre-projet. Elle émet toutefois une réserve sur l'alinéa 6 du contre-projet qui au lieu d'aboutir à l'objectif visé, à savoir exclure l'échange automatique d'information à l'échelle nationale, lui ouvrira au contraire grand la porte. En effet, si les clients ont la possibilité de donner leur consentement pour que la banque annonce leurs rendements de capitaux mobiliers aux autorités fiscales, le risque est grand que certaines banques n'acceptent à l'avenir uniquement les clients qui donnent leur accord et non plus ceux qui refusent tout à fait légitimement de le faire. Ce serait la voie royale vers l'échange automatique d'information en Suisse. Cet alinéa doit donc être supprimé.

Actuellement, en cas de soustraction fiscale, le secret bancaire reste opposable aux autorités, sauf en cas de soustraction continue de montants importants d'impôts. En cas de fraude fiscale par contre, qui constitue une infraction pénale en droit suisse, le secret bancaire est levé. La protection de la sphère privée est donc aujourd'hui déjà ancrée dans la Constitution en tant que droit fondamental et est garanti dans nombre de lois (Loi sur les banques, CC, CP). La protection assurée par le droit actuel en la matière est donc suffisante. Néanmoins ces dernières années la place financière suisse a subi de violentes attaques de la part des Etats étrangers au nom de la lutte contre la fraude fiscale. Ces attaques ont finalement fait voler en éclat le secret bancaire pour ce qui concerne les clients étrangers détenant des avoirs en Suisse. La Suisse s'est en outre engagée à mettre en place l'échange automatique de renseignements (EAR) dès 2018. La nouvelle norme globale EAR permet de lutter contre la soustraction d'impôt sur le plan international. Jusqu'à présent, près de 100 Etats, dont la Suisse et tous les grands centres importants, se sont déclarés prêts à reprendre cette norme.

A l'heure de toujours plus de transparence fiscale, la question de la protection de la sphère privée financière est donc au premier plan des préoccupations du citoyen et des entreprises membres de la FER. Aucune norme internationale n'oblige aujourd'hui la Suisse à faire disparaître son secret bancaire au niveau national et à passer à l'échange automatique d'information à l'échelle nationale. Cependant l'administration fédérale et les gouvernements cantonaux poussent vers l'échange automatique d'information au niveau national, comme en témoignent les projets de réforme du droit pénal fiscal et de l'impôt anticipé. Il s'agit en réalité d'un choix de société qu'il appartient au citoyen d'opérer et non à l'Etat. Il s'agit d'une thématique hautement politique, sachant que le secret bancaire fait partie intégrante de l'ADN de la Suisse depuis 1934, qu'il préserve un rapport de confiance sain entre l'Etat et le citoyen et empêche les dérives d'un Etat fouineur.

Le contre-projet a l'avantage de donner au peuple l'occasion d'exprimer son attachement au secret bancaire un niveau national ou au contraire de décider qu'il appartient à une autre époque et de le supprimer pour laisser la place à l'échange automatique d'information. Du résultat du vote sur l'initiative ou le contre-projet, dépendront ensuite les futures réformes du droit pénal fiscal, de l'impôt anticipé et l'avenir du secret bancaire.

Au vu des considérations qui précèdent, et exception faite de l'alinéa 6, la FER soutient donc le contre-projet direct soumis à consultation qui corrige les défauts de l'initiative et donne au citoyen l'occasion de se prononcer sur l'avenir du secret bancaire en Suisse.

Vous trouverez ci-joint le questionnaire dûment complété. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre réponse, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Delphine Trunde-Jaccard
Directrice adjointe politique générale
FER Genève

15.057 Arrêté fédéral concernant l'inscription du secret bancaire dans la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Oui à la protection de la sphère privée»)

Procédure de consultation relative au contre-projet direct Questionnaire

1.	Etes-vous d'accord avec l'objectif du contre-projet (inscription du secret bancaire dans la Constitution fédérale) ?
Réponse	Oui

2.	Etes-vous d'accord avec l'énumération explicite d'un droit fondamental à la protection de la sphère privée financière (al. 1 à 3) ?
Réponse	Oui

3.	Etes-vous d'accord que les dispositions actuelles concernant les exceptions au secret bancaire en matière fiscale soient élevées au rang constitutionnel (al. 4 et 5)?
Réponse	Oui

4.	Etes-vous d'accord que l'introduction d'un échange automatique d'information à l'échelle nationale soit exclue (al. 6) ?
Réponse	L'alinéa 6 va à l'encontre de l'objectif visé par le contre-projet en ce sens qu'il précipitera l'échange automatique d'information qu'il est pourtant sensé exclure. En effet, si les clients ont la possibilité de donner leur consentement pour que la banque annonce leurs rendements de capitaux mobiliers aux autorités fiscales, le risque est grand qu'à l'avenir certaines banques acceptent uniquement les clients qui donnent leur accord et non plus ceux qui légitimement refusent de le faire. C'est la voie royale à l'échange automatique d'information en Suisse. Cet alinéa doit donc être supprimé.

--	--

5.	Etes-vous d'accord avec les réserves portant sur les autres domaines juridiques (al. 7 et 8)?
Réponse	Oui

6.	Du point de vue de votre canton, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	-

7.	Du point de vue de votre organisation, quelles conséquences aurait le contre-projet ?
Réponse	<p>La FER est particulièrement sensible au respect de la sphère privée, qui plus est dans le domaine fiscal, et s'oppose à l'échange automatique de renseignements à l'échelle interne, raison pour laquelle elle soutient le contre-projet qui a l'avantage de donner au peuple l'occasion d'exprimer son attachement au secret bancaire un niveau national.</p> <p>Du résultat du vote sur l'initiative ou le contre-projet, dépendront ensuite les futures réformes du droit pénal fiscal et de l'impôt anticipé et l'avenir du secret bancaire.</p>

vernehmlassungen@estv.admin.ch

22. August 2016

**15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre.
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum direkten Gegenentwurf**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Gerne nehmen wir zu den Fragen des Vernehmlassungsverfahrens zum direkten Gegenentwurf wie folgt Stellung:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden: JA
2. Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden: JA
3. Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben wird: JA
4. Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird: JA
5. Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden: JA

6. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons: für uns nicht relevant
7. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation: keine

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident

Vorab per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zollikon, den 1. September 2016

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf der Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Vereinigung **alliancefinance** haben sich unabhängige Vermögensverwalter, Finanzdienstleister, Treuhänder, Rechtsanwälte sowie verschiedene Branchenorganisationen aus der gesamten Schweiz zusammengeschlossen. Das Hauptziel der Vereinigung ist das Engagement für einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Finanz- und Wirtschaftsplatz Schweiz, für Rechtssicherheit und Stabilität.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ teilzunehmen. Dazu überlassen wir Ihnen in der Beilage den Fragebogen und nehmen wie folgt dazu Stellung:

I. Grundsätzliches

alliancefinance befürwortet den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“, da er die Zielsetzung der Initiative aufnimmt und umsetzt. Die von der Kommissionmehrheit angestrebten Ziele (Verbesserung des Schutzes der finanziellen Privatsphäre sowie Verhinderung eines automatischen Informationsaustausches im Inland) unterstützt **alliancefinance** ebenfalls.

Es ist festzuhalten, dass der Schutz der finanziellen Privatsphäre an sich schon durch das geltende Recht gegeben sein müsste: Sowohl Art. 13 der Bundesverfassung wie auch diverse Bestimmungen des Zivil- und Strafgesetzbuches, der Bankengesetzgebung wie auch von Steuergesetzen schützen die finanzielle Privatsphäre des Einzelnen und untersagen die Weitergabe entsprechender Informationen an Dritte. Da diese Bestimmungen aber – auch von obersten Behörden – immer wieder unterlaufen und auch von der Lehre bisweilen in Frage gestellt werden, erscheint es unumgänglich, den Schutz der finanziellen Privatsphäre explizit als Teil des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre auf Verfassungsebene festzuhalten.

II. Grundsätzliche Überzeugung von alliancefinance

- 1) Der Schutz der Privatsphäre gehört wie die unternehmerische Freiheit und die demokratischen Mitspracherechte zu den zentralen Säulen der schweizerischen Rechts- und Verfassungsordnung.
- 2) Werte wie Rechtssicherheit, Schutz des Privateigentums, Stabilität und Diskretion sind das Fundament für den Standort Schweiz, insbesondere für Bankkunden und Privatpersonen.
- 3) Demokratie bedingt Freiheit und Vertrauen. Ein auf Vertrauen basierendes Verhältnis zwischen Staat und Bürger fördert auch die Steuerehrlichkeit. Die Banken dürfen unter keinen Umständen zum verlängerten Arm der Steuerbehörden werden. Der Gegenentwurf ermöglicht die Weiterführung der bewährten - auf Vertrauen basierenden - Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde. Von einem automatischen Informationsaustausch (AIA) im Inland ist in jedem Fall abzusehen.

III. Zusammenfassung

alliancefinance unterstützt die beiden Ziele, welche die Kommissionsmehrheit anstrebt:

- Die Ergänzung von Art. 13 BV soll den **Schutz der finanziellen Privatsphäre verbessern**.
- Eine Einführung des **automatischen Informationsaustausches im Inland** ist in jedem Fall **abzulehnen**.

Wir danken Ihnen für Ihre entgegengebrachte Aufmerksamkeit sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

alliancefinance



Dr. Arthur Loepfe
Präsident



Prof. Dr. Hans Geiger
Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Martin Janssen
Vorstandsmitglied

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Ja. Die Zielsetzung des Gegenentwurfs – wie auch der Initiative – ist, den Schutz der finanziellen Privatsphäre zu verbessern. Ein automatischer Informationsaustausch im Inland ist abzulehnen. Zu diesem Zweck ist auch das Bankgeheimnis auf Verfassungsstufe zu erwähnen.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Ja.

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Ja.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja. Eine Einführung eines automatischen Informationsaustausches im Inland würde das bewährte Vertrauensverhältnis zwischen Steuerzahler und Staat komplett ändern, was keinesfalls Mehrwerte schaffen würde. Demokratie beruht auf gegenseitigem Vertrauen.

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Ja.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	-

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Die Rechtssicherheit auf dem Finanzplatz Schweiz würde gestärkt – sowohl für Finanzdienstleister als auch für Kunden und Investoren. Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Verfassungsänderung zu begrüßen.

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

058 345 53 41, fritz.tanner@tg.ch
Frauenfeld, 05. September 2016

**Mitbericht Datenschutz / Nationalrat, Kommission für Wirtschaft und Abgaben,
Bern, Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf betreffend
15.057 Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ / Datenschutz TG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, in der obgenannten Angelegenheit auf die datenschutzrechtlichen Belange eingehen zu dürfen, danke ich Ihnen bestens:

Grundsätzlich geht es sowohl in der Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (Initiative genannt) als auch im entsprechenden Gegenentwurf darum, dass der Anspruch auf Schutz der Privatsphäre in der Bundesverfassung verankert wird. Es herrscht somit in diesem Punkt seit wenigen Monaten Einigkeit zwischen den Initianten und der Nationalrätlichen Kommission. Zur Stärkung des derzeit etwas angeschlagenen Vertrauens der Bevölkerung ist es sehr zu begrüßen, dass bei beiden Varianten der Schutz der Privatsphäre nun auch auf dem Gebiet der Finanzen verfassungsrechtlich geschützt werden soll.

Wie unser Bundeskanzler Walter Thurnherr anlässlich einer Veranstaltung vom 26. August 2016 in Aarau erklärte, sei nicht einmal unser Sonnensystem stabil. Es wäre deshalb zu begrüßen, dass wenigstens der vorgeschlagene Gegenentwurf durch die verfassungsmässige Verankerung eine gewisse Stabilität erhalten würde, damit das Vertrauen in die Rechtssicherheit und dadurch in den Wirtschaftsstandort Schweiz wieder gefestigt werden könnte.

Neben der erwähnten Stabilität geht der Gegenentwurf bekanntlich inhaltlich weniger weit als die Initiative. Dieser verlangt,

1. dass für den begründeten Verdacht kein Gerichtsverfahren benötigt wird, sondern dass eine behördliche Ermächtigung bereits genügt,

2/2

2. dass die verfassungsmässige Schranke der Auskunftserteilung nur für Banken, nicht aber für weitere Dritte wie beispielsweise Treuhänder, Arbeitgeber oder Versicherungen gelten,
3. dass die Einschränkungen nur für direkte Steuern und somit nicht für die Tabak-, Alkohol-, Mineralöl- oder die Mehrwertsteuer gelte
4. und verzichtet auf Übergangsbestimmungen, da die Bestimmungen bereits genügend konkret formuliert wurden.

Der Gegenentwurf stellt in dieser Hinsicht gegenüber dem heutigen Recht aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Verschlechterung dar. Das Ziel des Gegenentwurfes besteht somit nicht darin, die verfassungsmässigen Rechte der betroffenen Bürger vermehrt einzuschränken. Vielmehr soll deren Schutz verfassungsrechtlich garantiert werden ohne dass gleichzeitig Umsetzungsprobleme entstehen könnten.

Leider lässt der Gegenentwurf aber auch gewisse Fragen offen. So wird in diesem erwähnt, dass eine schwere Steuerwiderhandlung begehe, wer zum Zweck der Steuerhinterziehung „insbesondere“ gefälschte Bilanzen (etc.) zur Täuschung gebrauche. Durch die Nennung des Wortes „insbesondere“ wird unglücklicherweise eine Hintertüre für den Gesetzgeber offengelassen, mit welcher die Auskunftstatbestände später – entgegen dem gewünschten Verfassungstext – wieder ausgedehnt werden könnten.

Dennoch erachte ich den Gegenvorschlag aus datenschutzrechtlicher Sicht als gewinnbringend, insbesondere weil dieser keine Übergangsbestimmungen enthält und somit direkt nach Annahme von Volk und Ständen in Kraft treten wird.

Dass in der Initiative neu ein Gerichtsbeschluss zur Bestimmung des begründeten Verdachts verlangt wird und dass im Gegenentwurf nur die Banken von der Regelung erfasst werden, erachte ich abschliessend ebenso wie die Tatsache, dass der Gegenentwurf nur die direkten Steuern umfasst, als datenschutzrechtlich nicht bedeutend.

Für Ihre geschätzte Kenntnisnahme danke ich Ihnen bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Thurgau
Der Datenschutzbeauftragte

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

15.057 Volksinitiative. Ja zum Schutz der Privatsphäre. Position der Inlandbanken zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrte Frau Merlin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat am 6. Juni 2016 die Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» eröffnet. Gerne lassen wir Ihnen hierzu die allgemeine Position der Inlandbanken zukommen. Für detailliertere Ausführungen, insbesondere zu den gestellten Fragen, verweisen wir auf die Stellungnahmen der einzelnen Banken(gruppen).

Die Inlandbanken lehnen den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ab. Der Schutz der Privatsphäre – zu der auch die finanzielle Privatsphäre zählt – stellt für die Inlandbanken ein hohes Gut dar. Dieser Schutz ist heute auf Verfassungs- sowie auf Gesetzesebene ausreichend gewährleistet. Es gibt grundsätzlich keine Notwendigkeit, den Schutz der finanziellen bzw. steuerlichen Privatsphäre in der Bundesverfassung zu regeln. Eine verfassungsmässige Verankerung der finanziellen Privatsphäre bzw. des steuerlichen Bankgeheimnisses wäre zudem mit erheblichen negativen Folgen verbunden.

Für steuerehrliche Personen würde sich durch die verfassungsmässige Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses nichts Grundlegendes ändern, da sie heute wie auch in Zukunft ihre steuerrelevanten finanziellen Verhältnisse gegenüber den Steuerbehörden offenlegen müssen. Nutzniesser wären in erster Linie steuerunehrliche Personen, die mit dem Gegenentwurf besser geschützt würden. Dies verletzt den Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung und die Steuergerechtigkeit, was einschneidende Konsequenzen namentlich auch für die direkt betroffenen Banken und deren Mitarbeitende hätte.

Einerseits wäre mit einer generellen Verschärfung des Steuerrechts und damit einhergehend einer zunehmenden Involvierung von Banken und Bankmitarbeitenden in Steuerstrafverfahren zu rechnen. Dadurch entstünden nicht nur unzumutbare Haftungs- und Reputationsrisiken für Banken und ihre Mitarbeitenden, sondern auch administrative Aufwände und Mehrkosten für alle Beteiligten.

Andererseits müssten die Steuerbehörden zur Sicherstellung der Steuerkonformität vermehrt die Banken als Gehilfen in die Pflicht nehmen. Die Einführung einer umfassenden Zahlstellensteuer wäre wohl unausweichlich, damit die Steuerkonformität von Kapitalerträgen weiterhin gewährleistet bliebe. Ebenso würde der Druck von Seiten der Politik und Aufsicht auf die Banken, ihre Kunden auf Steuerkonformität zu prüfen, weiter zunehmen. Die Komplexität würde einmal mehr zunehmen und es ist anzunehmen, dass die Banken zusätzliche Aufgaben in der Steuerüberwachung auszuführen hätten. Damit verbunden wären für die Banken weitreichende Identifikations- und Veranlagungspflichten sowie entsprechende Abwicklungsrisiken/-kosten. Der Aufwand und die Kosten würden kleine und mittelgrosse Banken (z.B. Regional-, Raiffeisen- und Kantonalbanken) überproportional belasten.

Schliesslich ist auch die Vereinbarkeit des Gegenentwurfs mit dem Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten fraglich, was für den ganzen Finanzplatz Schweiz Rechtsunsicherheit und möglicherweise Reputationsprobleme bedeuten könnte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die finanzielle Privatsphäre heute in der Verfassung und den Gesetzen ausreichend geschützt ist. Der Gegenentwurf ist insofern gar nicht nötig. Eine Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Verfassung, wie vom Gegenentwurf und der Volksinitiative gefordert, würde zudem den Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung tangieren und wäre für Banken, Bankmitarbeitende wie auch für Kunden mit erheblichen Folgeproblemen verbunden. Die Banken und ihre Mitarbeiter sind keine Steuerpolizisten und sie sind auch nicht für die Steuerehrlichkeit ihrer Kunden verantwortlich. Aus diesen Gründen lehnen die Inlandbanken sowohl die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» wie auch den direkten Gegenentwurf ab.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Patrik Gisler
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Raiffeisen Schweiz



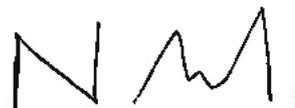
Prof. Dr. Urs Müller
Präsident Verband
Schweizerischer Kantonalbanken



Stephan Weigelt
ESPRIT-Netzwerk
CEO acrevis Bank



Dr. Jürg Gutzwiller
CEO RBA-Holding



Dr. Harald Nedwed
Präsident der Geschäftsleitung
Migros Bank

Raiffeisen Schweiz

Raiffeisenplatz
9001 St.Gallen
Telefon 071 225 88 88
www.raiffeisen.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung STP
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Für Sie zuständig:
Hilmar Gernet - 041 329 80 21/079 750 77 29
hilmar.gernet@raiffeisen.ch

Bern, 2. September 2016

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre"), Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf, Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren

Raiffeisen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre". Wir teilen die grundsätzliche Haltung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und lehnen sowohl die Volksinitiative als auch den direkten Gegenvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N), ab. Die Gründe hierfür finden Sie direkt in dem von Ihnen zur Beantwortung aufgeschalteten Fragebogen:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?

Nein. Der direkte Gegenvorschlag wie auch die Volksinitiative zielen primär darauf ab, das **steuerliche** und nicht das berufliche **Bankkundengeheimnis** in der Verfassung zu verankern. Das steuerliche Bankkundengeheimnis greift in das Verhältnis Staat (Steuerbehörde) und steuerpflichtige Person ein. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, seine gesamten finanziellen Verhältnisse gegenüber den Steuerbehörden offenzulegen. Dazu gehört auch, sämtliche Bankbeziehungen zu deklarieren. Die Steuerbehörde hat heute aufgrund des gesetzlich geregelten Bankkundengeheimnisses ohne Einwilligung des Pflichtigen keinen generellen Zugriff auf Bankdaten. Einsicht in Bankdaten wird der Steuerbehörde ohne Einwilligung des Pflichtigen nur im Falle eines Steuerbetrugs oder qua Bundesrecht einer fortgesetzten Steuerhinterziehung grosser Beträge gewährt.

Wir sind der Ansicht, dass der status quo der gesetzlichen Regelung zum Schutz der finanziellen Privatsphäre ausreicht und das steuerliche Bankkundengeheimnis nicht auf Verfassungsebene verankert werden muss (unnötige Zementierung).

2. Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?

Nein, die finanzielle Privatsphäre ist mit den heute geltenden Regelungen bereits genügend geschützt. Der Schutz der Privatsphäre stellt ein Grundrecht gem. Art. 13 BV dar. Die Privatsphäre wird in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen (StGB, DSGVO, ZGB, etc.) konkretisiert. Auch die Steuergesetze regeln die Privatsphäre im Steuerbereich, wie bspw. das Steuergeheimnis der Behörden. Daher sind wir der Ansicht, dass die finanzielle Privatsphäre bereits ausreichend verankert und keine explizite Nennung auf Verfassungsebene nötig ist.

3. Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?

Nein. Aus unserer Sicht bringt eine Verankerung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsstufe - wie bereits unter 1. aufgeführt - nichts. Überdies würde eine Verankerung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsstufe für Banken und ihre Mitarbeiter ein erhebliches Risiko bergen. Steuerdelikte der Kunden können nicht durch Banken und ihre Mitarbeiter verhindert werden, trotz stetig wachsenden und verstärkten Kontroll- und Sorgfaltspflichten. Die Compliance- und Strafrisiken würden tendenziell zunehmen, und es ist zu befürchten, dass es vermehrt zu Strafverfahren gegen Bankkunden oder gar Mitarbeitende von Banken (wegen Gehilfenschaft) kommen würde. Das entspricht nicht dem von den Initianten geforderten Schutz der steuerlichen Privatsphäre, sondern würde eine erhebliche Belastung für die Banken und ihre Mitarbeiter darstellen, indem deren Kontrollpflichten erhöht würden. Ebenso ist zu beachten, dass verstärkte Kontrollaufgaben der Banken mit hohen IT- und Personalkosten verbunden sind, was schlussendlich zu höheren Kosten für die Bankkunden führen würde.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?

Diese Frage betrifft die zukünftige Entwicklung bei der Verrechnungssteuer. Seit dem Jahr 2011 steht eine Reform der Verrechnungssteuer in Diskussion. Zudem hat der Bundesrat im Januar 2016 eine Expertengruppe eingesetzt, welche zum Ziel hat, politische Lösungsvorschläge für eine zukunftsgerichtete Reform der Verrechnungssteuer zu unterbreiten. Die Expertengruppe wird wahrscheinlich im Verlauf dieses Jahres entsprechende Empfehlungen abgeben können.

Der Formulierung - wie in Absatz 6 des direkten Gegenentwurfes vorgeschlagen - stehen wir skeptisch gegenüber. Sie könnte die möglichen Lösungsvorschläge der Expertengruppe präjudizieren bzw. begrenzen. Zudem haben wir auch in diesem Punkt betriebswirtschaftliche und banktechnische Bedenken. Das Führen von parallelen Systemen bei der Verrechnungssteuer (Steuerabzug mit der gleichzeitigen Möglichkeit der Meldung) erhöht die Komplexität und die Kosten in der Handhabung durch die Banken. Das ist nicht im Interesse der Kunden und des Finanzplatzes.

5. Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?

Wir lehnen den direkten Gegenvorschlag wie oben dargelegt ab. Daher gehen wir nicht auf diese einzelnen Abschnitte ein.

6. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus Sicht ihres Kantones?

-

7. Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht ihrer Organisation?

Mit der Matter-Initiative und auch dem Gegenvorschlag entsteht für Raiffeisen folgendes **Dilemma**: Einerseits würde das steuerliche Bankkundengeheimnis in der Verfassung verankert und Steuerunehrlichkeit tendenziell geduldet (faktisches Signal). Andererseits verlangt der Regulator von den Instituten eine konsequente Steuerkonformitätsstrategie, da sie ansonsten in der öffentlichen Debatte in die Ecke der Gehilfen gedrängt werden.

Raiffeisen wäre sowohl bei der Matter-Initiative als auch beim Gegenvorschlag verstärkt unter Druck, die Steuerehrlichkeit der Kunden zu überprüfen. Dies würde wie bereits oben dargelegt, eine massive Erhöhung der IT- als auch der Personalkosten mit sich bringen, welche schlussendlich auf den Kunden überwältigt werden müssten.

Auch der Gegenvorschlag führt nicht zu einer Reduktion der Komplexität innerhalb der Bank. Eher im Gegenteil, es werden faktisch zusätzliche Pflichten und Verantwortung bzgl. Steuerkonformität auf die Banken übertragen. Die

Compliance- und Strafrisiken nehmen tendenziell zu, und es wird vermutlich vermehrt zu Strafverfahren gegen Bankkunden kommen. Das entspricht nicht dem von den Initianten geforderten Schutz der steuerlichen Privatsphäre. Letztlich würde dies das Gegenteil dessen bewirken, was die Initianten beabsichtigen.

An dieser Stelle ist wichtig festzuhalten, dass Raiffeisen ihre definitive Positionierung nach Abschluss des parlamentarischen Prozesses nochmals überprüfen wird. Abschliessend möchten wir daran erinnern, dass die Steuerehrlichkeit in erster Linie der Ausdruck des Vertrauens zwischen Bürger/Kunde und Staat ist. In diesem Sinne erachten wir die heutigen Regeln als ausreichend und Ausdruck eines noch immer intakten Vertrauensverhältnisses zwischen Person und Staat.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für weiterführende Auskünfte oder Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Raiffeisen Schweiz

Dr. Hilmar Gernet
Direktor Kommunikation & Politik

Alexandra Perina-Werz
Leiterin Parlamentsgeschäfte

**Schweiz. Verband Creditreform SVC
Präsident**

Teufener Strasse 36
9000 St. Gallen
Tel. 071 221 11 01
Fax 071 221 11 85
e-mail info@creditreform.ch

Nur per Mail

WAK-N
Sekretariat der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

vernehmlassung@estv.admin.ch

St. Gallen, 5. September 2016
SVC Vernehmli. Gegenvorschlag Matter-Initiative
05.09.16.docx

Vernehmlassung zum Gegenentwurf WAK-N über die Verankerung des Bankkunden-
geheimnisses in der Bundesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit geboten, zum Gegenvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" Stellung zu nehmen. Diese will zum Schutz des Bankgeheimnisses ein neues Grundrecht auf Schutz der finanziellen Privatsphäre schaffen. Wir machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitern bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz. Zu seiner Tätigkeit gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist durchaus interessiert an der Aufstellung von Leitplanken für staatliche Bestrebungen zur Schaffung des "gläsernen Bürgers". Die Einführung eines umfassenden, neuen Grundrechts auf finanzielle Privatsphäre schießt aus unserer Sicht jedoch über das Ziel hinaus.

1. Die Entstehungsgeschichte der Initiative Matter stellt klar, dass die Initianten auf die Setzung gewisser Schranken gegenüber der finanziellen Durchleuchtung des Bürgers *durch den Staat* abzielen. Diesem Ziel folgt an sich auch der Gegenvorschlag. Dieser Umstand sollte aus dem Text des revidierten Art. 13 BV m.a.W. klar und

unmissverständlich ersichtlich sein. Initiative und Gegenvorschlag haben sich mit der Problematik der Drittwirkung von Grundrechten - soweit ersichtlich - nicht befasst. Die vorliegenden Textvorschläge können im Privatrechtsverkehr zu gravierenden Reflexwirkungen führen, die zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind. **Wir beantragen, Art. 13 Abs. 1 und 2 BV in der geltenden Fassung beizubehalten und den durch Initiative bzw. Gegenvorschlag angestrebten Schutz des Bürgers ausschliesslich in den folgenden Absätzen (Art. 13 Abs. 4ff. bzw. - im Falle einer Streichung von Abs. 2 - 3ff.) zu definieren. Eventualiter wäre der Ausdruck "finanzielle Privatsphäre" durch einen anderen Ausdruck, beispielsweise "fiskalische Privatsphäre" zu ersetzen.**

Historisch pflegten sich Grundrechte ausschliesslich gegen den Staat zu richten. Bei entsprechender Handhabung stünde der Verankerung eines Grundrechts auf finanzielle Privatsphäre in der Verfassung nichts entgegen. Abgesehen von der Tendenz der Gerichte, verfassungsmässige Rechte auch in den Privatbereich "hinüberzuziehen" sieht jedoch z.B. auch Art. 35 BV Abs. 1 BV eine zumindest indirekte Drittwirkung vor. Sollte das Konzept einer finanziellen Privatsphäre in die privatrechtliche Gesetzgebung einfliessen, wären gravierende Auswirkungen zu befürchten. Dazu gehört die Gefahr, dass auf dem Umweg über die Revision von Art. 13 BV eine neue Kategorie speziell geschützter Personendaten ins Datenschutzrecht eingeführt würde, die gerade den - bei der Konzeption des Datenschutzgesetzes seinerzeit ausdrücklich als nicht zur Intimsphäre gehörend qualifizierten - finanziellen Bereich Privaten gegenüber sakrosankt machen würden (vgl. die Botschaft des Bundesrates zum Datenschutzgesetz vom 23. März 1988, S. 34). Als Folge wäre nicht auszuschliessen, dass den kreditgebenden Unternehmen oder Einzelpersonen verunmöglicht würde, sich mit vertretbarem Aufwand Einblick in das Zahlungsverhalten und die Zahlungsfähigkeit eines Vertragspartners oder Schuldners zu verschaffen (jedenfalls wenn es sich bei dem oder der Betroffenen um eine natürliche Person handelt). Auf entsprechende Möglichkeiten ist die Wirtschaft jedoch existenziell angewiesen; sie liegen im übrigen durchaus auch im Interesse der KonsumentInnen, denen ansonsten Preiserhöhungen und ungünstigere Lieferungskonditionen drohen würden (z.B. Lieferung nur noch auf Vorauszahlung statt auf Rechnung, etc.).

Die hiesigen Lieferanten, welche täglich Waren gegen Rechnung liefern, erleiden schon jetzt Jahr für Jahr hohe Verluste. Die Anzahl der Konkureröffnungen ist in den letzten Jahren - wie schon zuvor - stetig in grösserem oder kleinerem Umfang angestiegen; 2015 belief sich die Anzahl auf 13'016, die Auflösung juristischer Personen wegen Mängel in der Organisation (Art. 731b OR) nicht eingerechnet. In dieser Periode erreichten die amtlich erfassten Forderungsausfälle jeweils Milliardenhöhe. Dies belegt ein Blick in die vom Bundesamt für Statistik publizierten Zahlen. Ein entsprechender Auszug liegt bei; dieser weist für 2010 bis 2015 durchschnittliche, jährliche Konkursverluste von deutlich über CHF 2 Mia. aus. 2015 bildete mit Forderungsausfällen von CHF 2,88 Mia. ein eigentliches "Spitzenjahr". Zu ergänzen ist, dass das BFS nur Verluste aus durchgeführten Konkursverfahren beziffert; die weitaus grösseren Ausfälle aus mangels Aktiven eingestellten Konkursen (ca. 50 %

aller Verfahren) sowie aus zehntausenden von Pfändungsverlustscheinen, die gegen Private und nicht im Handelsregister eingetragene Kleinunternehmen ausgestellt werden, werden zahlenmässig nicht erfasst. Wie aus den publizierten Zahlen hervorgeht, mussten 2015 mehr als 1,58 Mio. Pfändungen vollzogen werden, wobei die resultierenden Ausfälle zahlenmässig nicht ausgewiesen werden. Nach unserer Schätzung bescheren Insolvenzen und fruchtlose Pfändungen unserer Volkswirtschaft Jahr für Jahr Verluste von gegen CHF 11 Mia. Eine Verbesserung ist nicht in Sicht. Auch bei den Privat- und Nachlasskonkursen bleibt das Niveau hoch. Bonitätsabklärungen bilden eine der wichtigsten Massnahmen, mit denen die Wirtschaft ihren Schutz gegen Forderungsausfälle verbessern kann. Die geltenden Bestimmungen zum Persönlichkeits- und Datenschutz gewährleisten dabei den Schutz der Betroffenen. Das bestehende, sorgfältig austarierte Gleichgewicht darf nicht gefährdet werden, erst recht nicht als unbeabsichtigte Nebenwirkung einer Verfassungsrevision, die nach dem Verständnis aller Beteiligten eigentlich (nur) auf den Staat zielt.

2. Schliesslich fällt noch auf, dass der Gegenvorschlag den Rechtsschutz des Bürgers gegenüber dem Initiativtext einschränkt, indem das Vorliegen eines "begründeten Verdachts" nicht mehr von einem unabhängigen Gericht überprüft werden soll. Es widerspricht modernen, rechtsstaatlichen Grundsätzen, eine direkt oder indirekt involvierte Verwaltungseinheit ohne Möglichkeit einer richterlichen Ueberprüfung über derart einschneidende Eingriffe in die Rechtsstellung eines Bürgers entscheiden zu lassen. Wir beantragen Beibehaltung des Initiativtextes (Art. 13 Abs. 5).

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für eine Aufnahme unserer Anregungen im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeit.

Freundliche Grüsse

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Präsident

Raoul Egeli

Sekretär

Claude Federer

Beilage:

- Ausdruck der Betreibungs- und Konkursstatistik des Bundesamtes für Statistik per 1980 bis 2015
- ausgefüllter Fragebogen

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	3'080	3'040	3'488	3'935	3'995	4'298	4'605	4'717	4'963	5'494
Davon: Konkursöffnungen	3'080	3'040	3'488	3'935	3'995	4'298	4'605	4'717	4'963	5'494
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	3'049	2'845	3'018	3'304	3'743	3'762	3'936	4'219	4'247	4'739
Verluste in 1000 Franken ²⁾	727'387	725'158	725'614	643'826	1'164'221	844'791	1'113'750	1'049'571	1'134'232	1'290'097
Zahlungsbefehle	1'161'553	1'211'597	1'282'686	1'367'131	1'330'160	1'371'702	1'344'903	1'384'301	1'343'685	1'372'690
Pfändungsvollzüge	439'116	443'848	480'514	499'722	531'066	554'393	555'492	572'307	580'337	554'964
Verwertungen	148'253	148'754	161'625	174'733	176'456	190'236	197'680	205'705	212'729	193'231

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	6'207	7'648	9'819	10'495	9'680	9'974	10'541	9'432	9'117	8'755
Davon: Konkursöffnungen	6'207	7'648	9'819	10'495	9'680	9'974	10'541	9'432	9'117	8'755
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	5'173	5'537	6'995	8'251	9'146	9'435	9'374	8'720	9'031	8'920
Verluste in 1000 Franken ²⁾	1'399'727	1'595'702	1'310'456	2'467'280	2'843'328	4'016'970	3'871'547	4'313'454	4'381'513	4'325'807
Zahlungsbefehle	1'430'150	1'645'918	1'739'907	1'895'001	1'777'849	1'770'026	1'832'888	2'048'470	2'127'210	2'067'974
Pfändungsvollzüge	590'921	617'985	632'645	750'707	744'651	782'910	846'955	898'777	1'045'755	989'891
Verwertungen	187'398	217'659	238'649	244'518	240'787	273'892	284'371	302'734	339'845	338'423

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	8'712	9'037	9'466	9'905	10'656	10'784	10'835	10'820	11'312	12'171
Davon: Konkursöffnungen	8'712	9'037	9'466	9'905	10'656	10'784	10'835	10'820	10'910	10'913
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	402	1'258
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	8'142	8'143	7'844	9'395	10'281	10'496	10'496	10'469	10'269	10'681
Verluste in 1000 Franken ²⁾	3'955'169	3'723'763	3'665'763	3'552'807	4'698'216	4'452'501	3'039'808	3'363'853	2'555'108	2'249'284
Zahlungsbefehle	2'153'280	2'250'931	2'281'650	2'386'989	2'449'129	2'521'091	2'551'083	2'465'306	2'494'438	2'528'904
Pfändungsvollzüge	1'027'219	1'088'690	1'110'352	1'210'438	1'302'452	1'314'187	1'387'722	1'366'507	1'348'021	1'341'575
Verwertungen	373'241	397'494	392'877	388'633	414'850	430'486	450'207	459'095	470'526	511'547

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	13'411	13'551	14'556	14'376	13'556	14'544
Davon: Konkursöffnungen	11'218	11'073	12'008	12'478	11'842	13'016
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	2'193	2'478	2'548	1'898	1'714	1'528
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	11'725	11'924	12'953	13'193	12'881	13'082
Verluste in 1000 Franken ²⁾	2'061'711	2'125'529	2'218'461	1'887'793	2'515'856	2'883'638
Zahlungsbefehle ³⁾	2'665'477	2'687'944	2'726'938	2'779'504	2'826'314	2'860'217
Pfändungsvollzüge ³⁾	1'437'258	1'424'261	1'482'797	1'454'723	1'545'408	1'580'502
Verwertungen ³⁾	534'639	529'397	561'873	569'312	635'426	624'967

¹⁾ Auflösungen (Art. 731b OR) inbegriffen²⁾ Aus ordentlichen und summarischen Verfahren³⁾ Daten zu Betreibungen werden jeweils auch für die zwei Vorjahre aktualisiert

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Ja, unter Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Aenderungen. Es geht uns vor allem darum, die Annahme der Initiative in der vorliegenden Fassung zu verhindern. Aus unserer Sicht wäre eine Regelung auf Gesetzesstufe an sich vorzuziehen.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Ja, unter dem gleichen Vorbehalt wie Ziff. 1.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Ja

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Gefahr unerwünschter Auswirkung auf den Privatbereich im Falle der Einführung eines umfassenden Grundrechts auf "finanzielle Privatsphäre"; es müsste klar sein, dass diese "Privatsphäre" sich auf fiskalische Belange bezieht.

WAK-N
Sekretariat der Kommissionen
für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 5. September 2016

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die heutige und langjährig erprobte **gesetzliche Regelung** des steuerlichen Bankkundengeheimnisses hat sich in unseren Augen vollkommen **bewährt**. Der Handlungsbedarf zur Festschreibung dieses Instruments auf Verfassungsebene ist hingegen nicht zwingend gegeben. Die Intensität des steuerlichen Bankkundengeheimnisses ist ein **Masstab dafür, wie stark das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sein soll** bzw. wie stark die Steuerbehörden ihre Kontrollaktivitäten über die Steuerpflichtigen ausdehnen sollen. Es ist daher richtig, dass Volk und Stände eine Weichenstellung vornehmen können, entweder zum Erhalt des bisherigen Systems oder umgekehrt zum Ausbau von Informationssystemen.

Der Gegenvorschlag hat zum Ziel, genau die heutige Regelung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsebene festzuschreiben. Aus unserer Sicht **widerspiegelt der Gegenvorschlag den Status quo der heutigen Gesetzeslage deutlich besser als die Initiative** und stellt unter Annahme dieser politischen Zielsetzung eine spürbare Verbesserung dar.

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen ist mittlerweile auf internationaler Ebene für entwickelte Länder Standard. Die Banken sind zurzeit daran, die internen Prozesse im Hinblick auf dessen Einführung ab 2017 zu implementieren. Aus beschränkter Kostenoptimierungssicht wäre es für Banken attraktiver bzw. einfacher, wenn die Schweiz nicht zwei unterschiedliche Systeme parallel anwenden würde und sie sich einer international kompatiblen Ordnung anschliessen würde. Da aber

eine Aufhebung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses die Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat massiv tangieren würde, ist es **sinnvoll und stufengerecht**, wenn Volk und Stände **im Rahmen einer obligatorischen Abstimmung zum Gegenvorschlag ein klares Signal** aussenden.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass **dieses Verhältnis durch den Schweizer Souverän entschieden werden muss, auch wenn für die Banken aus rein betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Überlegungen das Führen von zwei unterschiedlichen Systemen nicht optimal ist.**

Unser Bankensegment wird – im Falle einer Abstimmung – **sowohl mit einem Ja als auch mit einem Nein zum Gegenvorschlag zurecht kommen**. Entscheidend ist, dass sich die Banken in beiden Fällen auf ein **kohärentes Steuersystem** abstützen können:

- **Im Falle einer Annahme** gilt es, den aktuellen Verrechnungssteueransatz konsequent weiterzuerfolgen und den Banken keine neuen bürokratischen Steuerkonformitätsauflagen aufzuerlegen.
- **Im Falle einer Ablehnung** der Initiative, wäre hingegen von der Erhebung einer Verrechnungssteuer abzusehen, sofern sich das System im Inland auch in Richtung eines Informationsaustauschs entwickeln würde.
Ferner wäre es für den Fall, dass zurzeit nicht offengelegte und unbesteuerte Erträge neu offengelegt werden müssten, gerechtfertigt, den betroffenen Steuerzahlern eine einfache und attraktive Möglichkeit zur Bereinigung ihrer Situation zu bieten, wie es unsere Nachbarländer getan haben. Schliesslich ist auch gegenüber dem Ausland (ausländisch domizilierte Steuerpflichtige) grundsätzlich sicherzustellen, dass nicht zwei verschiedene Systeme durch die Banken anzuwenden sind.

2. Weitere Bemerkung zum Gegenvorschlag

Sofern das Ziel darin bestehen soll, den automatischen Informationsaustausch im Inland **explizit** zu verbieten (beispielsweise durch eine spätere Revision des Verrechnungssteuergesetzes), so ist der **Absatz 6 nicht zielführend**. Denn dieser zusätzliche Absatz könnte durchaus so interpretiert werden, dass er primär die Basis für die Einführung eines freiwilligen Informationsaustausches schafft, statt den automatischen Informationsaustausch in jedem Fall zu verhindern. Die explizite Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches könnte zur Folge haben, dass einige Institute in der Schweiz domizilierte Kunden nur noch dann annehmen würden, wenn sich die Kunden dazu bereit erklären, dass ihre Informationen regelmässig wie bei einem automatischen Informationsaustausch von den Banken an die Behörden übermittelt werden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass Kunden, die der Möglichkeit des freiwilligen Informationsaustausches aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen, zu Unrecht verdächtig werden, nicht korrekt versteuert zu sein. Zudem könnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass diejenigen Banken, die den Kunden beide Möglichkeiten anbieten (freiwillige Meldung oder keine Meldung des Kunden) oder Banken die nur Kunden akzeptieren, die keine freiwillige Meldung wählen, als Helfer von unbesteuerten Kunden angesehen werden mit entsprechenden Reputationsnachteilen. Durch den Gesetzgeber oder durch die Praxis könnten diesen Banken dann nachteilige zusätzliche Compliance- oder Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Die explizite Ermöglichung einer freiwilligen Meldung könnte folglich dazu führen, dass der automatische Informationsaustausch durch die Hintertür eingeführt wird.

Sofern dieser Absatz also primär die Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches schaffen soll, lehnen wir ihn ab, da er wie oben dargelegt faktisch den automatischen Informationsaustausch einführen würde. **Demzufolge sollte dieser Absatz gestrichen werden**, will man das erklärte Ziel des Gegenvorschlages verwirklichen, den automatischen Informationsaustausch zu verhindern.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager

Anhang: Beantworteter Fragebogen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf Fragebogen

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	<ul style="list-style-type: none">• Die heutige und langjährig erprobte gesetzliche Regelung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses hat sich in unseren Augen vollkommen bewährt. Der Handlungsbedarf zur Festschreibung dieses Instruments auf Verfassungsebene ist hingegen nicht zwingend gegeben. Die Intensität des steuerlichen Bankkundengeheimnisses ist ein Massstab dafür, wie stark das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sein soll bzw. wie stark die Steuerbehörden ihre Kontrollaktivitäten über die Steuerpflichtigen ausdehnen sollen. Es ist daher richtig, dass Volk und Stände eine Weichenstellung vornehmen können, entweder zum Erhalt des bisherigen Systems oder umgekehrt zum Ausbau von Informationssystemen.• Der Gegenvorschlag hat zum Ziel, genau die heutige Regelung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsstufe festzuschreiben. Aus unserer Sicht widerspiegelt der Gegenvorschlag den Status quo der heutigen Gesetzeslage deutlich besser als die Initiative und stellt unter Annahme dieser politischen Zielsetzung eine spürbare Verbesserung dar.• Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen ist mittlerweile auf internationaler Ebene für entwickelte Länder Standard. Die Banken sind zurzeit daran, die internen Prozesse im Hinblick auf dessen Einführung ab 2017 zu implementieren. Aus beschränkter Kostenoptimierungssicht wäre es für Banken attraktiver bzw. einfacher, wenn die Schweiz nicht zwei unterschiedliche Systeme parallel anwenden würde und sie sich einer international kompatiblen Ordnung anschliessen würde.• Da aber eine Aufhebung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses die Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat massiv tangieren würde, ist es sinnvoll und stufengerecht, wenn Volk und Stände im Rahmen einer Abstimmung zum Gegenvorschlag ein klares Signal aussenden. Wir sind deshalb der Ansicht, dass dieses Verhältnis durch den Schweizer Souverän entschieden werden muss, auch wenn für die Banken aus rein betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Überlegungen das Führen von zwei unterschiedlichen Systemen nicht optimal ist.• Unser Bankensegment wird – im Falle einer Abstimmung – sowohl mit einem Ja als auch mit einem Nein zum Gegenvorschlag zurechtkommen. Entscheidend ist, dass sich die Banken in beiden Fällen auf ein <u>kohärentes Steuersystem</u> abstützen können. Im Falle einer Annahme gilt es, den aktuellen Verrechnungssteueransatz konsequent weiterzuverfolgen und den Banken keine neuen bürokratischen Steuerkonformitätsauflagen aufzuerlegen. Im Falle einer Ablehnung der Initiative, wäre hingegen von der Erhebung einer Verrechnungssteuer abzusehen, sofern sich das System im Inland auch in Richtung eines Informationsaustauschs entwickeln würde. Ferner wäre es für den Fall, dass zurzeit nicht offengelegte und un versteuerte Erträge neu offengelegt werden müssten, gerechtfertigt, den betroffenen

	<p>Steuerzahlern eine einfache und attraktive Möglichkeit zur Bereinigung ihrer Situation zu bieten, wie es unsere Nachbarländer getan haben. Schliesslich ist auch gegenüber dem Ausland (ausländisch domizilierte Steuerpflichtige) grundsätzlich sicherzustellen, dass nicht zwei verschiedene Systeme durch die Banken anzuwenden sind.</p>
--	---

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Antwort 1

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oben beschrieben, sehen wir keine Notwendigkeit einer Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Bundesverfassung, da aus unserer Sicht die finanzielle Privatsphäre bereits heute durch das bestehende Gesetzesdispositiv ausreichend geschützt ist. • Da es bei dieser Frage aber um die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat geht, ist es auch Sache des Souveräns die Richtung vorzugeben.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern das Ziel darin bestehen soll, den automatischen Informationsaustausch im Inland explizit zu verbieten (beispielsweise durch eine spätere Revision des Verrechnungssteuergesetzes), so ist dieser Absatz wohl nicht zielführend. Denn dieser zusätzliche Absatz könnte durchaus so interpretiert werden, dass er primär die Basis für die Einführung eines freiwilligen Informationsaustausches schafft, statt den automatischen Informationsaustausch in jedem Fall zu verhindern. Die explizite Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches könnte zur Folge haben, dass einige Institute in der Schweiz domizilierte Kunden nur noch dann annehmen würden, wenn sich die Kunden dazu bereit erklären, dass ihre Informationen regelmässig wie bei einem automatischen Informationsaustausch von den Banken an die Behörden übermittelt werden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass Kunden, die der Möglichkeit des freiwilligen Informationsaustausches aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen, zu Unrecht verdächtigt werden, nicht korrekt versteuert zu sein. Zudem könnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass diejenigen Banken, die den Kunden beide Möglichkeiten anbieten (freiwillige Meldung oder keine Meldung des Kunden) oder Banken die nur Kunden akzeptieren, die keine freiwillige Meldung wählen, als Helfer von un versteuerten Kunden angesehen werden mit entsprechenden Reputationsnachteilen. Durch den Gesetzgeber oder durch

	<p>die Praxis könnten diesen Banken dann nachteilige zusätzliche Compliance- oder Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Die explizite Ermöglichung einer freiwilligen Meldung könnte folglich dazu führen, dass der automatische Informationsaustausch durch die Hintertür eingeführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern dieser Absatz also primär die Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches schaffen soll, lehnen wir ihn ab, da er wie oben dargelegt faktisch den automatischen Informationsaustausch einführen würde. Demzufolge sollte dieser Absatz gestrichen werden, will man das erklärte Ziel des Gegenvorschlages verwirklichen, den automatischen Informationsaustausch zu verhindern. • Wie oben dargelegt werden wir mit einer Annahme des Gegenvorschlags durchaus zurechtkommen. In diesem Fall muss jedoch der Einführung des AIA im Inland durch die Hintertüre ein Riegel geschoben werden, da dies dem Volkswillen widersprechen würde. Wir regen daher an, den Absatz 6 ersatzlos zu streichen.
--	--

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Mit den Vorbehalten sind wir einverstanden.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Antwort.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Aus beschränkter Kostenoptimierungssicht wäre es für Banken attraktiver bzw. einfacher, wenn die Schweiz nicht zwei unterschiedliche Systeme parallel anwenden würde und sie sich einer international kompatiblen Ordnung anschliessen könnte. • Da aber eine Aufhebung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses die Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat massiv tangieren würde, ist es sinnvoll und stufengerecht, wenn Volk und Stände im Rahmen einer Abstimmung zum Gegenvorschlag ein klares Signal aussenden. Wir sind deshalb der Ansicht, dass dieses Verhältnis durch den Schweizer Souverän entschieden werden muss, auch wenn für die Banken aus rein betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Überlegungen das Führen von zwei unterschiedlichen Systemen nicht optimal ist.